

ABSCHLUSSBERICHT DES PILOTPROJEKTS

„Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“

Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen,
Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes
und des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Die Erstellung dieses Abschlussberichts erfolgte im Rahmen eines Projekts der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes in Kooperation mit der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Die Koordinierungsstelle Kinderrechte begleitet die Umsetzung der Europaratsstrategie für die Rechte des Kindes und der EU-Kinderrechtsstrategie. Sie wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Koordinierungsstelle identifiziert Handlungsfelder und entwickelt und implementiert Projektmaßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in Deutschland. Zudem erarbeitet sie politische Handlungsimpulse und vernetzt relevante Akteur*innen. Die Arbeitsschwerpunkte reichen von Kinderrechten im kommunalen Verwaltungshandeln sowie Kinder- und Jugendbeteiligung über Kindgerechte Justiz bis zu Kinderrechten in der digitalen Welt.

Die unabhängige Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte beobachtet und bewertet kritisch die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch Bund, Länder und Gemeinden. Dazu prüft sie Gesetze, initiiert eigene Forschungsvorhaben und erläutert die Vorgaben der Konvention an unterschiedliche Verantwortungsträger*innen in Politik und Zivilgesellschaft und natürlich auch an Kinder und Jugendliche selbst.

IMPRESSUM

Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ – Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Autor*innen: Prof.*in Dr.*in jur. Anja Kannegießer, Prof.*in Dr.*in phil. Grit Höppner

Redaktion: Claudia Kittel, Marie Nadjafi-Bösch, Sophie Funke, Hannah Nicklas

Layout: publicgarden GmbH

© 2022 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Grundlagen und zentrale Erkenntnisse des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ – eine Einführung der Koordinierungsstelle Kinderrechte und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention	7
Abschlussbericht zur (qualitativen) Erhebung im Pilotprojekt	14

Vorwort

Vor dreißig Jahren – im April 1992 – hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ratifiziert und sich damit zu ihrer Umsetzung verpflichtet. Mit der UN-Kinderrechtskonvention wurde die Rechtssubjektivität von Kindern und Jugendlichen – gemäß Artikel 1 UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – erstmalig ausdrücklich völkerrechtlich verankert und somit ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Das Kind ist nicht länger vorrangig Objekt von Schutz und Fürsorge, sondern wurde als Träger eigener Menschenrechte anerkannt – von Rechten auf Schutz, Entwicklung und Partizipation. Deshalb muss jedes Staatsorgan Meinung und Interessen des jeweiligen Kindes „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ berücksichtigen. Bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, die auch dreißig Jahre nach der Ratifizierung noch große Lücken aufweist, kommt dem Zugang zum Recht für Kinder und damit auch der Schaffung einer kindgerechten Justiz eine besondere Bedeutung zu. Kinder können ihre materiellen Rechte nur durchsetzen, wenn sie überhaupt Zugang zum Recht erhalten und ihre Rechte auch in Verfahren gewahrt werden. Der Zugang zur Justiz ist somit Grundvoraussetzung für den Schutz und die Verwirklichung aller anderen Kinderrechte. Er ist zentraler Bestandteil der Anerkennung von Kindern als Träger*innen von Menschenrechten.

Tatsächlich entspricht die Situation von Kindern in gerichtlichen Verfahren in Deutschland aber oftmals weder den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention noch den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz, welche die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention konkretisieren. Obwohl Verfahren oft für die Kinder existenzielle und höchstpersönliche Fragen zum Gegenstand und die Entscheidungen weitreichende Folgen für ihr Leben haben, werden sie häufig nicht kindgerecht angehört und beteiligt. Die gerichtlichen Verfahren sind für die betroffenen Kinder oftmals schwer verständlich und belastend.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, das am 1. Juli 2021 in Kraft trat, entscheidende Verbesserungen im familiengerichtlichen Verfahren angestoßen wurden. Dazu gehören vor allem die Pflicht des Gerichts, sich – unabhängig vom Alter des Kindes – einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, die Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichter*innen, Jugendstaatsanwält*innen und Verfahrensbeiständ*innen sowie die Konkretisierung der Aufgaben, Rechtsstellung und Vergütung der Verfahrensbeistandschaft. Darüber hinaus verspricht der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, die Umsetzung einer kindgerechten Justiz, „die Kindern Gehör schenkt“, weiter zu fördern und vor allem das Familienrecht weiter zu stärken. Ebenfalls erfreulich sind die zahlreichen Maßnahmen und Beispiele guter Praxis in den Bundesländern sowie an einzelnen Gerichten, welche die Verwirklichung einer kindgerechten Justiz bereits vor Ort vorantreiben.

Während es nicht an engagierten Fachkräften und ehrgeizigen Projekten mangelt, so mangelt es doch an einer flächendeckenden Unterstützung zur kindgerechten Ausgestaltung von Gerichtsverfahren. Wie Kinder ein Verfahren erleben, ob es kindgerecht ist, darf jedoch nicht nur vom individuellen Engagement der Verfahrensbeteiligten oder des Gerichts abhängen. Die Verwirklichung des Rechts auf ein kindgerechtes Verfahren muss systematisch und strukturell abgesichert sein. Dies war der Grund für ein Kooperationsprojekt der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, welches 2019 mit einem Workshop zu Erarbeitung kinderrechtsbasierter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren seinen Anfang nahm.

Gemeinsam mit Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis wurden diese „Kinderrechtsbasierten Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ auf Grundlage der Europa-

ratsleitlinien für eine kindgerechte Justiz erarbeitet. Im gleichnamigen Pilotprojekt wurde nun erstmals versucht, die Europaratsleitlinien in Form der Kriterien in der deutschen Rechtspraxis zu erproben. Sind sie praktisch umsetzbar? Nützen sie den Richter*innen in der Ausgestaltung kindgerechter Verfahren? So viel können wir bereits vorwegnehmen: Die Einführung von Kriterien ist ebenso umsetzbar wie nützlich.

Wir freuen uns sehr, dass der Prozess, Qualitätskriterien für kindgerechte Verfahren zu etablieren, auch vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs maßgeblich vorangetrieben wird. Im November 2021 wurde der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ im Rahmen der Justizministerkonferenz erstmals vorgestellt. Nach gleichem Vorbild wird aktuell ein „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ von der AG Kindgerechte Justiz des Nationalen Rates erarbeitet. Besonders erfreulich ist, dass die kinderrechtsbasierten Kriterien, die in diesem Pilotprojekt erprobt wurden, nicht nur als Grundlage des Prozesses dienen, sondern dass auch die Ergebnisse des Projekts in die Arbeit der AG einfließen konnten.

Gleichwohl ist der Prozess hin zu einer kindgerechten Justiz mit der Erarbeitung der Kriterien nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse des Pilotprojekts sind Ansporn für uns, die Kriterien gemeinsam mit der AG Kindgerechte Justiz des Nationalen Rates weiterzuentwickeln und den Praxisleitfaden zu verbreiten. Das Projekt hat gezeigt, dass schon die Stärkung der Perspektive des Kindes auch bei bereits hochmotivierten Familienrichter*innen entscheidende Veränderungen in der Verfahrensausgestaltung bewirken kann. Dementsprechend setzen wir uns dafür ein, dass die Kriterien an weiteren Gerichten angewandt und evaluiert werden. Wir werden weiter das Gespräch mit Praktiker*innen suchen und uns für die gemeinsame, interdisziplinäre Umsetzung der Kriterien in der familiengerichtlichen Praxis starkmachen. Dazu gehören auch die Auswertung der Ergebnisse gemeinsam mit Expert*innen sowie die Formulierung von politischen Handlungsbedarfen. Denn auch das haben die Ergebnisse gezeigt: Kriterien für eine kindgerechte Justiz können nur erfolgreich sein, wenn Bund und Länder die nötigen Rahmenbedingungen für ihre Anwendung schaffen.

An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei den am Pilotprojekt teilnehmenden Richter*innen bedanken, sowie bei unserem Projekt-Beirat bestehend aus:

- Christiane Abel, Präsidentin des Amtsgerichts Pankow
- Uta Becker, Koordinatorin für Kinderschutz Eimsbüttel
- Dr. Peter Cypra, Familienrichter am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
- Prof. Dr. jur. Rüdiger Ernst, Familienrichter am Kammergericht Berlin
- Dr.'in Natalie Ivanits, Rechtsanwältin
- Dr. Stephan Jaggi, Direktor der Deutschen Richterakademie (Richter am Oberlandesgericht)
- Prof.'in Dr.'in jur. Anja Kannegießer, Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster
- Carsten Löbbert, Präsident des Amtsgerichts Lübeck, Sprecher des Bundesvorstandes der Neuen Richtervereinigung
- Reinhard Prenzlau, Vorstand im Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche (BVEB e.V.)
- Anja Reisdorf, Verfahrensbeiständin
- Dr.'in Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Außerdem bedanken wir uns bei Frau Prof.'in Dr.'in jur. Anja Kannegießer und Prof.'in Dr.'in phil. Grit Höppner von der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, sowie bei Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Linda Zaiane, Leiterin der Koordinierungsstelle Kinderrechte, Marie Nadjafi-Bösch, Referentin in der Koordinierungsstelle Kinderrechte, und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen im Kooperationsprojekt Sophie Funke und Hannah Nicklas. Ohne ihre Zeit und ihr Engagement wäre dieses Projekt nicht möglich gewesen.



Anne Lütkes
Vize-Präsidentin
Deutsches Kinderhilfswerk
Justizministerin
Schleswig-Holstein a. D.



Prof.'in Dr.'in Beate Rudolf
Direktorin
Deutsches Institut für Menschenrechte

Grundlagen und zentrale Erkenntnisse des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ – eine Einführung der Koordinierungsstelle Kinderrechte und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Grundlagen einer kindgerechten Justiz

Der Zugang zum Recht ist ein grundlegendes Menschenrecht. Er „sichert und bekräftigt die menschenrechtliche Bindung des Staates; der Mensch steht im Mittelpunkt staatlichen Handelns, und dies als Rechtsträger, nicht nur als Begünstigter oder Objekt staatlichen Handelns.“¹ Der Begriff ist weit zu verstehen und umfasst sowohl den Zugang zu Gerichten² als auch die Beachtung fundamentaler Verfahrensgarantien³ und den Rechtsschutz bei Menschenrechtsverletzungen durch unabhängige staatliche Instanzen, die keine Gerichte sind.⁴ Auch Kinder müssen ihre Rechte durchsetzen können, denn Kinderrechte sind Menschenrechte und die Grundsätze des Zugangs zum Recht gelten daher auch für sie ausnahmslos.

Konkret festgelegt wurde dies spätestens mit Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention. 1989 wurden erstmalig Kinder völkerrechtlich als Träger*innen eigener Rechte benannt, seit 1992 gilt die Konvention im Rang eines einfachen Bundesgesetzes auch in Deutschland. In der Konvention selbst findet sich der Zugang zum Recht explizit in Artikel 40 UN-Kinderrechtskonvention wieder. Dort ist die Behandlung des Kindes im Strafrecht und Strafverfahren normiert. Doch der Zugang zum Recht ist mit Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention noch viel weiter zu verstehen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier Grundprinzipien der Konvention benannt: das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2), den Vorrang des Kindeswohls (*best interests of the child*; Artikel 3), das Recht des Kindes auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) und das Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung (Artikel 12). Insbesondere das Zusammenspiel von Artikel 3 und Artikel 12 ist in Gerichts- und Verwaltungsverfahren von großer Relevanz: Diese müssen für Kinder zugänglich sein und kindgerecht durchgeführt werden, das heißt, das Kindeswohl muss vorrangige Berücksichtigung in den Verfahren finden und als Abwägungsgrundlage in der Entscheidung dienen. Der UN-Ausschuss definiert das Kindeswohl in seinen Allgemeinen Bemerkungen konsequent vom Kind her, das als Subjekt mit eigener Meinung und eigenen Handlungszielen verstanden wird

-
- 1 Rudolf, B. (2014): *Rechte haben – Recht bekommen. Das Menschenrecht auf Zugang zum Recht*. Essay 15 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, [online] https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Rechte_haben_Recht_bekommen_Das_Menschenrecht_auf_Zugang_zum_Recht.pdf [22.03.2022].
 - 2 Artikel 47 Europäische Grundrechtecharta und Artikel 12 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Artikel 9 Absatz 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt).
 - 3 Francioni, F. (2007): *The Right of Access to Justice under Customary International Law*, in: ders. (Hrsg.): *Access to Justice as a Human Right*. Oxford: Oxford University Press, S. 1–55 (3f); Artikel 5 und 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK); Artikel 14 Zivilpakt.
 - 4 Artikel 13 EMRK; Artikel 2 Absatz 3 Zivilpakt; Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK.

und „zur eigenen Rechtsausübung“ ermächtigt werden soll.⁵ Es geht also nicht – wie es beim deutschen Begriff häufig fälschlicherweise verstanden wird – um den bloßen Schutzgedanken: Die Ermittlung des Kindeswohls kann nicht ohne die Beteiligung von Kindern erfolgen.⁶ Diese müssen in den Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört, und ihre Meinung muss berücksichtigt werden. Außerdem haben Kinder ein Recht auf kindgerechte Informationen.⁷

Da trotz internationaler, europäischer und nationaler Vorgaben und Rechtsinstrumente Kindern immer noch nicht effektiv rechtliches Gehör gewährt wird, formulierte das Ministerkomitee des Europarates 2010 Leitlinien für eine kindgerechte Justiz in der Hoffnung, dass diese bei der konkreten Rechtsanwendung herangezogen würden. Es definierte dafür die kindgerechte Justiz als „ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention beachtet [Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit] und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Eine solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde.“⁸ Es geht demnach vor allem um die Achtung der Würde und der Rechte des Kindes im Gerichtsverfahren.

Daran angelehnt wurde die Studie „Child-friendly Justice“ der EU-Grundrechteagentur (Fundamental Rights Agency, FRA)⁹ durchgeführt und das Deutsche Institut für Menschenrechte 2015 mit der Erarbeitung des deutschen Samples¹⁰ beauftragt. Ziel der Studie war es, den Zugang zum Recht von Kindern in neun EU-Mitgliedstaaten zu vergleichen; dafür wurden die Stimmen von Fachkräften und betroffenen Kindern mittels qualitativer Interviews zusammengetragen und ausgewertet sowie daraufhin Checklisten¹¹ als Arbeitshilfen für Fachkräfte erarbeitet. Mit Blick auf Deutschland konnte festgestellt werden, dass sich die Rechtspraxis der Bundesländer im Kontext einer kindgerechten Justiz stark voneinander unterscheidet und die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in der Rechtspraxis leider immer noch nur wenig bekannt sind. Dabei erfordert der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 2 UN-Kinderrechtskonvention,

5 Krappmann, L. (2013): Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention, in: EthikJournal 1 (2), Berlin: ICEP; Krappmann, L. (2013): Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention aus der Sicht des Artikels 12 UN-BRK, in: Aichele, V. (Hrsg.): *Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention*. Baden-Baden: Nomos.

6 Feige, J. / Gerbig, S. (2019): *Das Kindeswohl neu denken – Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls*. Information Nr. 30 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, [online] https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_30_Kindeswohl_bf.pdf [22.03.2022].

7 Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention; UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): *Allgemeine Bemerkung Nr. 12. Das Recht des Kindes auf Gehör*, [online] <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-12/> [23.03.2022].

8 European Commission, Council of Europe, Directorate-General for Justice (2015): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz: verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 und Begründung, Publications Office, [online] <https://data.europa.eu/doi/10.2838/20719> [23.03.2022].

9 Fundamental Rights Agency – FRA (2017): *Child-friendly justice - Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States*, [online] <https://fra.europa.eu/en/publication/2017/child-friendly-justice-perspectives-and-experiences-children-involved-judicial> [23.03.2022].

10 Graf van Kesteren, A. (2015): *Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann*. Policy Paper 34 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, [online] https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Policy_Paper_34_Kindgerechte_Justiz.pdf [23.03.2022].

11 Fundamental Rights Agency – FRA (2018): *Child-friendly justice – Checklist for professionals*, [online] https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/child-friendly_justice_-_checklist_for_professionals.pdf [23.03.2022].

als eines der wesentlichen Prinzipien der Kinderrechtskonvention, die Schaffung gleicher Voraussetzungen und Zugänge für alle Kinder bei der Durchführung und Ausführung von gerichtlichen Verfahren. Kinder teilen immer wieder mit, dass sie sich in Verfahren nicht hinreichend gehört fühlen, die Umgebung auf sie einschüchternd wirkt, ihnen nicht mit Respekt und Empathie das Verfahren erklärt wird und es ihnen allgemein an zugänglichen Informationen fehlt.

Das Pilotprojekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“

Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes und die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte nahmen die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und die entsprechenden Ausarbeitungen der EU-Grundrechteagentur – insbesondere die Empfehlungen ihrer Studie „Child-friendly Justice“ und die Checklisten als Arbeitshilfen für Fachkräfte – als Grundlage, um Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren in Deutschland zu erarbeiten. Im Rahmen eines Workshops im Jahr 2019 wurden gemeinsam mit Richter*innen, Verfahrensbeistandschaft, Anwaltschaft, Wissenschaftler*innen und anderen Expert*innen die „Kinderrechtsbasierten Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ (vgl. *Anhang 1*) sowie ein begleitender Fragebogen entwickelt. In einer sechsmonatigen Pilotphase (März – August 2021) wurden diese an drei Amtsgerichten (Lübeck, Münster und Dortmund) unter wissenschaftlicher Begleitung durch die Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster, erprobt. Dies bedeutete, dass 15 Familienrichter*innen die Kriterien in ihrer Arbeit nutzten und deren Umsetzung mithilfe des von der Katholischen Hochschule überarbeiteten Fragebogens dokumentierten. Der überarbeitete Fragebogen bestand aus zwei Teilen: einem ersten Teil zum Verfahren sowie einem zweiten Teil, der für jede Anhörung ausgefüllt wurde (vgl. *Anhang 3*). Zudem wurden die Richter*innen zu Beginn und zum Abschluss der Pilotphase anhand von Interviewleitfäden zu ihren Perspektiven und Erfahrungen befragt (vgl. *Anhang 2*). Die Kriterien sind dabei als unverbindliche Handlungsempfehlungen – ganz im Sinne der Checklisten der FRA – zu verstehen, welche die Richter*innen bei der Umsetzung der Kinderrechte unterstützen sollen.

Die kinderrechtsbasierten Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren in Kurzform



Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren

Kinder und Jugendliche haben das Recht, im Gerichtsverfahren immer angehört zu werden. Wenn nicht, muss dies begründet werden.

Vor, während und nach dem Verfahren bekommen Kinder und Jugendliche Unterstützung durch das Gericht und eine*n Verfahrensbeiständ*in.

Die am Verfahren beteiligten Fachkräfte tauschen sich aus, um die beste Lösung für Kinder und Jugendliche zu finden.

Kinder und Jugendliche erhalten kindgerechte Informationen zum Ablauf des Verfahrens und zu ihren Rechten in allen Phasen des Verfahrens.

Die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen (zum Beispiel Dolmetscher*innen) werden für die Anhörung berücksichtigt.

Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen ist kindgerecht gestaltet (zum Beispiel Settings, Qualität, Dauer).

Kinder und Jugendliche erfahren die Entscheidung auf eine kindgerechte Weise und werden gegebenenfalls über Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien informiert.

Familienrichter*innen und Verfahrensbeiständ*innen haben eine kindspezifische Qualifikation und nehmen Fortbildungen beispielsweise zu einer kindgerechten Verfahrensgestaltung wahr.

Begleitet wurde die Pilotphase durch einen Projekt-Beirat, der bei der Akquise von Gerichten bzw. teilnehmenden Richter*innen unterstützt und bei der Konzeption der Praxis-Erprobung sowie der wissenschaftlichen Begleitung beraten hat. Die Evaluation der Kriterien erfolgte mittels qualitativer Interviews mit den beteiligten Richter*innen vor und nach der Pilotphase sowie mithilfe der ausgewerteten Fragebögen durch die Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster. Neben den Kriterien und den Fragebögen wurde den Richter*innen eine ausformulierte Praxishilfe zur Verfügung gestellt.

Materialien im Pilotprojekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“



Kinderrechtsbasierte Kriterien

DKHW | DIMR

Die UN-KRK, die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und die Checklisten der EU-Grundrechteagentur für Fachkräfte enthalten Vorgaben für ein kindgerechtes familiengerichtliches Verfahren. Die Koordinierungsstelle Kinderrechte des DKHW und die Monitoring-Stelle UN-KRK des DIMR haben diese Vorgaben 2019 an das deutsche familiengerichtliche Verfahren angepasst und mit Richter*innen und Expert*innen aus der Gerichtspraxis kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren erarbeitet.



Fragebögen zur Erprobung der kinderrechtsbasierten Kriterien in der familiengerichtlichen Praxis

DKHW | DIMR

Um die Kriterien in der familiengerichtlichen Praxis zu evaluieren, entwickelten DKHW, DIMR sowie Richter*innen und Expert*innen aus der Gerichtspraxis Fragebögen. Diese wurden von der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster, überarbeitet. Familienrichter*innen der Amtsgerichte Lübeck, Münster und Dortmund dokumentierten darin von März bis September 2021 die Umsetzung der Kriterien bei jedem Verfahren und bei jeder Anhörung, an der Kinder beteiligt waren.



Praxishilfe

DKHW und Expert*innenteam

In der Publikation „Handreichung für Richter*innen. Arbeitshilfe zur Umsetzung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren“ des DKHW konkretisierten Kannegießer, Pheiler-Cox und Salzgeber (2021) die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in der familiengerichtlichen Verfahrenspraxis.

Zentrale Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht

Die folgende Darstellung der zentralen Ergebnisse des Pilotprojekts orientiert sich an den Indikatoren zur Erhebung und der Struktur des Abschlussberichtes der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Münster und soll einen schnellen Überblick über die wesentlichen Erkenntnisse der Erprobung bieten. Im Projekt zeigte sich eine große Bereitschaft der teilnehmenden Richter*innen, die kinderrechtsbasierten Kriterien, die Praxishilfe und den verfahrensbegleitenden Fragebogen anzuwenden. Dazu nahmen sie während des gesamten Erhebungszeitraumes einen erhöhten Arbeitsaufwand in Kauf.

Als zentrale Erkenntnis aus der Erprobung kann vor allem eine veränderte Haltung der Richter*innen festgestellt werden: weg von der eigenen engen Zeitstruktur hin zur individuellen Verfahrensgestaltung, welche die Bedarfe des Kindes und der Familien besonders in den Blick nimmt. Weiterhin brachte die Erprobung hervor, dass der Rolle von Verfahrensbeiständ*innen und dem Alter von Kindern in gerichtlichen Verfahren in allen kinderrechtsrelevanten Bereichen eine besondere Bedeutung bei der Verfahrensgestaltung und Durchführung sowie letztlich der Verwirklichung der Kinderrechte zukommt. Dies gilt besonders im Hinblick auf Anhörungen und die Informationsvermittlung.

Kindeswohl im Mittelpunkt (Artikel 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention) – vor, während und nach dem Verfahren

Durch die Teilnahme der befragten Richter*innen an der Pilotierung sind die Bedarfe des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren deutlich in den Fokus gerückt. Die Sensibilisierungswirkung bezüglich der Rechte von Kindern und die stärkere Orientierung am Kind und seinen Bedürfnissen und Kompetenzen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Elternrechte, wurden von den Praktiker*innen als hoch eingeschätzt. Die Richter*innen berichteten in diesem Zusammenhang von einer sensibleren Verfahrensgestaltung und der vollen Ausschöpfung ihrer Gestaltungsmöglichkeiten mit anhaltendem Blick auf das Kind im Verfahren. In beiden Interviewphasen wurde von Seiten der Praktiker*innen besonders auf die Bedeutung der Kontinuität der Kindzentriertheit hingewiesen. Nur wenn das Verfahren von Anfang an aus der Sicht des Kindes gedacht werde, könne das Verfahren bedarfsgerecht gestaltet werden. Damit verbunden ist das Ziel, einen angemessenen zeitlichen Rahmen für das Verfahren zu antizipieren.

„Nicht, dass vor lauter Jura, vor lauter Vorgaben und vor lauter Arbeit die Kinder aus dem Blick [geraten] [...], denn um die Kinder geht es ja“

Unmittelbare und allgemeine Beteiligung (Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) von Beginn bis Abschluss des Verfahrens

Nach wie vor sehen die Richter*innen in der Kindesanhörung die zentrale Form der Beteiligung des Kindes. Sowohl durch das Projekt als auch durch die zwischenzeitliche Gesetzesänderung nahmen die Richter*innen noch einmal deutlicher wahr, dass Kindern in jedem Fall vermittelt werden sollte, dass sie ein Recht darauf haben, angehört zu werden. Es wurde auf eine stärkere Präsenz des Kindes im Verfahren geachtet, welche sich laut den teilnehmenden Richter*innen positiv auf die Kindesanhörung auswirkte. Dies betrifft die Planung, Umsetzung und Nachbereitung der Anhörung, ggf. in transparenter Rücksprache mit dem*der Verfahrensbeiständ*in bzw. anderen Verfahrensbeteiligten, und lässt eine Tendenz zur frühen Anhörung erkennen. Auch im Pilotprojekt wurden junge Kinder deutlich seltener angehört als ältere, dennoch zeigten sich im Vergleich zu bisherigen Studien ein höherer Anteil an durchgeführten Anhörungen bei dieser Gruppe und eine bewusstere Abwägung für oder gegen die Anhörung.

Weiterhin ist einigen Richter*innen durch das Projekt deutlich geworden, dass die allgemeine Beteiligung von Kindern im Verfahren durch eine nicht nur punktuelle, sondern

kontinuierliche, klare, direkte und transparente Informationsvermittlung zwischen Richter*in und Kind, Verfahrensbeiständ*in und Kind sowie zwischen Richter*in und Verfahrensbeiständ*in, insbesondere in Kinderschutzverfahren, erhöht werden kann – und zwar zu Beginn, während und am Ende des Verfahrens. So hat sich, ausgelöst durch die Teilnahme am Projekt, an einem Amtsgericht die Entwicklung eines Anschreibens für Kinder unterschiedlichen Alters ergeben. Aufgrund des Projekts vermittelten zudem einige Richter*innen in der Anhörung selbst mehr altersgerechtes Wissen zu Beschwerdemöglichkeiten des Kindes und erläuterten häufiger und ausdrücklicher die Möglichkeit, an dem Erörterungstermin der Eltern teilzunehmen.

Die Erprobung sensibilisierte einen Großteil der interviewten Richter*innen dafür, dass für das Kind das Verfahren nicht mit Erlass des Beschlusses beendet ist und daher ein kindgerechterer Verfahrensabschluss sicherzustellen ist. Während vorher häufig davon ausgegangen wurde, dass der*die Verfahrensbeiständ*in oder die Eltern die Informationsvermittlung übernehmen, klärten nun viele Richter*innen am Ende des Erörterungstermins, wer das Kind über den Ausgang des Verfahrens informieren wird und ob ggf. eine Nachbetreuung des Kindes notwendig ist.

Fortbildung und Kompetenzen

Von einigen Richter*innen wurde die Teilnahme am Projekt als eine Art Fortbildung erlebt und insbesondere als hilfreich für die Reflexion der eigenen Verfahrensgestaltung erachtet. Einige der teilnehmenden Richter*innen fühlten sich dazu motiviert, ihr Wissen über kindgerechte Gesprächstechniken zu vertiefen und sich konkret mit der Teilnahme an Schulungen auseinanderzusetzen.

Multiprofessionelle Interaktion

Die Erwartungen der Richter*innen an die Interaktion mit den Verfahrensbeiständ*innen werden nunmehr konkreter abgestimmt, und zwar kontinuierlich von Beginn bis zum Ende eines Verfahrens.

Viele der Richter*innen nahmen an sich infolge der Erprobung eine etwas veränderte Haltung wahr und sehen sich nun in einer aktiveren Rolle im Verfahren. Das betrifft sowohl die Beteiligung des Kindes als auch die Kindesanhörung und die Koordination der fortlaufenden und direkten Information des Kindes durch alle Verfahrensbeteiligten vor, während und nach dem Verfahren. Allerdings wurden in diesem Zusammenhang auch von einigen Richter*innen Herausforderungen und teilweise Zweifel an einer multiprofessionellen Interaktion formuliert. Dies betrifft insbesondere die Aspekte der Befangenheit sowie der Transparenz und Effektivität von Kommunikationsprozessen für alle Verfahrensbeteiligten.

Rahmenbedingungen

Fehlende Räumlichkeiten für eine kindgerechte Anhörung in Amtsgerichten und begrenzte zeitliche Kapazitäten werden von einer Vielzahl der teilnehmenden Richter*innen als Barrieren für eine konsequente Umsetzung einer kindgerechten Justiz empfunden. Dabei stellt die Anpassung des Personalbedarfsschlüssels einen zentralen Aspekt für die kindgerechte Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren dar.

„Es wird nie darüber gesprochen, dass man die Gerichte auch personell verstärken muss [...], und solange das niemand macht, können wir hier über Kinderrechte reden, so viel wir wollen, es wird dann in der Praxis nicht umgesetzt werden.“

ABSCHLUSSBERICHT ZUR (QUALITATIVEN) ERHEBUNG IM PILOTPROJEKT DES DEUTSCHEN KINDERHILFSWERKES UND DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR MENSCHENRECHTE

„Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“

Forschungsteam

Die Begleitforschung wurde von einem interdisziplinären Team der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Münster, durchgeführt. Dem Team gehörten folgende Personen an, sie sind die Autorinnen dieses Berichts:

Projektleitung und wissenschaftliche Betreuung

Prof.'in Dr.'in jur. Anja Kannegießer

Prof.'in Dr.'in phil. Grit Höppner

Projektmitarbeit

Anna-Sophia Brinkmann (wissenschaftliche Hilfskraft)

Jale Sophie Claus (wissenschaftliche Hilfskraft)

Franziska Rüping (studentische Hilfskraft)

Hinweise zum Bericht

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. (DKHW) und des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. (DIMR) erstellt.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. und das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V. haben die Ergebnisse des Berichts nicht beeinflusst. Der Bericht gibt die Ergebnisse der Forschung und die Einschätzung der Autorinnen wieder. Diese tragen die alleinige Verantwortung für den Bericht.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Auftrag, Hintergrund und Vorgehen der Erhebung	18
1. Hintergrund und Konzept der Erhebung	18
1.1 Eine kindgerechte Justiz	18
1.2 Kinderrechtsbasierte Kriterien im Verfahren	19
2. Entwicklung der Erhebung	20
Teil II: Phasen der Durchführung	22
1. Erste Projektphase	22
1.1 Einleitung	22
1.2 Methoden	22
1.3 Ergebnisse und Diskussion	23
1.3.1 Indikator I: Kindeswohl im Mittelpunkt	23
1.3.2 Indikator II: Allgemeine Beteiligung des Kindes	24
1.3.3 Indikator III: Unmittelbare Beteiligung des Kindes	26
1.3.4 Indikator IV: Fortbildung und Kompetenzen	29
1.3.5 Indikator V: Multiprofessionelle Interaktion	30
1.3.6 Indikator VI: Rahmenbedingungen	32
1.4 Fazit	32
2. Zweite Projektphase	33
2.1 Einleitung	33
2.2 Methoden	33
2.3 Ergebnisse und Diskussion	35
2.3.1 Indikator I: Kindeswohl im Mittelpunkt	35
2.3.2 Indikator II: Allgemeine Beteiligung	35
2.3.3 Indikator III: Unmittelbare Beteiligung	39
2.4 Fazit	46
3. Dritte Projektphase	46
3.1 Einleitung	46
3.2 Methoden	46
3.3 Ergebnisse und Diskussion	47
3.3.1 Indikator I: Kindeswohl im Mittelpunkt	47
3.3.2 Indikator II: Allgemeine Beteiligung des Kindes	48
3.3.3 Indikator III: Unmittelbare Beteiligung	50
3.3.4 Indikator IV: Fortbildung und Kompetenzen	53
3.3.5 Indikator V: Multiprofessionelle Interaktion	54
3.3.6 Indikator VI: Rahmenbedingungen	55
3.3.7 Die Instrumente	56
3.4 Fazit	59

Teil III: Gesamtergebnisse und -diskussion	60
1. Zusammenfassung	60
2. Implikationen	60
3. Limitationen	62
4. Zukünftige Forschung	63
5. Fazit	63
Literaturverzeichnis	64
Abkürzungsverzeichnis	68
Tabellenverzeichnis	69
Abbildungsverzeichnis	69
Anhangverzeichnis	69

Teil I: Auftrag, Hintergrund und Vorgehen der Erhebung

1. Hintergrund und Konzept der Erhebung

Im Rahmen ihres Kooperationsprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ möchte das Deutsche Kinderhilfswerk zusammen mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte erheben, wie die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in familiengerichtlichen Verfahren umgesetzt werden und welche Wirkung die Einführung kinderrechtsbasierter Kriterien in der familiengerichtlichen Praxis entfaltet (Deutsches Kinderhilfswerk 2019). Sie beauftragten die Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster, mit der Erhebung.

Im Folgenden werden zunächst Vorgeschichte, Gegenstand und Ziele der Erhebung vorgestellt.

1.1 Eine kindgerechte Justiz

Kinderrechte und eine kindgerechte Justiz sind nicht nur international, sondern auch in Deutschland relevante Themen im fachlichen Diskurs (u. a. 18. Göttinger Workshop zum Familienrecht, 2021: Kindgerechte Verfahren – Anspruch und Wirklichkeit in Kindschafts-sachen; Kannegießer 2020). Rund 2,5 Millionen Kinder sind EU-weit jedes Jahr als Opfer, Zeug*innen oder Beteiligte in Gerichtsverfahren involviert. Dies kann sowohl familienrechtliche Verfahren zur Trennung und Scheidung oder Kindeswohlgefährdung betreffen als auch strafrechtliche Verfahren zur Kindesmisshandlung oder -missbrauch (FRA 2017a). In Deutschland waren im Jahr 2020 rund 119.000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen (Statistisches Bundesamt 2021). Im Strafrechtskontext registrierte das Bundeskriminalamt 137.739 (vollendete) Straftaten mit minderjährigen Opfern im Jahr 2020 (Bundeskriminalamt 2021). Viele Kinder kommen also immer wieder mit der Justiz in Berührung.

Dieser Kontakt kann sich für Kinder positiv gestalten, wenn sie in familiengerichtlichen Verfahren angehört werden und sich ernst genommen fühlen (Walker/Misca 2019). Bisherige Studien zeigen jedoch auch, dass diese Erfahrungen nicht immer positiv sind. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat sowohl Fachkräfte als auch Kinder und Jugendliche europaweit zur Sichtweise und zu den Erfahrungen bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Zivil- und Strafverfahren befragt. Es zeigte sich u. a., dass Kinder, die in Gerichtsverfahren involviert sind, oft Angst hatten, sich übergangen fühlten und schlecht informiert waren (FRA 2017b).

Frühere Studien in Deutschland dokumentieren Ähnliches. So ergaben sich im Strafverfahren lange Wartezeiten und fehlende kindgerechte Informationen über den Fortgang des Verfahrens (Köhnken 2007) sowie nach seinem Abschluss (Niehaus et al. 2017; Volbert/Pieters 2000), was involvierte Kinder belasten kann.

Auch eine Beteiligung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren ist erweiterbar (vgl. auch Zumbach 2017). Nach der Studie von Mündler (2017) zu Kindeswohlgefährdungsverfahren gestalten sich die Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeiten ihrer Beteiligung teilweise bedenklich (Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017). Beispielsweise wurde der Aspekt der persönlichen Anhörung von Kindern und Jugendlichen nach § 159 FamFG (a. F.) untersucht. Dabei ergab sich, dass nur in 39,6 % der Fälle

eine persönliche Anhörung der betroffenen Kinder stattfand. Richter*innen gaben als wesentliche Gründe dafür an, zusätzliche Belastungen der Kinder vermeiden zu wollen, den Sachverhalt auch ohne deren Anhörung ermitteln zu können oder bei jüngeren Kindern einen geringen Erkenntnisgewinn wahrzunehmen. Im Hinblick auf die Rolle der Verfahrensbeiständ*innen bei der Kindesanhörung zeigte sich, dass diese sich vor einer Anhörung mit den Familienrichter*innen über das „Ob“ der Durchführung austauschten, wenn Wünsche und Bedürfnisse des Kindes dazu bereits klar bei ihnen geäußert worden waren (Bindel-Kögel 2017; Bindel-Kögel et al. 2017; s. auch Karle et al. 2010; Münder et al. 2000).

Eine etwaige Belastung des Kindes durch die Anhörung und ihr möglicher Nutzen sind gegeneinander abzuwägen. Eine sorgfältige Vorbereitung der Anhörung sowie geschulte Richter*innen helfen aber, mögliche Belastungen und sekundäre Viktimisierungen zu minimieren. Untersuchungen zeigten, dass sich Kinder bei geschulter Befragung zu Gewalterfahrungen weniger belastet fühlten (Finkelhor et al. 2014).

Nicht zuletzt ist festzuhalten, dass eine kindgerecht gestaltete Justiz nicht nur eine Selbstverständlichkeit darstellt. Denn ein Kontakt mit dem Justizsystem darf nicht zur (ggf. weiteren) Belastung für das Kind werden. Eine kindgerechte Justiz bedeutet zudem auch eine Notwendigkeit bei der umfassenden Sachverhaltsaufklärung.

1.2 Kinderrechtsbasierte Kriterien im Verfahren

Bereits 2019 erarbeiteten das Deutsche Kinderhilfswerk und das Deutsche Institut für Menschenrechte gemeinsam mit Richter*innen, Anwalt*innen, Verfahrensbeiständ*innen, Wissenschaftler*innen und anderen Expert*innen Kriterien für ein kindgerechtes familiengerichtliches Verfahren. Die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz sowie die entsprechenden Ausarbeitungen der Europäischen Grundrechteagentur, z. B. die Checkliste für Fachkräfte (FRA 2017), dienen dafür als Grundlage, da sie zahlreiche Empfehlungen für die Umsetzung der Kinderrechte vor, während und nach dem Gerichtsverfahren enthalten. Die Leitlinien wurden in Form von acht Kriterien für das deutsche familiengerichtliche Verfahren heruntergebrochen. Zudem wurde von einem Expert*innenteam eine Praxishilfe für Familienrichter*innen (Kannegießer et al. 2021) zur Umsetzung einer kindgerechten Justiz im familiengerichtlichen Verfahren erstellt.

Diese erarbeiteten Kriterien und die Praxishilfe sollten durch das Pilotprojekt in der Praxis erprobt und ihre Wirkung evaluiert werden. Folgende drei Ziele lassen sich für die Erhebung festhalten:

1. Bewertung der Wirksamkeit der kinderrechtsbasierten Kriterien und der Praxishilfe,
2. Erkenntnisse zu Potenzialen und Schwierigkeiten während der Nutzung und Umsetzung der kinderrechtsbasierten Kriterien und der Praxishilfe im familiengerichtlichen Verfahren,
3. Entwicklung von Empfehlungen (ggf. Identifikation von Änderungsbedarfen).

2. Entwicklung der Erhebung

Um diese drei Ziele zu erreichen, wurde eine prozessbegleitende Evaluation durch einen dreistufigen Projektaufbau mit qualitativen und quantitativen Erhebungs- und Auswertungsinstrumenten gewählt. Dieses Mixed Methods Design hat zum Ziel, die soziale Wirklichkeit der Nutzung und Umsetzung der kinderrechtsbasierten Kriterien und Praxishilfe mittels mehrperspektivischer Erkenntnisse abzubilden (vgl. Kuckartz 2014).

Angelehnt an psychologische und sozialwissenschaftliche Gütekriterien wurden forschungsethische Prinzipien eingehalten: Die freiwillige Teilnahme, der vertrauliche Umgang mit den erhobenen Daten, die Einhaltung des Datenschutzes durch Anonymisierung und Pseudonymisierung sowie die sichere Aufbewahrung der erhobenen Daten bis zu deren Löschung (vgl. Hopf 2015) wurden umgesetzt. Vor Beginn der Erhebung erhielten die teilnehmenden Richter*innen die Datenschutzerklärung. Der Nutzung der erhobenen Daten für dieses Forschungsprojekt haben alle teilnehmenden Richter*innen zugestimmt.

Phase I: Erstes Interview

In dieser Projektphase (Februar 2021) wurden Richter*innen zu ihren Vorstellungen einer idealen kindgerechten Justiz (Idealzustand 1. Erhebungszeitpunkt) sowie zu ihren Eindrücken und Erfahrungen zur tatsächlichen Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren ohne Nutzung von kinderrechtsbasierten Kriterien und Praxishilfe befragt (Ist-Zustand 1. Erhebungszeitpunkt). Ziel von Projektphase I war, geeignete Indikatoren zu operationalisieren, um die relevanten Facetten kindgerechter Praxis im familiengerichtlichen Verfahren abzubilden.

Phase II: Erprobung

In dieser Projektphase (März – August 2021) erfolgte zunächst eine Kick-Off-Veranstaltung, in der allen an der Erhebung teilnehmenden Richter*innen die kindgerechten Kriterien und die Praxishilfe vorgestellt und anschließend zum Gebrauch bereitgestellt wurden. Zudem wurden die Richter*innen gebeten, diese in den folgenden sechs Monaten zu erproben. Angelehnt an die Kriterien und vor allem an die Praxishilfe wurde zudem ein Fragebogen ausgegeben, den die Richter*innen begleitend zu jedem Kindschaftsverfahren bzw. zu jedem Kind in dieser Erprobungszeit ausfüllen sollten. Ziel von Projektphase II war es, Erkenntnisse zur Erprobung der kinderrechtsbasierten Kriterien und der Praxishilfe im Verfahren zu gewinnen. Hier wurden die zuvor entwickelten Indikatoren aus einer Prozessperspektive zur praktischen Umsetzung der Kriterien bzw. der Praxishilfe untersucht.

Phase III: Zweites Interview

In der letzten Projektphase (September 2021) wurden die Richter*innen erneut zu ihren Vorstellungen von kindgerechter Justiz (Idealzustand 2. Erhebungszeitpunkt) sowie ihren Eindrücken und Erfahrungen zur tatsächlichen Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren mit Nutzung der kinderrechtsbasierten Kriterien und Praxishilfe befragt (Ist-Zustand 2. Erhebungszeitpunkt und Veränderungen). Projektphase III hatte zum Ziel, die operationalisierten Indikatoren, die auf eine kindgerechte Praxis im familiengerichtlichen Verfahren verweisen, zu überprüfen und weitere Erkenntnisse zur Erprobung und Weiterentwicklung zu gewinnen.

In der Gesamtdiskussion der drei Projektphasen erfolgt der Vergleich der Ergebnisse aus den Phasen I, II und III, um die eingangs aufgestellten Ziele der Erhebung – Beurteilung der Wirksamkeit, Erkenntnisse zu Potenzialen und Schwierigkeiten sowie Entwicklung von Empfehlungen – zu erreichen.

Abbildung 1 stellt die drei Durchführungsphasen der Erhebung inklusive der Kick-Off-Veranstaltung grafisch dar.

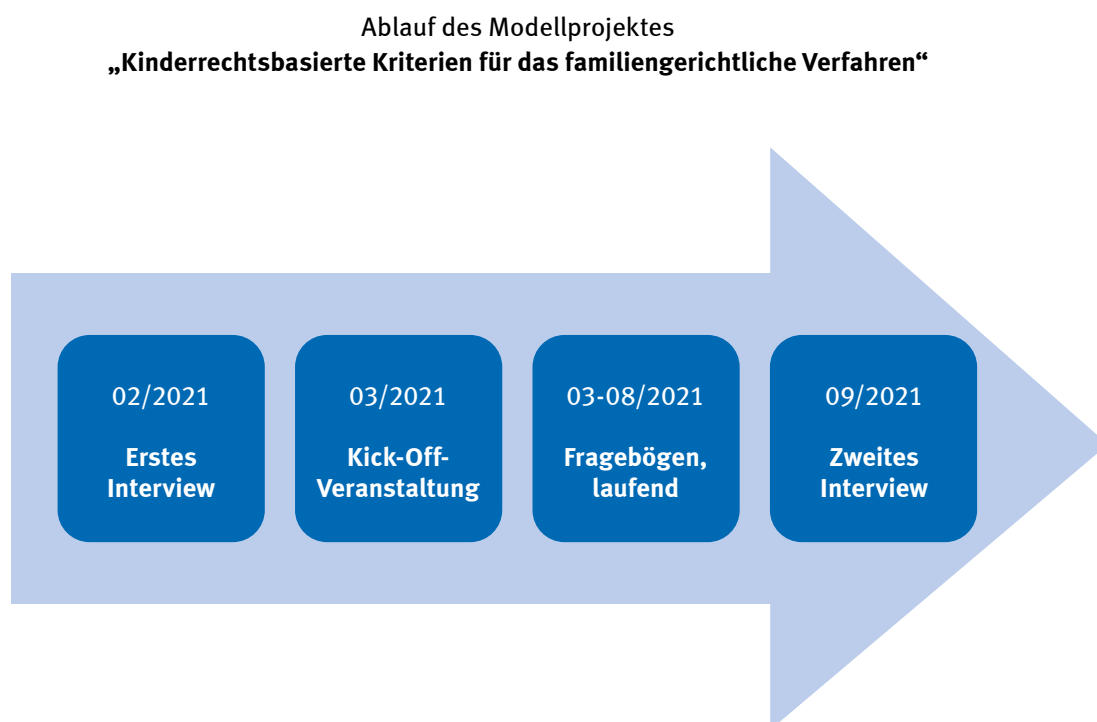


Abbildung 1: Die drei Durchführungsphasen des Pilotprojekts

Teil II: Phasen der Durchführung

1. Erste Projektphase

1.1 Einleitung

Die erste Projektphase zielte auf die Erhebung des Ist- und Idealzustandes und die Entwicklung von operationalisierbaren Indikatoren für eine kindgerechte Praxis im familiengerichtlichen Verfahren ohne Nutzung von kinderrechtsbasierten Kriterien und Praxishilfe.

1.2 Methoden

Sample

Aufgrund vorhandener Vernetzungsstrukturen konnten mit dem Gatekeeper-Verfahren 17 Familienrichter*innen der Amtsgerichte Dortmund (acht Richter*innen), Münster (fünf Richter*innen) und Lübeck (vier Richter*innen) für die Teilnahme an der Erhebung gewonnen werden. Aufgrund der Begrenzung auf 15 Teilnehmende erklärten sich zwei Richter*innen des AG Dortmunds bereit, als Pretester*innen für die Fragebögen mitzuwirken (siehe dazu unten).

Das Sample bestand aus zwölf weiblichen und drei männlichen Familienrichter*innen zwischen 38 und 60 Jahren. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden betrug 47.2 Jahre (SD = 7.7; Median = 44.0 Jahre). Sie verfügten zum Zeitpunkt der ersten Datenerhebung über eine Arbeitserfahrung als Richter*in zwischen sechs und 32 Jahren (Mittelwert = 17.27 Jahre; SD = 7.2; Median = 15.0), davon zwischen 2.5 und 23 Jahren in einem Familiendezernat (Mittelwert = 12.2 Jahre; SD = 6.3). Die Richter*innen verfügten über Zusatzqualifikationen bzw. fachrelevante Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Mediation (fünf Richter*innen), der Konfliktlösung und Kommunikation (drei Richter*innen), der Organisationsentwicklung und -beratung (zwei Richter*innen), der Kindesanhörung (zwei Richter*innen) und der Fallsupervision (ein*e Richter*in).

Verfahren

Ablauf

Die 15 Interviews wurden im Zeitraum 19.02.–01.03.2021 per Online-Videokonferenz oder telefonisch durchgeführt. Die Interviews dauerten zwischen 20 und 43 Minuten (Mittelwert = 32.3; SD = 6.0; Median = 32).

Methodisches Vorgehen

Angelehnt an Meuser/Nagel (2009) wurden die Expert*inneninterviews konzipiert und ein Interviewleitfaden entwickelt, der sich in fünf Abschnitte gliedert (s. *Anhang*):

1. Kindgerechtes Verfahren – allgemein
2. Beteiligung – allgemein
3. Anhörung – konkrete Beteiligungsform
4. Barrieren
5. Zukunft

Um die subjektiven Sichtweisen der Richter*innen und somit neue Erkenntnisse zum o. g. Gegenstandsbereich zu erheben, wurden bei der Durchführung der Interviews die Grundprinzipien der qualitativen Forschung konsequent berücksichtigt. So wurde etwa durch Offenheit in der Art der Fragestellung und Kommunikation ein Raum eröffnet, in dem die Interviewten ihre Einstellungen, Sichtweisen und die für sie relevanten Themen entfalten konnten (vgl. Helfferich 2011).

Nach der Erhebung wurde das aufgezeichnete Datenmaterial nach einheitlich festgelegten Regeln transkribiert, anonymisiert sowie pseudonymisiert und anschließend mittels der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) und des Programms MAX-QDA ausgewertet.¹ Zentrales Merkmal der Qualitativen Inhaltsanalyse ist die systematische Analyse von Textmaterial durch Kategorien. Bei der Auswertung kamen sowohl die deduktive Kategorienanwendung als auch die induktive Kategorienentwicklung zur Anwendung (vgl. Mayring 2010).

1.3 Ergebnisse und Diskussion

Expert*inneninterviews 1. Erhebungsphase: Ist- und Idealzustand (Februar 2021)

Im Folgenden werden die Eindrücke und Erfahrungen der interviewten Familienrichter*innen zur tatsächlichen Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren (Ist-Zustand) sowie Merkmale einer idealen kindgerechten Praxis (Idealzustand) ohne die Nutzung der kinderrechtsbasierten Kriterien und Praxishilfe in der 1. Erhebungsphase dargestellt. Ist- und Idealzustand werden in Form von sechs Indikatoren operationalisiert:

- Kindeswohl im Mittelpunkt
- Allgemeine Beteiligung des Kindes
- Unmittelbare Beteiligung des Kindes
- Fortbildung und Kompetenzen
- Multiprofessionelle Interaktion
- Rahmenbedingungen

1.3.1 Indikator I: Kindeswohl im Mittelpunkt

Das Kindeswohl steht für alle Verfahrensbeteiligten im Mittelpunkt.

Den Richter*innen ist die Bedeutung der Elternrechte bewusst, gleichwohl erkennen sie, dass häufig das Kind in der Auseinandersetzung der Erwachsenen aus dem Blick gerät. Daher sehen die Richter*innen es als zentrales Merkmal der kindgerechten Justiz an, die Perspektive des Kindes zu stärken. Das Kind sollte sich als „Subjekt“ in dem Verfahren wahrgenommen fühlen, es sollte mehr im „Mittelpunkt“ des Verfahrens stehen, und dieses sollte auch allen Verfahrensbeteiligten bewusst sein. Mit der Kindzentrierung geht einher, dass sich Kinder zum einen Gehör verschaffen können und zum anderen über den Verfahrensverlauf und die (Zwischen-)Ergebnisse informiert werden. Dadurch sollen Kinder Transparenz und Selbstwirksamkeit im Verfahren erleben und nicht den Eindruck bekommen, dass „über deren Kopf hinweg irgendwas gemacht [...] wird und die so ohnmächtig danebenstehen“. Gleichwohl wird es von den Richter*innen als wichtig erachtet, den Kindern zu verdeutlichen, dass sie nicht die Verantwortung für die Entscheidungen

1 Hinweis: Die Zitate sind in der Ergebnisdarstellung leicht bereinigt dargestellt (z. B. „ähm“ gestrichen).

der Erwachsenen tragen. Mit dieser Entlastung geht einher, die Belastung für Kinder im Verfahren so gering wie möglich zu halten. Den Richter*innen ist bewusst, dass sich viele Kinder „in der aktuellen Krisensituation ihres Lebens [...] befinden“.

Um die Subjektstellung des Kindes umzusetzen, wird es als wichtig erachtet, dass sich die Verfahrensbeteiligten kontinuierlich in die aktuelle Befindlichkeit und die Lebenswelt des Kindes hineinversetzen: „Also wichtig ist, dass die Perspektive der Kinder im Mittelpunkt steht, dass also die beteiligten Professionen, aber auch alle anderen, sich über die Perspektive der Kinder im Klaren sind. Im Gerichtsverfahren sind es ja meistens Erwachsene, die miteinander reden, die dann ganz schnell ihre eigenen Wege gehen [...], aus meiner Sicht ist es eben wichtig, dass man sich immer wieder vorstellt, wie ist denn die Situation aus Sicht der Kinder.“ Dabei wird die Bedeutung der Kontinuität hervorgehoben. Idealerweise sollte schon bei Beginn eines Verfahrens die Perspektive des Kindes bedacht und eingenommen werden, insbesondere bei der Planung des Verfahrens und der Auswahl der Verfahrensbeistand*innen. Während des Verfahrens kann dies durch organisatorische Überlegungen (z. B. „Wie kommt das Kind zu mir zum Anhörungstermin?“) und einen Fokus auf die Entwicklung von gemeinsamen, dem Kindeswohl dienlichen Lösungen in kurzfristiger und langfristiger Perspektive realisiert werden. Dabei sollte sich die Idee durchsetzen, dass die aktuelle Entscheidung im Verfahren zwar belastend sein kann, dass damit aber langfristig etwas Gutes geschaffen wird. Gerade bei Loyalitätskonflikten den Eltern gegenüber wird entwicklungspsychologisches Wissen als ideal erachtet (s. Indikator IV).

Es wird als wünschenswert erachtet, dass Kinder die Möglichkeit erhalten sollten, die Belastungen eines Verfahrens psychologisch aufzuarbeiten. Aus der Sicht von einigen Richter*innen wäre es erstrebenswert, wenn auch der*die Richter*in während des Verfahrens und bei der Entscheidungsfindung kontinuierlich mit einem*einer Psycholog*in im Austausch stehen könnte, um dem Kindeswohl dienliche Lösungen zu antizipieren.

1.3.2 Indikator II: Allgemeine Beteiligung des Kindes

Allgemeine Beteiligungsformen erfolgen differenziert nach Kindeswille, Alter des Kindes sowie Verfahrensgegenstand über den gesamten Verlauf des Verfahrens hinweg.

Die Interviewten sehen die Notwendigkeit zur Differenzierung der allgemeinen Beteiligung des Kindes im Verfahren entsprechend den folgenden Kriterien:

Die Beteiligungsform differenziert nach **Kindeswille und Alter**: Idealerweise wird das Kind zu Beginn des Verfahrens über die Möglichkeit der Beteiligung informiert. Hat es den Wunsch, im Verfahren beteiligt zu werden, ist diesem Wunsch nachzugehen. Dabei ist das Prinzip der Freiwilligkeit maßgeblich. Freiwilligkeit wird in Bezug auf die Durchführung einer Anhörung entweder durch die schriftliche Nachfrage des*der Richter*in oder durch eine Klärung durch den*die Verfahrensbeistand*in ermittelt, idealerweise in Abwesenheit der Eltern. Bei Kindern ab 14 Jahren wird eine Teilnahme an Erörterungsterminen ambivalent gesehen. Positive Effekte der Teilnahme (z. B. kann ein Kind seinen Eltern deutlich machen, dass bestimmte Hilfen sinnvoll sein können), aber auch negative Effekte (z. B. stärkere Involvierung in den elterlichen Konflikt) stehen sich gegenüber. Gründe, dass Kinder nicht am Verfahren beteiligt werden möchten, beziehen sich nach Ansicht der Richter*innen auf deren Angst, etwas „falsch“ zu machen oder sich den Unwillen der Eltern zuzuziehen. Hier wünschen sich die Richter*innen mehr (psychologische) Hilfestellung hinsichtlich der idealen Umgangsweise in einem Verfahren, in dem ein Kind nicht angehört werden möchte, es aber aus verfahrensrechtlichen Gründen angehört werden muss.

Die Form der Beteiligung variiert aus der Sicht der Richter*innen in der Regel nach **Verfahrensgegenstand**: Kinder wünschen sich nach Erfahrungen der Richter*innen

unterschiedliche Formen der Beteiligung entsprechend dem Verfahrensgegenstand. Während sie in Verfahren im Bereich der Kindeswohlgefährdung eher selten unmittelbar beteiligt werden möchten, aus Angst, etwas falsch zu machen, wird dies, insbesondere bei älteren Kindern, in Sorgerechts- und Aufenthaltsbestimmungsverfahren anders gesehen. Diese Kinder möchten Einfluss auf ihren Lebensmittelpunkt nehmen, vor allem wenn sie sich selbst an das Jugendamt gewandt haben. Unabhängig vom Verfahrensgegenstand wird die Beteiligung von Kindern bei Endentscheidungen für besonders wichtig erachtet, eher seltener bei einem Vergleich.

Die mittelbare Beteiligung des Kindes erfolgt durch einen*eine Verfahrensbeiständ*in, der*die in den meisten Verfahren direkt an dessen Beginn und idealerweise passend zum Kind nach Kindesalter, ggf. Geschlecht und für den Fall sinnvoller Qualifikation ausgewählt wird. Hier zeigt sich in den letzten Jahren insofern eine Veränderung, als die Bestellung eines*einer Verfahrensbeiständ*in nun nicht mehr vor allem in konfliktreichen Verfahren, sondern eher grundsätzlich erfolgt. Nach Ansicht der Richter*innen hat der*die Verfahrensbeiständ*in folgende Aufgaben:

- Idealerweise frühzeitige Kontaktaufnahme zum Kind.
- Idealerweise altersentsprechende Vermittlung von Informationen zu den Rechten des Kindes im Verfahren, insbesondere zur Möglichkeit der Anhörung von Kindern sowie der Möglichkeit zur Teilnahme an Erörterungsterminen und Vermittlung von Informationen zu weiteren Rechten bei Kindern ab 14 Jahren. Dem Kind wird idealerweise vermittelt, dass es seine Vorstellungen und Wünsche zur aktuellen Situation im Verfahren äußern und darauf vertrauen kann, dass diese auch gehört werden. Es sollte vermittelt werden, dass dem Kind diese Form der Beteiligung im Verfahren nutzt. Idealerweise erfolgt eine Abstimmung zwischen Richter*in und Verfahrensbeiständ*in darüber, ob das Kind seine Rechte – durch altersangemessene Vermittlung – auch verstanden hat.
- Altersentsprechende Vermittlung von Informationen zum Verfahren (Sachstand, am Verfahren Beteiligte, Umsetzung, zeitlicher Ablauf, ggf. auch Informationen zum Inhalt von Terminen, an denen das Kind nicht teilnimmt), insbesondere zum Verfahrensausgang.
- Eruierung der Interessen des Kindes bzw. des Kindeswillens und Verschaffung eines Eindrucks im persönlichen Gespräch, ggf. auch im häuslichen Umfeld.
- Fachlich fundierter Bericht dazu, idealerweise verfasst mit wörtlichen Aussagen des Kindes und nicht nur als Ergebniszusammenfassung.
- Idealerweise Absprachen mit dem*der Richter*in, ob, wann und wie die Kindesanhörung stattfinden soll.
- Vorbereitung des Kindes auf die Anhörung sowie Teilnahme an und Nachbereitung der Anhörung.
- Teilnahme am Erörterungstermin mit den Eltern, in dem die Eindrücke zur Familie und die Vorstellungen des Kindes eingebracht werden.
- Idealerweise steht der*die Verfahrensbeiständ*in auch bei Abschluss eines Verfahrens für Nachfragen des Kindes zur Verfügung.²

2 S. auch § 158b Abs. 1 FamFG n.F.

Aus der Sicht der Richter*innen wird es als ideal erachtet, wenn Verfahrensbeiständ*innen kontinuierlich und noch stärker als bisher in Verfahren involviert werden, sowohl um für das Kind deutlich als Kontaktperson im Verfahren sichtbar zu sein, als auch um die Arbeit der Richter*innen zu unterstützen.³

Die unmittelbare Beteiligung des Kindes erfolgt in Form der **Kindesanhörung** (s. Indikator III).

1.3.3 Indikator III: Unmittelbare Beteiligung des Kindes

Die Kindesanhörung stellt die zentrale Beteiligungsform des Kindes im Verfahren dar.

Die Anhörung des Kindes wird als die zentrale Beteiligungsform im familiengerichtlichen Verfahren angesehen. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres werden Kinder grundsätzlich angehört.⁴ Bei jüngeren Kindern erfolgt eine Abwägung, ob der Erkenntnisgewinn der Anhörung höher ist als die Belastung, die das Kind durch eine Anhörung erlebt. Dem Wunsch von Kindern nach Anhörung wird grundsätzlich entsprochen.

Als Gründe, um von einer Kindesanhörung abzusehen, nennen die Richter*innen das Schließen eines Vergleichs. Manchmal ist das Kind auch bereits aus einer Anhörung in einem früheren Verfahren bekannt, es wurde im aktuellen Verfahren bereits durch andere fachlich Beteiligte angehört (Verfahrensbeiständ*innen, Jugendamtmitarbeiter*innen, ggf. Sachverständige) und hat stets dieselbe Meinung vertreten.

Für die Anhörung der Kinder spielen auch die Eltern eine Rolle. Sie sollten dem Kind die Beteiligung im Verfahren ermöglichen und ggf. vorab realistische Informationen zum Ablauf der Anhörung vermitteln.

Der Zeitpunkt für eine Kindesanhörung entscheidet sich grundsätzlich im Einzelfall, ist generell aber auch von den zeitlichen Kapazitäten des*der Richter*in und Verfahrensbeiständ*in sowie tendenziell von der Verfahrensart bzw. dem Verfahrensgegenstand abhängig. So wird in Sorge- und Umgangsverfahren eher eine frühe Anhörung bevorzugt, was in Kinderschutzsachen wegen der Eile oft nicht gewährleistet werden kann. Von einer Anhörung der Kinder und einer Erörterung mit den Eltern am gleichen Termin wird bis auf wenige Ausnahmen (v. a. bei älteren Kindern) abgesehen. Auch wenn frühe Kindesanhörungen in vielen Verfahren bzw. bei vielen Verfahrensgegenständen als ideal betrachtet werden, so gibt es im Einzelfall auch Gründe, die aus der Sicht der Richter*innen für eine späte Anhörung im Verfahren sprechen. Als Gründe für eine späte Anhörung wird die bewusste Entscheidung genannt, das Kind zunächst außen vor zu lassen, um eine Einigung der Eltern zu erzielen. Auch das Einholen eines Sachverständigengutachtens wird als Grund genannt. Der Termin zur Kindesanhörung wird in der Regel vorab mit dem*der Verfahrensbeiständ*in abgestimmt, die den Termin wiederum mit der Familie klärt. Dabei werden idealerweise Kindergarten- oder Schulzeiten des Kindes berücksichtigt. Der*Die Richter*in lädt das Kind anschließend zur Anhörung.

Im nächsten Schritt erfolgt in der Regel die Vorbereitung des Kindes auf die Anhörung. Die meisten Richter*innen gehen davon aus, dass die Verfahrensbeiständ*in die altersentsprechende Vorbereitung des Kindes auf die Anhörung vornimmt, idealerweise im häuslichen Umfeld.

-
- 3 Hinweis: Änderungen zur Qualifikation, Bestellung und zum Umfang der Tätigkeit von Verfahrensbeiständ*innen erfolgten zum Ende des Projektzeitraums mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, in Kraft getreten am 01.07.2021 bzw. Geltung ab 01.01.2022.
- 4 Zum Zeitpunkt des Pilotprojekts galt bis zum 30.06.2021 § 159 FamFG a. F.; ab 01.07.2021 trat § 159 FamFG neu in Kraft.

In der Vorbereitung soll sichergestellt werden, dass die folgenden Informationen an das Kind vermittelt und von ihm auch verstanden werden:

- Grund der Anhörung,
- Inhalt der Anhörung,
- Ablauf der Anhörung,
- Teilnehmende der Anhörung,
- bei Interesse: Beschreibung des Gerichts bzw. des Ortes der Anhörung,
- bei Interesse: Beschreibung des*der Richter*in.

Die Richter*innen befürworten eine zeitnahe Rückmeldung des*der Verfahrensbeiständ*in zu den gewonnenen Eindrücken zum Kind. Gerade in konfliktreichen Familienkonstellationen treten Richter*innen häufiger an den*die Verfahrensbeiständ*in selbst heran, um die Situation des Kindes vor der Anhörung zu erörtern.

Ablauf der Anhörung:

Phase 1: Der Weg zur Anhörung

In der Regel bringen die Eltern das Kind zur Anhörung. Manchmal kommen die Eltern für wenige Minuten mit in das Anhörungszimmer, um zu sehen, wo das Kind angehört wird. Die Kindesanhörung erfolgt nicht im Beisein der Eltern; diese warten bestenfalls im Wartebereich auf ihr Kind, nicht direkt vor dem Anhörungszimmer. In Ausnahmefällen regelt der*die Richter*in vorab, dass das Kind nicht von den Eltern, sondern von dem*der Verfahrensbeiständ*in zur Anhörung gebracht wird. Während des Anhörungstermins ist grundsätzlich der*die Verfahrensbeiständ*in als vertrautes Gesicht und Kontaktperson des Kindes anwesend. Wenn möglich, findet die Anhörung an einem neutralen Ort – in der Regel dem Gericht – statt. Insbesondere bei jungen Kindern und bei Kindern mit mehrfacher Behinderung wird eine Anhörung manchmal in vertrauter Umgebung (z. B. Kindergarten) durchgeführt, wenngleich viele Richter*innen dies für das Kind als eher ungünstig bewerten. Wenn es das Wetter zulässt, führen einige Richter*innen die Anhörung während eines Spaziergangs außerhalb des Gerichts oder auf dem Spielplatz durch. Wird von Geschwistern der Wunsch nach einer gemeinsamen Anhörung geäußert, werden Für und Wider abgewogen. In einem Amtsgericht steht im Wartebereich ein Tisch mit Malutensilien für Kinder bereit, um die Zeit bis zur Anhörung zu verkürzen. Die Wartezeit für Kinder vor der Anhörung sollte idealerweise so kurz wie möglich gehalten werden.

Schriftliche Anhörungen von Kindern kommen selten und nur auf Wunsch des Kindes vor. Einige Richter*innen äußern diesbezüglich eine gewisse Skepsis und fragen sich, unter welchen Umständen diese Schriftstücke entstanden sind.

Die Richter*innen legen Wert darauf, während der Anhörung einen Zugang zum Kind zu finden und auf das Kind einzugehen. Mithilfe von verschiedenen Methoden wird versucht, die „formale Hemmschwelle“ zu verringern und den Beziehungsaufbau zu fördern. So werden Kindesanhörungen in der Regel nicht im Sitzungssaal, sondern im Büro oder in einem – bestenfalls kindgerecht gestalteten – Anhörungsraum durchgeführt. Die Anhörung wird ohne Robe und „auf Augenhöhe“ durchgeführt, d. h. es gibt meist keine vorgegebene Sitzordnung. Der Bewegungsdrang eines Kindes wird eher selten unterbunden. Die Richter*innen legen Wert darauf, eine altersangemessene Sprache zu verwenden und sich dem Kind in freundlicher, vertrauensvoller, empathischer und ruhiger Art und Weise zuzuwenden. Wichtig ist, dass die Richter*innen sich vorab mit der Akte des Kindes auseinandergesetzt haben; einige Richter*innen erstellen sich dabei als Orientierung für das Gespräch eine Mindmap. Es wird dafür gesorgt, dass es keine Störungen gibt.

Phase 2: Kindgerechte Begrüßung und Aufklärung

Die Richter*innen stellen zunächst sich, ihre Arbeit am Gericht und ihre Rolle vor. Sie verdeutlichen dem Kind, worum es in der Anhörung gehen wird, warum es angehört wird und wie der aktuelle Stand im Verfahren ist. Dabei vermitteln sie dem Kind auch Möglichkeiten und Grenzen dessen, was das Gericht leisten kann. Einige Richter*innen erläutern dem Kind, dass es auch in anderen Familien ähnliche Probleme gibt, um das Kind zu entlasten. Die Richter*innen informieren das Kind kindgerecht über seine Rechte und schließen damit möglicherweise „Wissenslücken“ des Kindes aus dem Vorgespräch mit dem*der Verfahrensbeistand*in. Auch der*die anwesende Verfahrensbeistand*in wird in das Gespräch einbezogen.

Phase 3: Aufwärmphase und Gespräch zur Sache

Nach dem Einleitungsteil versuchen die Richter*innen, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen. Dazu nutzen sie neutrale Themen wie Freund*innen, Kindergarten oder Schule, Kleidung und Vorlieben. Sie lassen das Kind über sich erzählen und beantworten seine Fragen. Dabei vermeiden sie Suggestivfragen, um eine Offenheit im Gespräch sicherzustellen. Je nach Entwicklungsstand des Kindes oder bei verschlossenen Kindern nutzen sie das Spiel als Zugang zum Gesprächs- und Beziehungsaufbau. Andererseits dient es auch dem Erkenntnisgewinn. Einige Richter*innen empfinden Spielzeug hingegen als hinderlich in der Kommunikation mit dem Kind. Um Spielzeug passend in der Anhörung einzusetzen, werden entwicklungspsychologische Kenntnisse als wichtig erachtet (s. Indikator IV). Viele Richter*innen haben eine Art Fragenkanon im Kopf. Einige Richter*innen wünschen sich eine Art „Handwerkskasten“, der es ihnen ermöglicht, bei verängstigten, verschlossenen und sehr jungen Kindern den Sachverhalt zu ermitteln. Die Anhörung eines Kindes mit geistiger Behinderung wird als Herausforderung erlebt, insbesondere wenn die Richter*innen das Kind nicht verstehen können. Möchte ein Kind nichts erzählen oder weint es während der Anhörung, besteht kein „Erzählzwang“; die Richter*innen akzeptieren die Entscheidung des Kindes und brechen eine Anhörung auch ab, um ein Kind nicht zu belasten oder gar zu retraumatisieren. Gleichwohl werden insbesondere ältere Kinder darauf hingewiesen, dass es wichtig wäre, ihre Vorstellungen und Wünsche zu äußern. Findet die Kindesanhörung vor der Verhandlung der Eltern statt, erkundigen sich einige Richter*innen beim Kind, welche Wünsche an die Eltern vermittelt bzw. in der Verhandlung mit den Eltern berücksichtigt werden sollten. Gleichwohl verdeutlichen sie, dass der*die Richter*in letztlich die Entscheidung trifft. Das bedeutet, dass das Kind weder die Entscheidung vorgibt noch die Entscheidung treffen muss.

Phase 4: Abschluss des Gesprächs

Abschließend erläutern die Richter*innen dem Kind den weiteren Verfahrensablauf. So kann über den anstehenden Erörterungstermin der Eltern informiert oder dem Kind vermittelt werden, dass es entweder durch die Eltern oder den*die Verfahrensbeistand*in über den Ausgang des Verfahrens informiert wird. Idealerweise wird im Anhörungstermin mit dem*der Verfahrensbeistand*in abgeklärt, dass er*sie dem Kind die Entscheidung zum Ausgang des Verfahrens übermitteln wird; ein verstetigter Ablauf hierzu wäre aus der Sicht von einigen Richter*innen wünschenswert. Idealerweise wird dem Kind vermittelt, dass es sich auch nach der Anhörung mit Fragen an den*die Richter*in, den*die Verfahrensbeistand*in oder den*die Jugendamtsmitarbeiter*in wenden kann. Wird ein älteres Kind nach den Eltern angehört und zeichnet sich bereits eine Lösung ab, kann der*die Richter*in eine erste Tendenz zur Lösungsfindung andeuten, wenngleich dem Kind die finale Entscheidung (noch) nicht mitgeteilt wird. Einige Richter*innen versuchen die „schweren Themen“ am Ende der Anhörung zu neutralisieren, indem sie bewusst die neutralen Themen vom Beginn aufgreifen, um das Kind damit zu verabschieden.

Phase 5: Nach der Anhörung

Nach der Anhörung bringen die Richter*innen das Kind zur wartenden Begleitperson und besprechen kurz mit ihr, wie sich die Anhörung gestaltet oder dass sich das Kind eine kleine

Belohnung verdient hat. Anschließend verschriftlichen die Richter*innen das Gesagte der Anhörung; dieses Vorgehen ist zeitaufwendig. Idealerweise würden manche Richter*innen eine Anhörung per Audiogerät aufnehmen, und das Gesagte würde wortwörtlich abgeschrieben werden. Im Gegensatz zur Mitschrift kann nach ihrer Ansicht so der Kindeswille, gerade in Verfahren mit Loyalitätskonflikten oder bei Kindeswohlgefährdung, besser abgebildet werden. Weitere herausfordernde Fallkonstellationen für den Vermerk gebe es dann, wenn Kinder nicht möchten, dass von ihnen berichtete Sachverhalte den anderen bekannt werden.

Kinder werden bei Bedarf wiederholt angehört. Dies betrifft hauptsächlich parallel verlaufende Verfahren (z. B. Umgangs- und Sorgeverfahren, Einstweilige Anordnung), Verfahren, die am Beginn stehen und in denen eine zügige Entscheidung zu treffen ist, und Verfahren, in denen vorerst nur ein Zwischenvergleich geschlossen wird. Wiederholte Anhörungen, insbesondere durch unterschiedliche Richter*innen, können den Effekt haben, dass Kinder kein Interesse mehr haben, sich in einer Anhörung zu äußern.

Anschließend erfolgt schriftlich die Entscheidung durch den*die Richter*in. Die Information darüber erhält das Kind (unter 14 Jahren) entweder durch den*die Verfahrensbeistand*in oder die Eltern / einen Elternteil. In diesem Zusammenhang wäre es mit Ausnahme des Vergleichs aus der Sicht der Richter*innen ideal, wenn jedes Kind altersentsprechend über den Ausgang des Verfahrens informiert würde, und zwar durch eine neutrale Fachkraft; hier werden insbesondere Verfahrensbeistand*innen genannt, alternativ wären aber auch bereits in der Familie tätige Sozialpädagogische Familienhelfer*innen oder im Fall der Fremdunterbringung eine Fachkraft des betreuten Wohnens denkbar. Wünschenswert wäre es aus der Sicht vieler Richter*innen, wenn ihnen die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stünden, um das Kind selbst über die Entscheidung und deren Gründe zu informieren. Dies geschieht aber nur in Ausnahmefällen (z. B. Entzug der elterlichen Sorge). Einige Richter*innen können sich vorstellen, älteren Kindern anzubieten, ihn*sie bei Fragen zur Entscheidung anrufen zu können.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich die Anhörung als zentrale und unmittelbare Beteiligungsform von Kindern im Verfahren kaum mit den zeitlichen Ressourcen vereinbaren lässt, die Richter*innen zur Verfügung stehen: „Wenn wir Kinder anhören, machen wir das, um’s jetzt überspitzt zu formulieren, in unserer Freizeit.“ Hier wird für entsprechende strukturelle Veränderungen plädiert, um ein familienrechtliches Dezernat auch konsequent kindgerecht führen zu können.

1.3.4 Indikator IV: Fortbildung und Kompetenzen

*Familienrichter*innen besuchen Fortbildungen und verfügen über Kompetenzen zur kindgerechten Gestaltung.⁵*

Ein Großteil der interviewten Richter*innen verfügt über entwicklungspsychologisches Wissen, das sie sich im Selbststudium oder im Rahmen einer Fortbildung angeeignet haben. Einige Richter*innen haben an einer Fortbildung zum Thema Kindesanhörung teilgenommen. Als bereichernd wurden dabei das Wissen um die Bedeutung und Anwendung einer altersangemessenen Sprache und Fragetechnik bzw. die Erkenntnis empfunden, dass mit Suggestivfragen das kindliche Antwortverhalten beeinflusst werden kann. Eine weitere Erkenntnis war, dass jüngere Kinder nicht über ein mit Erwachsenen vergleichbares Zeitgefühl verfügen und deren Aussagen entsprechend zu kontextualisieren sind. Das angeeignete Wissen hilft den Richter*innen in der familiengerichtlichen Praxis zum einen, um altersentsprechend agieren und kommunizieren zu können, und zum anderen, um Äußerungen, Verhalten und Körpersprache von Kindern einschätzen zu können, um die Position des Kindes besser zu verstehen und um Überforderungen des Kindes zu vermeiden.

⁵ Die Änderung des § 23b GVG tritt erst zum 01.01.2022 in Kraft.

Einige Richter*innen haben Fortbildungen zu fachlichen Themen wie Versorgungsausgleich, Unterhalt, Kriterien eines rechtspsychologischen bzw. familienpsychologischen Sachverständigengutachtens, Kindschaftsrecht, Adoption, hochkonfliktthafte Familien, Bindungstheorien und Ausgestaltung kindgerechter Verfahren besucht. Mehrere von ihnen, die an einer Fortbildung im Bereich systemische Konfliktlösung bzw. Moderation von Konfliktgesprächen teilgenommen haben, hatten zunächst Vorbehalte gegenüber dem offen gestalteten Fortbildungsformat. Im Nachhinein erwiesen sich solche selbstreflexiven Formate als hilfreich. Zudem besuchten einige Richter*innen Fortbildungen im Bereich sexueller Missbrauch von Kindern. Besteht allerdings in einem Fall dieser Verdacht, werden in der Regel zusätzlich geschulte Sachverständige in das Verfahren und die Anhörung einbezogen, die den Sachverhalt ermitteln und das Kind unterstützend begleiten.

Idealerweise besuchen Richter*innen vor oder von Beginn der Tätigkeit im Familiendezernat an Fortbildungen im psychologischen und/oder pädagogischen Bereich. Dafür ist es aus Sicht der interviewten Richter*innen notwendig, das aktuelle Fortbildungsangebot sowohl in quantitativer Hinsicht als auch bezüglich der inhaltlichen Schwerpunkte zu erweitern. Zudem wird der Wunsch nach praxisorientierten Fortbildungen mit Anwendungsbezug, insbesondere zur Durchführung einer Kindesanhörung, geäußert und dazu ein „Fragenkatalog“ gewünscht, in dem erarbeitet ist, wie eine Kindesanhörung idealerweise zu gestalten ist. Das Wissen um eine altersgemäße Gesprächsführung mit offener Fragestellung wird als wichtig erachtet. Die vermittelten Gesprächstechniken sollten in der richterlichen Praxis aber auch zeitlich umsetzbar sein. Der Zugang zu einer Fortbildung gestaltet sich in der Praxis schwierig (z. B. Bewerbung auf Fortbildung, die als Barriere erlebt wird). An einem Amtsgericht konnte eine Fortbildung aus aktuellem Anlass in Selbstorganisation angeboten werden.

Ein Großteil der Richter*innen verfügt über das fachliche Wissen hinausgehend über Erfahrungswissen mit Kindern aus dem privaten Bereich, das es ihnen erleichtert, in einer Anhörung in den Austausch mit einem Kind zu treten. Gleichwohl sind die Richter*innen der Ansicht, dass Berufserfahrung eine fehlende private Erfahrung mit Kindern ausgleichen kann. Berufserfahrung ermöglicht es den Richter*innen darüber hinaus, ein Gefühl dafür zu entwickeln, welche Verfahrensbeistand*innen eher bei jüngeren oder älteren Kindern passend sind.

Als Kompetenzen von Richter*innen werden eine freundliche, ruhige und positive Ausstrahlung, Flexibilität, kommunikative Fähigkeiten, Engagement und Empathie bzw. Einfühlungsvermögen genannt, die es ermöglichen, sich sowohl in die kindliche Lebenswelt als auch in die Gefühlslage und das Erleben des Kindes hineinzusetzen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass Familienrichter*innen in den für diesen Aspekt erforderlichen Kompetenzen deutlich gestärkt werden sollten. Gerade zu Beginn der Arbeit in einem Familiendezernat seien bei Richter*innen Lücken vorhanden, die „letzten Endes [...] total zu Lasten der Kinder [gehen], die man dann in den ersten paar Jahren anhört“.

Einige Richter*innen besuchten zu Beginn ihrer Tätigkeit im Familiendezernat ein Coaching, um sich vom Erlebten besser abgrenzen zu können und um Belastungen zu verarbeiten. Um die Qualität der Arbeit von Richter*innen sicherzustellen, werden regelmäßige Supervisionen angeregt. Denn Richter*innen, die belastet sind und keinen Halt zur Begleitung im Verfahren geben können, werden weder für das Kind noch für das Verfahren als ideal angesehen.

1.3.5 Indikator V: Multiprofessionelle Interaktion

Multiprofessionelle Interaktion ist ein wesentliches Merkmal eines familiengerichtlichen Verfahrens.

Ideale multiprofessionelle Interaktion zeichnet sich durch die gemeinsame Haltung der fachlich Beteiligten aus, sich im Interesse und zum Wohl des Kindes im familien-

gerichtlichen Verfahren zu engagieren, um geeignete Lösungen für das Kind und seine Eltern zu finden, um das Kind durch das Verfahren zu begleiten und um es in einer schwierigen Situation aufzufangen.

Von den Richter*innen werden Verfahrensbeiständ*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen⁶, Betreuende aus stationären Einrichtungen, ggf. Vormünd*innen und Ergänzungspfleger*innen bzw. Umgangspfleger*innen, Ärzt*innen der Suchtabteilung und der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Fachanwält*innen als relevante Akteur*innen im familiengerichtlichen Verfahren genannt. Als zentraler*zentrale Akteur*in im familiengerichtlichen Verfahren wird der*die Verfahrensbeiständ*in als Anwält*in des Kindes angesehen (s. Indikator II).

Die Interaktion mit Jugendamtsmitarbeiter*innen im Verfahren wird von den interviewten Richter*innen sehr unterschiedlich bewertet. Eine zu enge Kooperation wird aus Besorgnis der Befangenheit abgelehnt: Während einige Richter*innen von einer konstruktiven Interaktion mit und der Einbindung von Jugendamtsmitarbeitenden im familiengerichtlichen Verfahren berichten, findet dies bei anderen Richter*innen eher selten statt. Die Interaktion beschränkt sich dann auf vereinzelte Gespräche, die in der Regel eher die Eltern zum Thema haben, und auf Berichte. Wenn Familien langjährig beim Jugendamt bekannt sind, können länger in der Familie tätige Sozialpädagogische Familienhelfer*innen in den Erörterungstermin geladen werden.

In vielen Fällen (ausgenommen Kindeswohlgefährdungsverfahren) erfahren Richter*innen nach Abschluss des Verfahrens nicht, wie eine Regelung von Kind und Familie angenommen wird und wie es dem Kind damit geht. Damit die „Fürsorge“ nicht „zu schnell auf[hört]“, wird es von einigen interviewten Richter*innen als ideal angesehen, dass Möglichkeiten der multiprofessionellen Interaktion auch nach dem Ende eines Verfahrens geschaffen werden. Vereinzelt wird die Regelung kritisiert, dass Richter*innen zwar eine Entscheidung im Verfahren treffen, die weitere Ausgestaltung einer Hilfe bzw. Maßnahme aber ausschließlich durch das Jugendamt erfolgt.

Bei der Entscheidung zur Maßnahme Pflegefamilie wird vereinzelt die Auswahl kritisiert, weil sie aus der Sicht von einigen Richter*innen teilweise als beliebig und unpassend bewertet wird. Auch die Aufenthaltsdauer in einer Kurzzeitpflege wird kritisiert, insbesondere, wenn in streitigen Verfahren ein*e Gutachter*in beauftragt wird und sich dadurch ein Verfahren um mehrere Monate verzögert.

Häufiger findet ein Austausch von Richter*innen, Jugendamtsmitarbeitenden, Verfahrensbeiständ*innen sowie Mitarbeitenden von Kinderschutzvereinen und Beratungsstellen in Form von Arbeitskreisen und Runden Tischen statt, in denen Themen wie Kinderschutz und Kinderrechte besprochen werden und auf eine Beschleunigung in Kindschaftsverfahren hingewirkt wird. Vereinzelt werden Arbeitstreffen zwischen Einrichtungsträgern, Beratungsstellen, Ärzt*innen und Richter*innen genannt, in denen einzel-fallbezogene Lösungen meist für ältere Kinder eruiert werden. Solche interdisziplinären Interaktionen tragen neben der fachlichen Diskussion auch zur Beziehungspflege bei.

Auch versuchen einige Richter*innen, die Eltern in Beratungsangebote einzubinden, damit Eltern ihren Konflikt bearbeiten können und ihnen verdeutlicht wird, dass ihr/e Kind/er durch ihre Streitigkeiten belastet ist/sind, damit sie zur Elternarbeit beraten werden und damit im geschützten Rahmen begleitete Umgänge stattfinden können. Oft erhalten die Richter*innen eine Rückmeldung der Berater*innen, inwiefern eine Elternberatung erfolgreich war, teilweise melden dies die Eltern auch selbst an die Richter*innen zurück. Manchmal erhalten die Richter*innen von den Berater*innen fachliche Einschätzungen zum Wohlbefinden des Kindes. Gleichwohl wird diese Interaktion mit Beratungsstellen

6 Bzw. Mitarbeiter*innen freier Träger, die verschiedene Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Auftrag des Jugendamtes übernehmen.

von einigen Richter*innen kritisch gesehen, weil sie dazu verleiten kann, Kinder nicht anzuhören.

Als weiterer*weitere Akteur*in spielt der*die Familienrechtsanwält*in im familiengerichtlichen Verfahren eine Rolle. Er*Sie hat idealerweise nicht nur einseitig die Interessen der Mandantschaft, sondern auch das Kindeswohl im Blick und antizipiert realistische Lösungen. Einige Richter*innen nehmen in hochstrittigen Umgangsverfahren mit den Familienrechtsanwält*innen Kontakt auf, um Begegnungsszenarien am Tag der Verhandlung zu besprechen.

1.3.6 Indikator VI: Rahmenbedingungen

Geeignete Rahmenbedingungen ermöglichen eine kindgerechte Ausgestaltung des Verfahrens.

Die interviewten Richter*innen bewerten verschiedene Rahmenbedingungen als wenig geeignet für eine kindgerechte Justiz: „Ich find das 'ne Katastrophe und ein Armutzeugnis für unsere Justiz. Nicht diese Kollegen persönlich, sondern die Rolle, der Rahmen, in dem wir arbeiten.“ Hier werden insbesondere die zeitlichen Kapazitäten von Richter*innen, die durch das Personalbedarfsrechnungssystem (PEBB\$Y) kalkuliert sind, als zentrale Barriere sowohl für die vollumfängliche Umsetzung einer kindgerechten Ausgestaltung eines Verfahrens als auch für die multiprofessionelle Interaktion benannt. Mehr Zeit würde eine konsequente kindgerechte Ausgestaltung eines Verfahrens ermöglichen (z. B. flexible Terminierung der Anhörung, Hausbesuch, persönliche Nachbesprechung der Entscheidung) und die Möglichkeit eröffnen, regelmäßig Fortbildungen zu besuchen.

Neben der Zeit werden auch die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Richter*innen aufgrund der Mischdezernate problematisiert, in denen Kindschaftssachen oft nur einen Teil ausmachen. Es wird angeregt, Familiengerichte anders zu organisieren und Dezernate anders zuzuschneiden. Häufige Wechsel im Kollegium sollten vermieden werden. Um sich das notwendige Wissen anzueignen, wäre es sinnvoll, Richter*innen für mindestens drei Jahre in einer Abteilung zu belassen.

Ideal wäre, wenn Amtsgerichte über personelle Strukturen zur Betreuung von geladenen Kindern und von Kindern, deren Eltern geladen sind, verfügen würden. Auch helle, ansprechende Räumlichkeiten und Möbel mit Spielmöglichkeiten für verschiedene Altersgruppen wären ideal (kindgerechter Wartebereich, kindgerechtes Anhörungszimmer, kurze Wege im Gerichtsgebäude).

1.4 Fazit

In dieser Phase des Projekts wurden auf der Grundlage der Vorstellungen und Erfahrungen der Richter*innen sechs Indikatoren im Hinblick auf den Idealzustand und Ist-Zustand eines kindgerechten familiengerichtlichen Verfahrens operationalisiert. Diese Indikatoren werden in den folgenden zwei Projektphasen genutzt, um die Wirksamkeit der Kinderrechtskriterien und der Praxishilfe zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser ersten Projektphase verdeutlichen, dass Verfahrenshandlungen wie beispielsweise die Bestellung eines*einer Verfahrensbeiständ*in, die Durchführung einer Anhörung und die kindgerechte Ausgestaltung der Anhörung für die teilnehmenden Richter*innen bereits ohne die Nutzung der Kinderrechtskriterien und Praxishilfe in der Regel standardmäßig umgesetzt wurden.

2. Zweite Projektphase

2.1 Einleitung

Die zweite Projektphase diente der sechsmonatigen Erprobung der Kinderrechtskriterien und der Praxishilfe (von Anfang März bis Ende August 2021). Ziel war es, die Validität sowie die Messung der Reliabilität, Nützlichkeit und Objektivität der Anwendung der Kinderrechtskriterien und der Praxishilfe zu steigern. Hierfür füllten die Richter*innen pro Verfahren bzw. Kind jeweils einen Fragebogen aus.

2.2 Methoden

Stichprobe

Insgesamt wurden 112 Fragebögen (37 aus Dortmund, 29 aus Münster und 46 aus Lübeck) von den Familienrichter*innen ausgefüllt und übersandt. Eine Vollerhebung aller relevanten Verfahren in dem Zeitraum von sechs Monaten konnte aus verschiedenen Gründen nicht erfolgen: Ein*e Teilnehmer*in schied aufgrund von Arbeitsüberlastung direkt zu Beginn aus,⁷ eine andere wechselte im Erprobungszeitraum das Dezernat, und eine dritte ging in Elternzeit. Zudem verwies ein*e Teilnehmer*in darauf, nur Bögen für Verfahren ausgefüllt zu haben, die in dem fraglichen Zeitraum auch abgeschlossen wurden.

Bei den Verfahrensarten⁸ dominierten Sorgerechtsverfahren (59 Verfahren) vor Umgangsrechts- (31 Verfahren) und/oder Kindeswohlgefährdungsverfahren (29 Verfahren). Zudem behandelten 16 Fälle andere familienrechtliche Verfahrensgegenstände (u. a. Verfahren nach § 1631b BGB, Adoption, familiengerichtliche Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages). In 16 Verfahren ging es um eine einstweilige Anordnung. 74 auswertbare Verfahren⁹ wurden im Laufe des Projekts abgeschlossen.

Je nach Fragestellung bezog sich die Auswertung auf das Gesamtsample oder auf das Sample der abgeschlossenen Verfahren. Bei den Berechnungen wurden die jeweils gültigen Antworten gewertet (paarweiser Fallausschluss).¹⁰ Die Zahl gültiger Antworten (n), auf welche sich die berechneten Kenngrößen und prozentualen Angaben beziehen, ist in jeder Tabelle separat ausgewiesen.

Die statistische Auswertung der erhobenen Angaben wurde mittels SPSS Statistics²⁷ durchgeführt. Signifikanztests zwischen zwei nominalen Variablen erfolgten i. d. R. unter Anwendung des Chi-Quadrat-Tests. Wurden die Bedingungen des klassischen Chi-Quadrat-Tests nicht erfüllt (absolute Häufigkeit > 5 in mehr als 20 % der Felder), wurde der exakte Test nach Fisher eingesetzt. Ergebnisse mit einem p-Wert kleiner als 0.05 werden als signifikant betrachtet. Als Ausmaß für die Stärke des Zusammenhangs wird zusätzlich Cramers V angegeben ($\geq 0.3 \hat{=}$ moderater Zusammenhang, $\geq 0.5 \hat{=}$ starker Zusammenhang).

In den Verfahren ging es um Kinder zwischen 0 und 19 Jahren (Mittelwert = 8.56; SD = 4.90; Median = 8.0), 67 Jungen, 44 Mädchen und ein diverses Kind.

7 Diese nahm auch nicht am zweiten Interview teil.

8 Mehrfachnennungen möglich.

9 Bei insgesamt 112 Verfahren gab es 6 fehlende und 3 ungültige Angaben zur Frage des Verfahrensabschlusses.

10 Nicht einbezogen wurden fehlende und nicht gültige Antworten, weil sie widersprüchlich zu anderen Antworten waren.

Verfahren

Ablauf

Vor Beginn der Erprobungsphase erhielten zwei Familienrichter*innen den vom Deutschen Kinderhilfswerk und dem Deutschen Institut für Menschenrechte zur Verfügung gestellten Fragebogen, der die Erprobungsphase begleiten sollte, zum Pretest. Ein*e Pretester*in gab anschließend eine ausführliche Rückmeldung zum Fragebogen.

In der Kick-Off-Veranstaltung Anfang März 2021 wurden den Richter*innen die kinderrechtsbasierten Kriterien, die Praxishilfe sowie der Fragebogen vorgestellt. Es erfolgten wenige Änderungsvorschläge zum Fragebogen (z. B. Bitte um Bearbeitungsmodus am PC) im Rahmen dieser Veranstaltung.

Modifikation der Bögen

Die Rückmeldungen, insbesondere des*der Pretester*in, wiesen auf Änderungsbedarf des Fragebogens hin. Der*Die Pretester*in schlug Ergänzungen vor (z. B. Frage nach Verfahrensart, Antworten in Fragebatterien) und machte auf Umstrukturierungsbedarfe (z. B. Änderung der Reihenfolge von Fragen) und Unklarheiten (z. B. zur Qualifikation des*der Verfahrensbeistand*in) aufmerksam.

Die Modifikationsvorschläge wurden fast vollständig umgesetzt. Zudem erfolgten weitere fachliche Erwägungen (vgl. Jonkisz et al. 2012; Bühner 2011; Moosbrugger/Kelava 2012 sowie Mummendey/Grau 2014) bei der Überarbeitung. Auch floss dabei die Überlegung mit ein, das Ausfüllen der Bögen nicht nur zu Dokumentationszwecken zu nutzen, sondern durch ihn auch die Wirksamkeit der Instrumente zu fördern. Daher wurde der Aufbau des Fragebogens an die Struktur der Praxishilfe angepasst. Durch die Rückmeldungen des*der Pretester*in und der Richter*innen konnte die Validität des eingesetzten Bogens erhöht werden.

Zudem wurden organisatorische Standards zum Ausfüllen und Übersenden der Bögen entwickelt sowie ein*e Ansprechpartner*in für die Teilnehmer*innen benannt. Es wurde festgelegt, dass Bögen für neu beginnende Verfahren anzulegen sind und für jedes Kind ein Bogen auszufüllen ist.

Sodann füllten die Richter*innen über sechs Monate (März bis August 2021) verfahrensbegleitend¹¹ die Fragebögen (s. *Anhang 3*) aus und übersandten sie elektronisch oder postalisch. Die letzten Fragebögen trafen Anfang Oktober 2021 ein.

11 Vereinzelt erfolgte die Rückmeldung, dass Bögen gesammelt am Ende des Erprobungszeitraums ausgefüllt wurden.

Material

Kinderrechtsbasierte Kriterien. Bereits 2019 erarbeiteten das Deutsche Kinderhilfswerk und die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte gemeinsam mit Richter*innen, Anwält*innen, Verfahrensbeiständ*innen, Wissenschaftler*innen und anderen Expert*innen Kriterien für ein kindgerechtes familiengerichtliches Verfahren (Deutsches Kinderhilfswerk 2020 & 2019). Diese Kriterien wurden vom Deutschen Kinderhilfswerk und dem Deutschen Institut für Menschenrechte als Grundlage für das Projekt vorgegeben.

Praxishilfe. Ein Expert*innen-Team (Kannegießer et al. 2021) entwickelte eine 30-seitige Praxishilfe, die eine weitere Konkretisierung der Kriterien darstellt. Diese wurde im Rahmen der Publikation „Handreichung für Richter*innen. Arbeitshilfe zur Umsetzung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren“ des Deutschen Kinderhilfswerkes, gefördert durch das BMFSFJ, erstellt.

Fragebogen und organisatorische Standards. Es kamen die entwickelten Fragebögen und Anleitungen zum Einsatz. Diese wurden im Rahmen des multiprofessionellen Workshops 2019 des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte gemeinsam mit Expert*innen entwickelt und für die Pilotphase durch das Forschungsteam angepasst.

2.3 Ergebnisse und Diskussion

Die Fragebögen wurden anhand der in Phase I entwickelten Indikatoren ausgewertet, und zwar anhand der Indikatoren I, II und III.¹²

2.3.1 Indikator I: Kindeswohl im Mittelpunkt

Bei den Vorüberlegungen zur Ausrichtung des Verfahrens am Kindeswohl spielte bei den Richter*innen vor allem der Gedanke der Kindzentrierung (78.2 % der Fälle) eine Rolle. Mehr im Mittelpunkt stehen also insbesondere Überlegungen zu den Bedürfnissen des Kindes, seinen Lebensbedingungen, seiner familiären und erzieherischen Einbindung sowie Risiko- und Schutzfaktoren.

2.3.2 Indikator II: Allgemeine Beteiligung

In Bezug auf Transparenz und Information gegenüber dem Kind ist festzuhalten, dass im Verlauf des Verfahrens in 38.1 % der abgeschlossenen, auswertbaren Fälle das Kind über den Verfahrensstand informiert wurde. Es zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Umstand, das Kind zu informieren, und seinem Alter (Fishers-Exakt-Test $p = 0.004$, Cramers $V = 0.463$, $n = 68$).¹³ Mit zunehmendem Alter erfolgte diese Information bei

12 Die Richter*innen äußerten im zweiten Interview Unklarheiten in Bezug auf die Fragestellungen 8. und 9., was sich auch in einer erhöhten Anzahl ungültiger Angaben bei diesen Items widerspiegelte. Von einer diesbezüglichen Auswertung wurde daher abgesehen.

13 Die Alterskategorien wurden aus inhaltlichen Erwägungen in Orientierung an rechtlichen Altersvorgaben gebildet. Zusätzlich wurden symmetrische Intervalle untersucht. Die generellen Tendenzen der Ergebnisse waren vergleichbar. Auch im Interesse der Einheitlichkeit wird sich im Folgenden an den gesetzlich relevanten Altersgrenzen orientiert.

einem höheren Anteil der Fälle, wie Abbildung 2 zeigt. Es ergab sich zudem ein signifikanter Zusammenhang (bzgl. Umgangsverfahren: $p = 0.006$ mit Cramers $V = 0.334$) zwischen der Verfahrensart und der Information der Kinder über den*die Verfahrensbeiständ*in. Bei Verfahren zum Umgangsrecht (in 60 % der Umgangsrechtsfälle) erfolgte eine solche Information deutlich häufiger als in anderen Verfahren. Ein signifikanter Zusammenhang zum Geschlecht des Kindes zeigte sich nicht (Fishers-Exakt-Test $p = 0.871$, $n = 68$).

Anzahl der Angaben in %

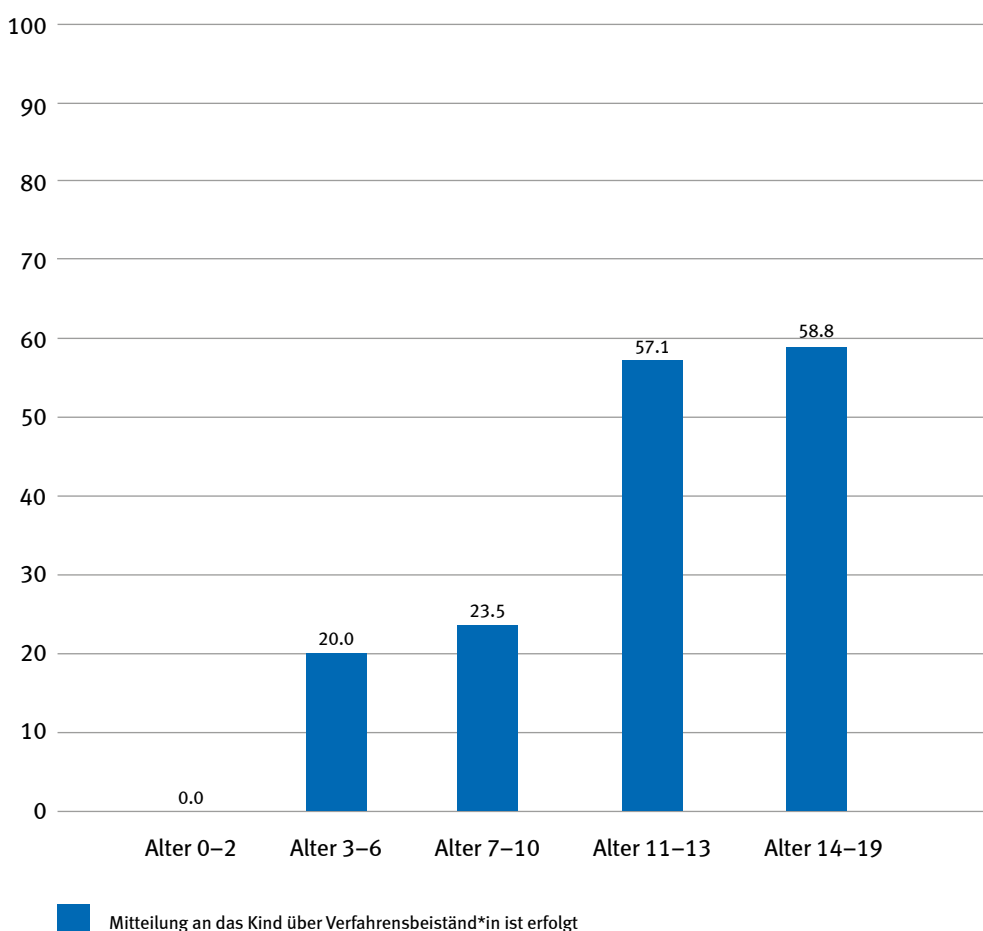


Abbildung 2: Mitteilung an das Kind über den Verfahrensstand im Verlauf des Verfahrens, aufgeschlüsselt nach Alter des Kindes

Wenn das Kind über den Ausgang des Verfahrens informiert wurde ($n = 56$), geschah dies überwiegend durch die Eltern (62.5 % der Fälle) und/oder den*die Verfahrensbeiständ*in (41.1 % der Fälle), seltener durch den*die Richter*in (12.5 % der Fälle) bzw. andere, in diesen Fällen in der Regel durch das Jugendamt.

Dabei zeigte sich für verschiedene Verfahrensbeteiligte jeweils ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Alter des Kindes und der Information durch die Betreffenden (Richter*in – Alter: Fishers-Exakt-Test $p \leq 0.001$, Cramer- $V = 0.719$, $n = 56$; Verfahrensbeiständ*in – Alter: Fishers-Exakt-Test $p = 0.018$, Cramer- $V = 0.454$, $n = 56$; Eltern – Alter: Fishers-Exakt-Test $p \leq 0.001$, Cramer- $V = 0.609$, $n = 56$). Ab einem jugendlichen Alter informierten zunehmend Richter*innen und vor allem Verfahrensbeiständ*innen die Kinder (Abbildung 3).

Anzahl der Angaben in %

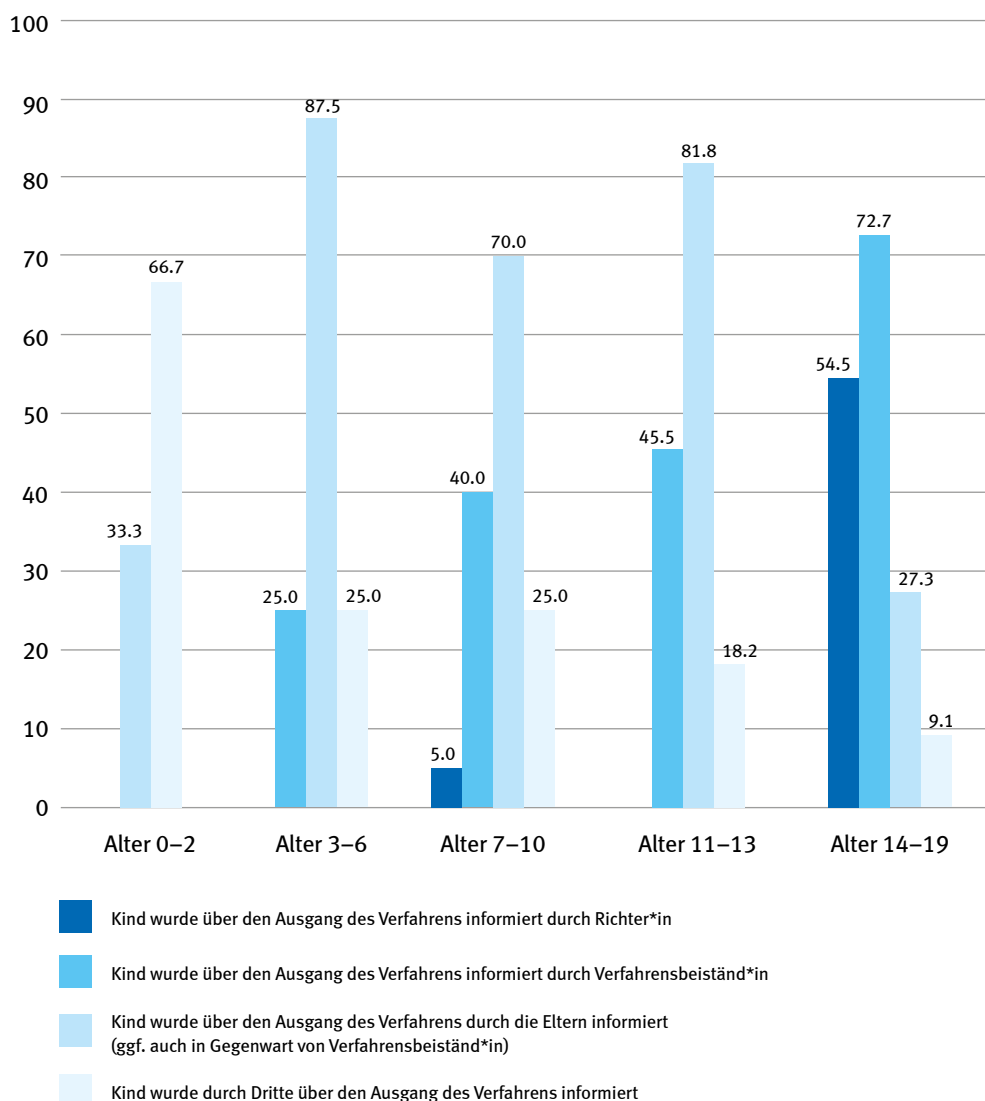


Abbildung 3: Information über den Ausgang des Verfahrens nach Alter des Kindes

Im Hinblick auf die mittelbare Beteiligung des Kindes über den*die Verfahrensbeiständ*in zeigte sich, dass in 83.8 % der auswertbaren, abgeschlossenen Fälle den Kindern ein*e Verfahrensbeiständ*in bestellt wurde (n = 74;). Ein signifikanter Zusammenhang zum Alter des Kindes bestand nicht (Fishers-Exakt-Test $p = 0.271$).¹⁴

Hingegen zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Bestellung eines*einer Verfahrensbeiständ*in und den Fällen von Kindeswohlgefährdung (Fishers-Exakt-Test $p = 0.039$; Cramer-V = 0.209).¹⁵ Hier erfolgte eine Bestellung in 96.4 % der Fälle.

¹⁴ Ebenso nicht zum Geschlecht des Kindes (Fishers-Exakt-Test $p = 0.208$).

¹⁵ Jedoch fand sich kein signifikanter Zusammenhang bei den anderen Verfahrensgegenständen wie dem Sorge- und Umgangsrecht (Chi-Quadrat-Test nach Pearson $p = 0.266$ bzw. $p = 0.802$).

Die von den Richter*innen im Freitextfeld angeführten Gründe, von der Bestellung eines*iner Verfahrensbeiständ*in abzusehen, waren vielfältig (s. Tabelle 1), insbesondere waren dies:

- Verfahrensart und -inhalt,
- Einvernehmen absehbar,
- geringes Konfliktpotenzial.

Tabelle 1: Gründe, von einer Bestellung des*der Verfahrensbeiständ*in abzusehen (n = 18)

Gründe, von einer Bestellung des*der Verfahrensbeiständ*in abzusehen (n = 18)	Häufigkeit
Verfahrensart: § 1626a BGB (evtl. unproblematisch), § 1671 I Nr. 1 BGB	3
Verfahrensinhalt: <ul style="list-style-type: none"> • Im Kern ging es ausschließlich um die Regelung der Zahlung von Pflegeleistungen und Schadensersatzzahlungen aufgrund eines Unfalls des Kindes. • Es ging zunächst nur um die mögl. Festsetzung eines Ordnungsgeldes und erst kurz vor dem Termin ging ein Umgangsabänderungsantrag ein. • Ich mache dies in Adoptionssachen nur in Ausnahmefällen. • Es ist unklar, ob das Kind noch minderjährig ist. • „Nach Aktenlage: volljährig. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass tatsächlich minderjährig, wird Bestellung nachgeholt.“ 	6
Einvernehmen war absehbar: <ul style="list-style-type: none"> • Keine Veränderung der Lebenssituation. • Es ging um ein Vermittlungsverfahren. • Es handelt sich um die einverständliche Übertragung der allgemeinen elterlichen Sorge auf die Kindesmutter. 	4
Geringes Konfliktpotenzial: <ul style="list-style-type: none"> • Es geht um einen sehr begrenzten Elternkonflikt. • Es geht um einen einfachen kleinen Streit der Eltern, der vom Jugendamt bereits gut begleitet wird. • Das Kind lebt bei der Kindesmutter, hat keinen Kontakt zum Kindesvater, alleinige Sorge war zu übertragen. • Das Kind lebt seit Langem in Pflegefamilie. • Situation des Kindes sollte nicht geändert werden. 	5
Gesamt	18

Überwiegend verfügten die Verfahrensbeiständ*innen über eine pädagogische (54.3 % der Fälle, Gesamtsample n = 92) und/oder juristische Qualifikation (42.4 % der Fälle), seltener zusätzlich über einen Zertifizierungskurs (21.7 %) und/oder über eine psychologische Qualifikation (7.6 %).

Wenn ein*e Verfahrensbeiständ*in bestellt wurde, holten die Richter*innen in 96.7 % der Fälle (n = 91) auch Informationen bei ihr ein. Bei den Erläuterungen zum Inhalt der Informationen (n = 89) zeigte sich, dass es dabei vor allem, konkret in 94.4 % der Fälle, um die Familiensituation (z. B. Wohnverhältnisse, familiäre Konstellation) ging. Daneben spielten auch Informationen zum Kindeswillen (68.5 % der Fälle), zur Erziehungsfähigkeit der Eltern (52.8 % der Fälle) und zu Bindungen und Beziehungen (48.3 % der Fälle) eine Rolle. Seltener ging es um Informationen zur Bereitschaft des Kindes, angehört zu werden, oder um Kompetenzen und besondere Bedarfe des Kindes (36 % bzw. 20.2 % der Fälle).

2.3.3 Indikator III: Unmittelbare Beteiligung

Im Hinblick auf das zentrale Beteiligungselement im Verfahren, die Anhörung des Kindes, zeigte sich im Pilotprojekt, dass in 62.2 % der abgeschlossenen, auswertbaren Fälle eine Anhörung stattfand (n = 74; s. Abbildung 4). Bezogen auf alle Verfahren war dies in 63.3 % der auswertbaren Verfahren der Fall (n = 109).¹⁶

Anzahl der Angaben in %

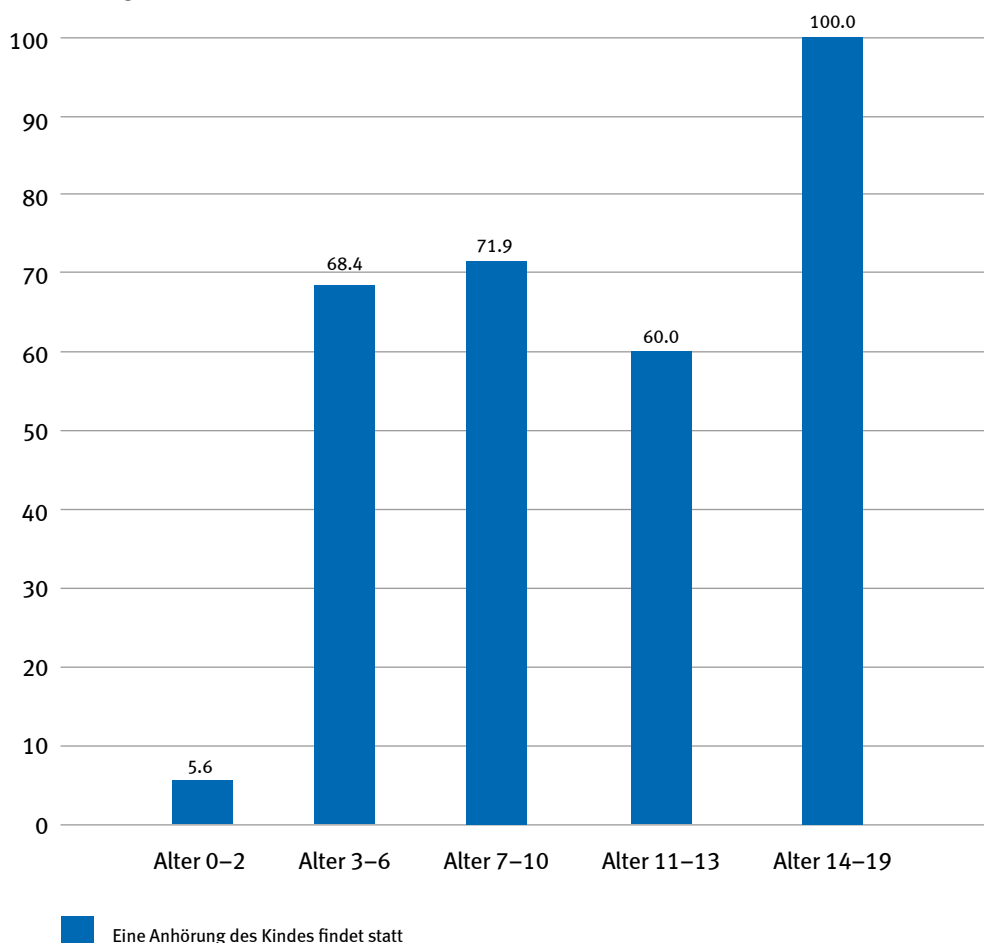


Abbildung 4: Anhörung des Kindes und rechtlich relevante Alterskategorien

¹⁶ Erläuterung zu Angaben der Stichprobengröße(n): stattgefundenene Anhörung bezogen auf alle Verfahren n = 69; stattgefundenene Anhörung und Anhörungsbogen ausgefüllt n = 62; stattgefundenene Anhörung, abgeschlossene Verfahren n = 46; stattgefundenene Anhörung, abgeschlossene Verfahren und Anhörungsbogen ausgefüllt n = 44. In der Regel wurde sich auf die Gesamt-Stichprobengröße bezogen, soweit notwendig lag die Stichprobengröße der abgeschlossenen Verfahren den Berechnungen zugrunde.

Es zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Durchführung der Anhörung und dem Alter des Kindes (Fishers-Exakt-Test $p \leq 0.001$; Cramer-V = 0.596, $n = 109^{17}$).¹⁸ Gerade bei sehr jungen Kindern fand in der Regel keine Anhörung statt. Hingegen steigerte sich mit zunehmendem Alter eine Anhörungsquote bis auf 100 % im jugendlichen Alter.

Kein Verfahrensgegenstand stand in einem signifikanten Zusammenhang zum Stattfinden einer Anhörung (Chi-Quadrat-Test nach Pearson $p = 0.276$ bzw. $p = 0.691$ bzw. $p = 0.508$).

Als Grund für ein **Absehen von einer Anhörung** wurde vor allem § 159 Abs. 2 FamFG a. F. genannt (83.3 % der Fälle, die eine Erläuterung angaben, $n = 31$). In der Begründung wurden vor allem das Alter des Kindes (zu jung) und der Verfahrensabschluss bzw. ein Erzielen von Einvernehmen, auch unter Einbeziehung des Jugendamtes und des*der Verfahrensbeistand*in, genannt.

Erläuterungen zum Absehen von Anhörungen im Einzelnen laut Freitexteingabe der Richter*innen:

Tabelle 2: Gründe, von der Anhörung abzusehen, $n = 31$, Häufigkeitsangaben beziehen sich dabei auf einzelne Angaben bzw. zusammengefasste Gruppen von Antworten.

Gründe, von einer Anhörung des Kindes abzusehen ($n = 31$)	Häufigkeit
<p>Alter des Kindes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alter der Kinder, Wunsch der Kinder wurde durch Verfahrensbeistand in das Verfahren eingeführt. • Aufgrund des Alters des Kindes war keinerlei Informationsgewinn zu erwarten. Mein persönlicher Eindruck von dem Kind war in dieser Situation vollkommen irrelevant. Die Verfahrensbeiständin hatte das Kind in der Pflegefamilie besucht und mir berichtet. • Das Kind ist erst zwei Jahre alt und die Eltern sind sich über die Sorgerechtsregelung einig. • Das Kind ist mit einem 3/4 Jahr zu jung, um angehört zu werden. • Das Kind ist 3 Jahre alt. Eltern leben getrennt in elterlicher Wohnung. Wöchentliches Wechselmodell. Anhörung des Kindes erscheint nicht sinnvoll. Um das Kind nicht zu verunsichern und da die Kindeseltern sich geeinigt haben, wurde auf eine Anhörung verzichtet. • Das Kind ist erst 1 Jahr alt. Erkenntnisse für das Verfahren/Verständnis des Kindes sind nicht zu erwarten. • Das Kind ist erst knapp 1 Jahr alt. • Alter. 	10

¹⁷ Bezogen auf die abgeschlossenen Verfahren: Fishers-Exakt-Test $p \leq 0.001$, Cramer-V = 0.582, $n = 74$.

¹⁸ Ein signifikanter Zusammenhang zwischen Durchführung der Anhörung und dem Geschlecht des Kindes (Fishers-Exact-Test $p = 0.547$, $n = 109$) ergab sich nicht.

<p>Verfahrensabschluss bzw. Einvernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Verfahren erledigte sich durch Antragsrücknahme vor Anhörung des Kindes und der Eltern, da die Eltern sich einig waren, dass ein Klinikaufenthalt, den das Kind wünschte, stattfinden soll. Die Verfahrensbeiständin und das Jugendamt befürworteten dies. • Das Verfahren wurde beendet, bevor es zu einem Termin gekommen ist. • Der Termin zur Anhörung wurde wegen eines Missverständnisses nicht wahrgenommen. In dem Anhörungstermin mit den Eltern am folgenden Werktag wurde dann eine klare Regelung gefunden, die offensichtlich die Bedürfnisse des Kindes abdeckt. Der Antrag wurde schließlich zurückgenommen. • Einvernehmliche Sorgerechtsübertragung, Anhörung nicht nötig. • Es ging zunächst nur um die mögl. Festsetzung eines Ordnungsgeldes, die Umgangsabänderungsanregung ging erst kurz vor dem Termin ein. Das Kind ist aus vorangegangenen Verfahren gut bekannt. Es ging letztlich nur um kleine organisatorische Differenzen zwischen den Eltern, die gut beigelegt wurden. • Früher Anhörungstermin der Eltern, die Kindesmutter bat den Verfahrensbeistand, aufgrund Belastung des Kindes und aufgrund des Elternkonflikts von einer gerichtlichen Anhörung abzusehen. Dies wurde durch Verfahrensbeistand bestätigt. Eltern einigten sich auf eine Vollmachtlösung. • Zunächst Anhörungstermin mit den Eltern, da sie uneinig hinsichtlich des Umgangs waren. Es gab Hinweise, dass der Umgang nicht kindgerecht ausgestaltet wurde. Erledigung des Verfahrens erfolgte im ersten Termin (Eltern verglichen sich auf begleitete Umgänge). • Die Beratungssituation wurde beendet. Über das Kindeswohl waren sich Eltern und Verfahrensbeistand einig. • Verfahrensabschluss durch Vergleich, Eltern und Verfahrensbeistand waren sich einig, dass das Kind nicht angehört zu werden brauchte. 	<p>15</p>
<p>Genügend Information</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bindung zur Kindesmutter in Ordnung, Bindung zum Kindesvater spielte keine Rolle, Übertragung des Sorgerechts auf Kindesmutter alleine. • Die Verfahrensbeiständin hatte mit beiden Kindern ausführlich gesprochen. Selbst ihr gegenüber, die sie schon von einigen Treffen kannten, waren beide Kinder extrem zurückhaltend und zeigten sich durch die familiäre Situation sowie durch die Anhörung sehr belastet. Anhörung wird durchgeführt, falls keine Einigung. 	<p>2</p>

Kind nicht erreichbar <ul style="list-style-type: none"> • Eine Anhörung des Kindes war nicht möglich, da weder die Kindeseltern noch das Kind trotz mehrerer Termine und nachgewiesener Kenntnis von den Terminen zur Anhörung erschienen waren. Auch für den Verfahrensbeistand war die Familie nicht greifbar. 	2
Begrenzter Elternkonflikt <ul style="list-style-type: none"> • Es ging absehbar um einen begrenzten Elternkonflikt, der in einem sehr schnell anberaumten Termin beigelegt werden konnte. Der Vertreter des vom Jugendamt beauftragten freien Trägers hat sorgfältig die Situation ermittelt, mit dem Kind gesprochen und dessen Sicht eingebracht. 	1
Kind bekannt <ul style="list-style-type: none"> • Kind ist aus vorangegangenen Verfahren bekannt. Eltern haben in diesem Verfahren bereits vor der gerichtlichen Anhörung eine einvernehmliche Umgangsregelung unter Vermittlung des Verfahrensbeistandes gefunden, deren Entwicklung zunächst abgewartet wurde. Diese hat sich dann verstetigt. 	1
Gesamt	31

Im Großteil der auswertbaren Verfahren fand die Anhörung zu einem frühen **Zeitpunkt**, noch vor dem Termin mit den Eltern, und in einem gesonderten Termin statt (69.1 % der Fälle bei n = 68). Seltener fand die Anhörung am selben Tag wie der Elterntermin (25 %) oder danach statt (5.9 %, Abbildung 5).

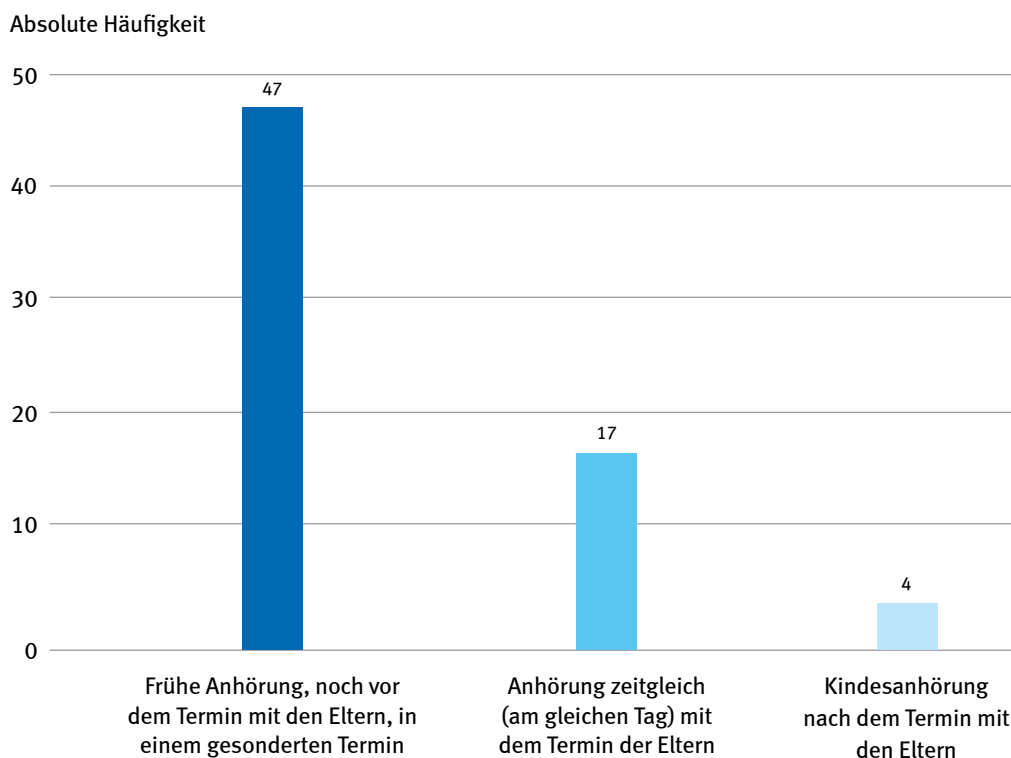


Abbildung 5: Anhörungszeitpunkt des Kindes

Im Hinblick auf die **Durchführung der Anhörung** ist festzustellen, dass der*die Verfahrensbeiständ*in in fast allen Anhörungen anwesend war, wenn sie bestellt wurde (94.8 % der Fälle mit Anhörung und bestelltem*bestellter Verfahrensbeiständ*in,¹⁹ n = 58). In zwei der drei Fälle, in denen die Anhörung des Kindes trotz einer Bestellung ohne Verfahrensbeiständ*in durchgeführt wurde, fand sich die Erläuterung, dass der*die Verfahrensbeiständ*in jeweils verhindert gewesen sei und zeitnah kein Alternativtermin gefunden werden konnte.

In der Regel war bei der Anhörung keine (weitere) Vertrauensperson anwesend (in 81.4 % der auswertbaren Fälle, in denen eine Anhörung erfolgte). Wenn eine Person anwesend war, so waren dies Therapeut*in, Bezugsbetreuer*in, ein Elternteil oder die Pflegemutter.

In 35.6 % der Fälle²⁰ fand die Anhörung im Sitzungssaal statt, in 25.4 % der Fälle im Büro des*der Richter*in. Seltener kam es in speziellen Anhörungsräumen zu Gesprächen mit dem Kind (13.6 %). Es wurde zudem angegeben, dass coronabedingt (in 14.3 % der Fälle, n = 68) manchmal vom üblichen Besprechungsraum (i. d. R. Büro) auf größere Räume²¹ ausgewichen wurde. In 20.3 % der Fälle wurden die Kinder in ihrem Umfeld, z. B. in der Einrichtung, bei der Pflegemutter, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in den Räumen des*der Verfahrensbeiständ*in zur Anhörung aufgesucht.

Wenn die Anhörung im Gericht stattfand, wurden die Kinder überwiegend vor dem Anhörungsraum begrüßt (56.9 %), manchmal in der Eingangshalle (29.4 %) oder an der Pforte (5.9 %).

In fast allen Fällen mussten die Kinder weniger als 15 Minuten warten (90.3 % der auswertbaren Fälle). Es kamen aber auch Wartezeiten von mehr als 45 Minuten vor (3.2 %).

Die Anhörungen dauerten zwischen 5 und 100 Minuten (Mittelwert = 24.8; SD = 17.66; Median = 20; n = 62). Die meisten Anhörungen dauerten etwa 20 bis 30 Minuten (62.3 %). Pausen fanden nicht statt.

Eine offene Fragetechnik (88.5 % der auswertbaren Fälle), kindgerechte Sprache (77 %) und eine einladende Sitzordnung (52.5 %) wählten die Richter*innen, um eine ergiebige und belastungsfreie Anhörung zu gewährleisten. Die Bereitstellung von kindgerechtem Material (z. B. Spielzeug) erfolgte selten, und zwar in 2.7 % der Fälle.

Im Rahmen der Anhörung wurde das Kind in 71 % der auswertbaren Fälle über seine Rechte, in 93.5 % dieser Fälle über den Verlauf des weiteren Verfahrens und in 22.6 % dieser Fälle über Hilfeangebote der Kinder- und Jugendhilfe informiert (n = 62).

Es zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Information über die Rechte des Kindes und seinem Alter (Fishers-Exakt-Test $p = 0.021$, Cramer-V = 0.417, n = 62). Bei sehr jungen Kindern blieb diese Information aus, mit zunehmendem Alter erfolgte sie in der überwiegenden Zahl der Fälle (s. Abbildung 6).

19 Es gab insgesamt drei Anhörungen im Sample, die ohne Verfahrensbeiständ*in durchgeführt wurden. Das Alter der Kinder betrug 11 Jahre, 15 Jahre und 16 Jahre.

20 Auswertbare Fälle der durchgeführten Anhörungen.

21 Hier wurden Sitzungssaal (5 Fälle), größerer Besprechungsraum und Außengelände des Amtsgerichts angeführt.

Anzahl der Angaben in %

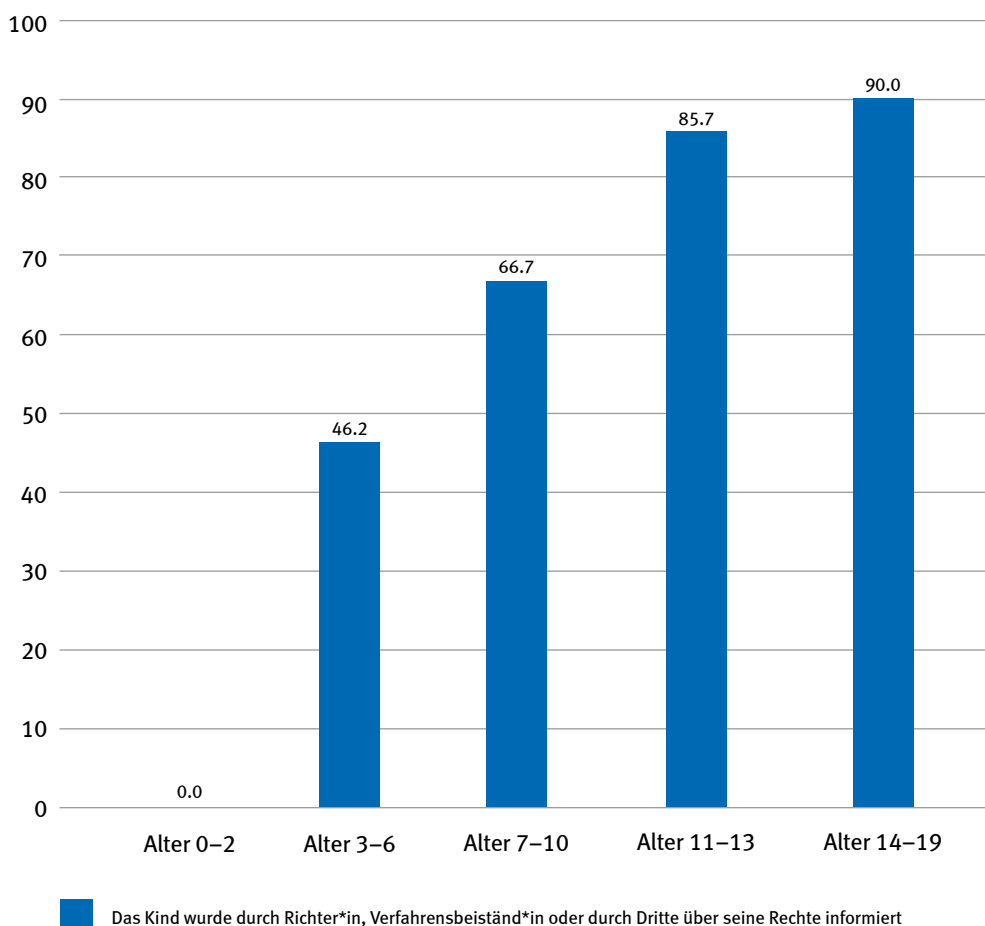


Abbildung 6: Information des Kindes über seine Rechte in der Anhörung

Ein signifikanter Zusammenhang ergab sich ebenfalls zwischen der Information über den weiteren Verlauf des Verfahrens und dem Alter (Fishers-Exakt-Test $p = 0.001$, Cramer-V = 0.619, $n = 62$). Auch hier zeigt sich, dass in jungen Jahren diese Information ausblieb und spätestens ab einem Alter von 7 Jahren immer erfolgte (Abbildung 7).

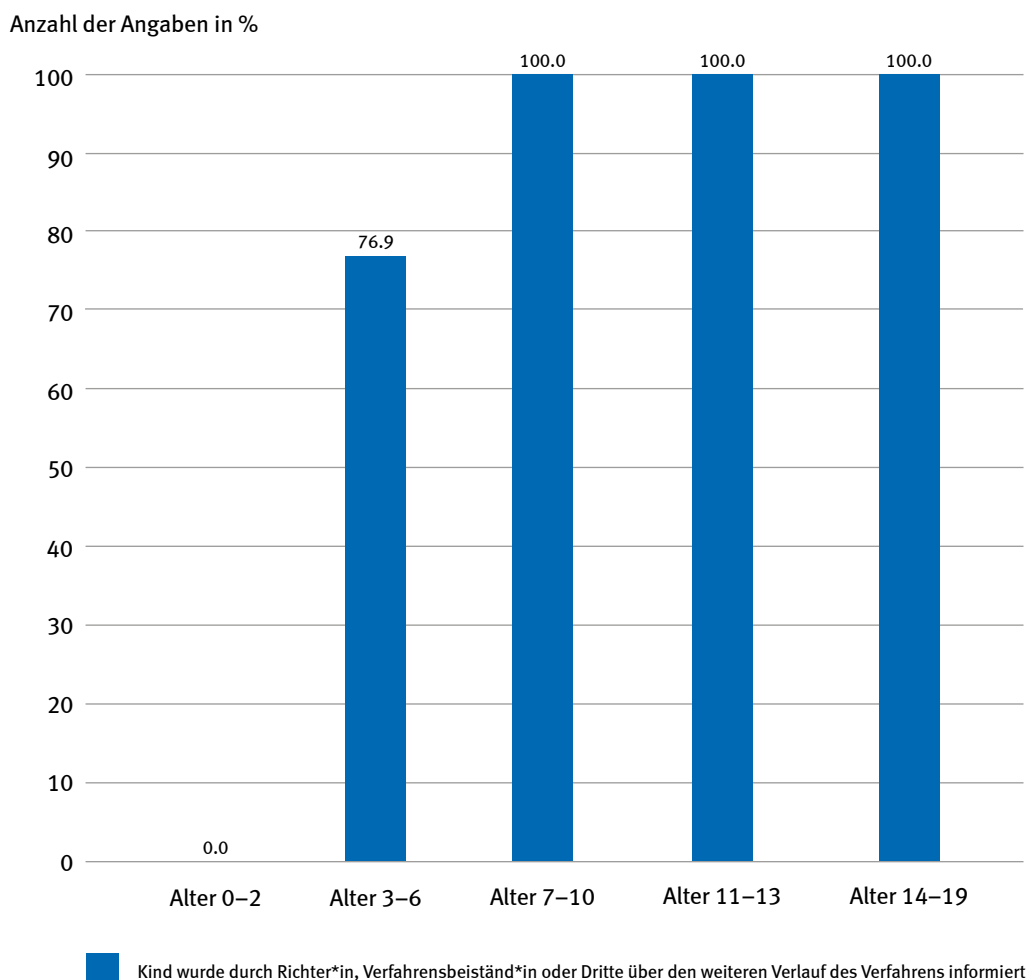


Abbildung 7: Information des Kindes in der Anhörung über den weiteren Verlauf des Verfahrens

Ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Information über das Kinder- und Jugendhilfeangebot und dem Alter des Kindes zeigte sich nicht (Fishers-Exakt-Test $p = 0.120$, $n = 62$). Als Gründe, warum sie von dieser Information absahen, führten die Richter*innen in dem Freitextfeld vor allem an, dass die Hilfeangebote bereits bekannt seien, es in der Situation nicht angebracht schien (z. B. Kind zu jung) oder nicht erforderlich gewesen sei.

Als Mittel der Wahl bei der **Dokumentation** der Anhörung stellten sich Notizen nach und während der Anhörung heraus (63.3 % bzw. 60 %). Nur in einem Fall erfolgte eine Tonbandaufzeichnung.

2.4 Fazit

Insgesamt zeigte sich für viele Aspekte ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Alter des Kindes und verschiedenen Verfahrenshandlungen. Anders als im ersten Interview teilweise angeklungen, spielte der Verfahrensgegenstand, also Umgang, Sorgerecht oder Kindeswohlgefährdung, weniger eine Rolle.

Je nach Verfahrensart und -inhalt sowie Konfliktpotenzial wurden Verfahrensbeiständ*innen bestellt. In Verfahren zur Kindeswohlgefährdung war dies fast immer der Fall. Das Alter des Kindes spielte hier weniger eine Rolle. Wenn sie bestellt wurden, nahmen Verfahrensbeiständ*innen eine zentrale Rolle ein. Sie dienten als Informant*innen über die Familiensituation, allerdings weniger im Hinblick auf die Bereitschaft des Kindes zur Anhörung. Verfahrensbeiständ*innen begleiteten die Anhörung und informierten oftmals auch das Kind über den weiteren Verlauf und den Ausgang des Verfahrens.

Der prozentuale Anteil an durchgeführten Anhörungen wurde moderiert durch das Alter. In jungen Jahren wurde von einer Anhörung abgesehen, mit zunehmendem Alter stieg der Anteil der Anhörungen bis auf 100 % an. Wenn von einer Anhörung abgesehen wurde, lag dies im Alter und auch im Verfahrensverlauf (u. a. Erzielen von Einvernehmen) begründet. In der Regel entschieden sich die Richter*innen für frühe Anhörungen.

Auch Informationsvermittlung gegenüber dem Kind zeigte sich abhängig vom Alter des Kindes: Je älter das Kind war, umso mehr Informationen erhielt es. Bis ins Jugendalter bzw. zum rechtlich relevanten Alter von 14 Jahren schienen Eltern noch die zentrale Rolle bei der Vermittlung des Verfahrensausgangs einzunehmen. Erst dann fällt diese Rolle mehr den Verfahrensbeiständ*innen bzw. den Richter*innen zu.

3. Dritte Projektphase

3.1 Einleitung

In der dritten Projektphase (September 2021) wurden die Richter*innen erneut zu ihren Vorstellung von kindgerechter Justiz (Idealzustand 2. Erhebungszeitpunkt) sowie zu ihren Eindrücken und Erfahrungen zur tatsächlichen Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren mit der Nutzung von kinderrechtsbasierten Kriterien und Praxishilfe interviewt.

3.2 Methoden

Sample

An den Interviews im 2. Erhebungszeitraum nach Abschluss der Erprobungsphase nahmen 14 Richter*innen teil (AG Dortmund 5 Richter*innen, AG Münster 5 Richter*innen und AG Lübeck 4 Richter*innen).²²

22 Ein*e Richter*in schied zu Beginn der Erprobungsphase aus dem Projekt aus (s. o.).

Verfahren

Ablauf

Die 14 Interviews wurden im Zeitraum 03.09.–16.09.2021 per Online-Videokonferenz oder telefonisch durchgeführt und dauerten zwischen 8:00 und 34:00 Minuten (Mittelwert = 22.29 Minuten; SD = 6.97).

Methodisches Vorgehen

Angelehnt an Meuser/Nagel (2009) wurden die Expert*inneninterviews konzipiert und ein Interview-Leitfaden entwickelt, der sich in fünf Abschnitte gliedert (s. *Anhang 2*):

1. Kindgerechtes Verfahren – allgemein
2. Wahrgenommene Veränderungen
3. Ergänzende Ideen zur Beteiligung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren
4. Rückmeldungen zu kinderrechtsbasierten Kriterien, Praxishilfe und Fragebögen
5. Zentrale Erkenntnisse des Projekts

Um die subjektiven Sichtweisen der Richter*innen und somit neue Erkenntnisse zum o. g. Gegenstandsbereich zu erheben, wurden bei der Durchführung der Interviews wieder die Grundprinzipien der qualitativen Forschung konsequent berücksichtigt (s. Methodik Phase I). Nach der Erhebung wurde das aufgezeichnete Datenmaterial nach einheitlich festgelegten Regeln transkribiert, anonymisiert und pseudonymisiert und anschließend mittels der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) und des Programms MAXQDA ausgewertet. Bei der Auswertung kamen wieder die deduktive Kategorienanwendung und die induktive Kategorienentwicklung zur Anwendung (Mayring 2010).

Die in Phase I operationalisierten Indikatoren einer kindgerechten Praxis dienten in der Auswertung von Projektphase III dazu, von den Familienrichter*innen wahrgenommene Erfahrungen und Veränderungen in der Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens zu identifizieren. Dazu wurden die Interviewergebnisse aus Phase I (vor der Erprobungsphase) mit den Interviewergebnissen aus Phase III (nach der Erprobungsphase) in Bezug auf die sechs Indikatoren miteinander verglichen. Dieser Vorher-Nachher-Vergleich diente auch dazu, die Wirksamkeit der eingesetzten Instrumente zu evaluieren. Ergänzend wurden die Einschätzungen der Familienrichter*innen zur Nutzung der kinderrechtsbasierten Kriterien, der Praxishilfe und des verfahrensbegleitenden Fragebogens im familiengerichtlichen Verfahren sowie Potenziale und Schwierigkeit in der Erprobungsphase erhoben.

3.3 Ergebnisse und Diskussion

Expert*inneninterviews 2. Erhebungsphase: Ist- und Idealzustand (September 2021)

Im Folgenden werden die von den interviewten Familienrichter*innen wahrgenommenen Erfahrungen und Veränderungen in der Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens (Projektphase III) anhand der in Projektphase I entwickelten sechs Indikatoren dargestellt:

3.3.1 Indikator I: Kindeswohl im Mittelpunkt

Das Kindeswohl steht für alle Verfahrensbeteiligte im Mittelpunkt.

Durch das Projekt ist bei vielen Richter*innen das Kind mit seinen Bedürfnissen im familiengerichtlichen Verfahren noch einmal stärker in den Fokus gerückt. Zwar wird diese Entwicklung bereits durch die obergerichtliche Rechtsprechung, bzw. aktuell auch durch Änderungen im FamFG, gefördert. Durch das Projekt wurden die Richter*innen darüber hinausgehend für die praktische Umsetzung der Beteiligung sensibilisiert, damit „nicht vor lauter Jura und vor lauter Vorgaben und vor lauter Arbeit die Kinder aus dem Blick [geraten] [...], denn um die Kinder geht es ja“.

Die Sensibilisierung dafür, das Kind stärker in seinen Bedürfnissen und Kompetenzen im Verfahren wahrzunehmen, äußert sich in einem Perspektivwechsel von der eigenen engen Zeitstruktur als Richter*in („Hier ist der Saal frei, da muss das Kind jetzt kommen“) hin zum Zeiterleben, zur Befindlichkeit und zu den Bedürfnissen des Kindes („Was braucht das Kind?“). Die Kindzentrierung äußert sich auch in einer Berücksichtigung der Effekte, die ein Kind durch ein Verfahren erlebt: „Wie wirkt das alles auf ein Kind, was wir hier machen?“ Die stärkere Präsenz des Kindes im Verfahren zeigt sich schließlich in einer „schonenden“, bewusst kindgerechten Verfahrensgestaltung, mittels derer das Kind kontinuierlich in das Verfahren eingebunden wird, und zwar hinsichtlich der allgemeinen Beteiligung und der Anhörung (s. Indikatoren II & III).

Wie auch in der ersten Interviewphase wird in der zweiten Interviewphase auf die Bedeutung der Kontinuität hingewiesen. Nur wenn das Verfahren von Anfang an „aus der Sicht des Kindes gedacht wird und nicht erst später, also nicht erst die ganzen anderen Verfahrensschritte machen und dann irgendwann denken, ach, ich muss ja noch 'ne Anhörung machen, sondern dass es schon von Anfang an so ist, dass man sich in das Kind hineinversetzt und denkt, was sind jetzt die ersten richtigen Schritte“. Damit verbunden ist das Ziel, einen angemessenen zeitlichen Rahmen eines Verfahrens zu antizipieren. Im frühen Verfahrensstadium haben einige Richter*innen gute Erfahrungen damit gemacht, dem Beziehungskonflikt der Eltern weniger Raum im Verfahren zu geben und stattdessen mit den Verfahrensbeteiligten den „wesentliche[n] Kern“ eines Konflikts herauszuarbeiten, um somit auch für das Kind Klarheit zu schaffen.

Noch stärker als in der ersten Interviewphase wird nun auf die fallbezogene Verfahrensgestaltung hingewiesen, um ein Kind im Verfahren präsent zu halten. Die kindliche Perspektive ist in jedem Verfahren aufs Neue zu beachten und wird in der folgenden Darstellung der Indikatoren noch konkreter ausgeführt.

Grenzen in Bezug auf Indikator I: Durch das Projekt und das ausgewählte Sample wurden ausschließlich Richter*innen und keine weiteren Verfahrensbeteiligten für die Belange des Kindes sensibilisiert. Auch konnten keine Angebote installiert werden, in denen die Kinder die Möglichkeit erhalten, die Belastungen des Verfahrens psychologisch aufzuarbeiten. Auch unterstützende Psycholog*innen stehen den Richter*innen weiterhin nicht zur Verfügung.

3.3.2 Indikator II: Allgemeine Beteiligung des Kindes

Allgemeine Beteiligungsformen erfolgen differenziert nach Kindeswille, Alter des Kindes sowie Verfahrensgegenstand über den gesamten Verlauf des Verfahrens hinweg.

Auch wenn viele Anregungen aus den Instrumenten, insbesondere im Hinblick auf die Bestellung des*der Verfahrensbeistand*in, bereits umgesetzt werden, ist den Richter*innen

durch das Projekt deutlich geworden, dass die allgemeine Beteiligung von Kindern im Verfahren durch eine kontinuierliche (d. h. nicht nur „punktueller“), transparente (d. h. „klare“) und direkte (d. h. „nicht gefiltert durch Dritte“, z. B. Eltern) Informationsvermittlung zwischen (1) Richter*in und Kind, (2) Verfahrensbeistand*in und Kind sowie (3) Richter*in und Verfahrensbeistand*in verbessert werden kann – und zwar zu Beginn, während und am Ende des Verfahrens:

*(1) Kontinuierliche, transparente und direkte Informationsvermittlung zwischen Richter*in und Kind*

Die unmittelbare und altersgemäße Beteiligung des Kindes im Verfahren erfolgt auch weiterhin in Form der Kindesanhörung.

Neu ergeben hat sich an einem Amtsgericht ein stärkerer Einbezug des Kindes. Ziel ist es, dass sich Kinder unabhängig vom Alter ernst genommen fühlen und beteiligen können. So entwickelten die Richter*innen, (erneut) angestoßen durch das Projekt, ein Schreiben für Kinder unterschiedlichen Alters (Grundschulkinder, ältere Kinder), um es altersgerecht zum Gericht einzuladen und über das Verfahren zu informieren. Das Schreiben ist in den Software-Programmen der Justiz hinterlegt, sodass jeder*jede Richter*in dieses Amtsgerichts darauf zugreifen und es individuell anpassen kann. Aktuell werden Rückmeldungen zum Schreiben von den Kindern und Verfahrensbeistand*innen abgewartet, um anschließend zu diskutieren, ob Veränderungen im Schreiben notwendig sind. Während vor dem Projekt lediglich eine*r von 15 Richter*innen Kindern ab 12 Jahren manchmal in Vorbereitung auf die Anhörung oder im Nachgang zu einer Anhörung persönliche Briefe geschrieben hat, können mit dem neu entwickelten Schreiben sowohl jüngere als auch ältere Kinder in systematischer Art und Weise erreicht werden. Auch Richter*innen anderer Amtsgerichte äußern die Idee, ein solches an das Kind gerichtete Einladungsschreiben für verschiedene Altersklassen entwickeln zu wollen.

Um Kinder ab 14 Jahren gut in ein Verfahren einzubinden, vermitteln einige Richter*innen in der Anhörung nun deutlicher auf altersentsprechende Weise die Beschwerdemöglichkeiten des Kindes und erläutern auch häufiger ausdrücklich die Möglichkeit, an dem Erörterungstermin mit den Eltern teilzunehmen. Hier fragten die Richter*innen ältere Kinder direkt, ob sie auf diese Weise im Verfahren beteiligt werden möchten. Jedenfalls sei nicht aus „falscher Rücksichtnahme“ von einer solchen Beteiligung der Kinder abzusehen.

*(2) Kontinuierliche, transparente und direkte Informationsvermittlung zwischen Verfahrensbeistand*in und Kind*

Die mittelbare und altersgemäße Beteiligung des Kindes im Verfahren erfolgt auch weiterhin durch die Bestellung eines*einer Verfahrensbeistand*in. Um die allgemeine Beteiligung von Kindern weiter sicherzustellen, wird nun mehr Wert auf den Informationsaustausch zwischen Verfahrensbeistand*in und Kind gelegt. Eine Veränderung, die sowohl auf die kinderrechtsbasierten Kriterien als auch die Kick-Off-Veranstaltung zurückgeführt wird, bezieht sich auf die Sensibilisierung für die frühzeitige, explizite Aufklärung des Kindes über seine Beteiligungsmöglichkeiten und Rechte. Einige Richter*innen achten nun verstärkt darauf, dass frühzeitig eine kindgerechte Information durch die Verfahrensbeistand*innen erfolgt. Dazu bitten nun mehr Richter*innen die Verfahrensbeistand*innen bereits bei deren Bestellung, Kinder möglichst in Abwesenheit der Eltern auf ihre Wünsche zur Anhörung hin zu befragen und das Ergebnis zügig an die Richter*innen zu kommunizieren. Angeregt wird, in den Software-Programmen der Justiz die Vorlage zur Bestellung der Verfahrensbeistand*innen entsprechend zu ergänzen.

Zum anderen bitten einige Richter*innen insbesondere bei längerer Verfahrensdauer nun gezielt die Verfahrensbeistand*innen, Kontakt zu den Kindern aufzunehmen und ihnen zu erläutern, warum das Verfahren länger dauert. Gerade bei jüngeren Kindern ist dies sinnvoll, da diese im Gegensatz zu älteren Kindern die Telefonnummer der Verfahrensbeistand*innen oft nicht erhalten und sich nicht selbstständig über den Stand des Verfahrens erkundigen können.

Eine zentrale Erkenntnis der Auswertung der Fragebögen war es, dass grundsätzlich ein kindgerechter Verfahrensabschluss sichergestellt werden sollte, indem ein Kind altersgemäß über den Ausgang des Verfahrens informiert wird. Diese Informationsvermittlung wird nun häufiger nicht allein den Eltern überlassen, und es wird nicht mehr davon ausgegangen, dass die Verfahrensbeiständ*innen dem Kind das Ergebnis übermitteln werden. Stattdessen bitten nun mehr Richter*innen entweder bereits zu Beginn oder im Verlauf des Verfahrens in der Regel die Verfahrensbeiständ*innen, dem Kind²³ die Entscheidung des Verfahrens auf neutrale Art und Weise zu übermitteln (s. Indikator III).²⁴

*(3) Kontinuierliche, transparente und direkte Informationsvermittlung zwischen Richter*in und Verfahrensbeiständ*in*

Aufgrund des Projektes sehen sich einige Richter*innen nun in einer aktiveren Rolle in Bezug auf die Koordination des Informationsaustauschs sowohl in Bezug auf das Kind als auch auf den*die Verfahrensbeiständ*in. Damit verbunden ist die Übernahme einer aktiveren Rolle im Verfahren, die sich z. B. in der Art und Weise der Durchführung einer Anhörung ausdrückt (s. Indikator III).

Im Hinblick auf den*die Verfahrensbeiständ*in wurde angesichts der kinderrechtsbasierten Kriterien und der Gesetzesänderung, § 158a FamFG, die Qualifikation der Verfahrensbeiständ*innen thematisiert. Während Richter*innen bisher neue Verfahrensbeiständ*innen eher auf der Grundlage der eigenen langjährigen Zusammenarbeit oder aufgrund der positiven Erfahrungen von Kolleg*innen mit diesen Verfahrensbeiständ*innen bestellten, erfolgen neue Bestellungen mit bisher unbekanntem Verfahrensbeiständ*innen nun auf der Grundlage von deren Qualifikationen. Positiv hervorgehoben werden ergänzende Qualifikationen wie eine tierpädagogische Ausbildung, die für einige Kinder als sinnvoll erachtet wird. In Ergänzung zur Qualifikation spielt auch der persönliche Eindruck eine wichtige Rolle. Es besteht Konsens darüber, dass gute Verfahrensbeiständ*innen im Verfahren wichtig sind und deren Auswahl gut überlegt sein muss, „weil das sind für die Kinder die Gesichter dieses Verfahrens“.

Grenzen in Bezug auf Indikator II: Deutlich wurde, dass gesetzliche Regelungen das Verfahren bestimmen und daher an der inhaltlichen Ausgestaltung wenig verändert werden kann. Verbesserungen in der Beteiligung eines Kindes im Verfahren sind aus der Sicht der Richter*innen indes auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen (u. a. Intensität der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligung eines Kindes, Rolle der fachlich am Verfahren Beteiligten und der Eltern) und mittels eines intensivierten Informationsaustausches zwischen Richter*in, Verfahrensbeiständ*in und Kind möglich.

3.3.3 Indikator III: Unmittelbare Beteiligung

Die Kindesanhörung stellt die zentrale Beteiligungsform des Kindes im Verfahren dar.

Nach wie vor sehen die Richter*innen in der Kindesanhörung die zentrale Beteiligungsform. Vieles, was dazu in den Instrumenten zu finden ist, war den Richter*innen schon bekannt. Im Hinblick auf Einzelaspekte und je nach Richter*in finden sich aber Veränderungen:

Sowohl durch das Projekt als auch durch die zwischenzeitliche Gesetzesänderung²⁵ nehmen die Richter*innen noch einmal deutlicher wahr, dass Kindern in jedem Fall die Botschaft übermittelt werden sollte, dass sie ein Recht darauf haben, angehört zu werden. Einige Richter*innen problematisieren aufgrund von beschränkten zeitlichen Ressourcen die

23 Dies betrifft vor allem unter 14-jährige Kinder.

24 S. auch § 159b Abs. 1 FamFG neu.

25 Zwischenzeitliche Gesetzesänderung des § 159 FamFG, in Kraft getreten zum 01.07.2021.

gesetzliche Änderung, dass sich auch von jüngsten Kindern stets ein Eindruck zu verschaffen ist.²⁶

Viele Richter*innen nehmen zwar keine Veränderung in der Häufigkeit der Durchführung von Anhörungen wahr. Nun wägen einige Richter*innen aber bewusster ab, ob, wann und wie sie ein Kind im Verfahren anhören und welche Gründe möglicherweise dafürsprechen, ein Kind nur mittelbar, insbesondere durch den*die Verfahrensbeiständ*in, zu beteiligen. Einige Richter*innen haben schon vor dem Projekt das Kind eher früh – vor dem Erörterungstermin mit den Eltern – angehört, folglich haben sich für sie keine Veränderungen in der Terminierung des Anhörungstermins ergeben. Mehr Richter*innen als zuvor erachten es nun als wichtig, ein Kind früh anzuhören, und haben damit gute Erfahrungen gemacht.²⁷ Gleichwohl werden auch Argumente eingebracht, die gegen eine frühe Anhörung sprechen, etwa dass das Kind in einem Umgangsverfahren den Eindruck haben könnte, es selbst und nicht der Elternkonflikt sei Ursache der Auseinandersetzung.

Einige Richter*innen können sich grundsätzlich vorstellen, mehrere Anhörungstermine in einem Verfahren durchzuführen, wenn dies dem Kindeswohl dienlich ist und das Verfahren länger dauert. Gleichwohl wurden die Richter*innen durch das Projekt auch dafür sensibilisiert, dass wiederholte und lange Anhörungen nicht per se gut für ein Kind sein müssen. Vielmehr sind hier fallbezogene Entscheidungen zur Gestaltung einer Anhörung bzw. eines Verfahrens notwendig, um die Belastungen für ein Kind möglichst gering zu halten: „Ich finde, kindgerechte Justiz heißt nicht immer nur, dass die Kinder angehört werden, sondern vielleicht in manchen Fällen auch mal, dass sie nicht angehört werden.“ Es wurden gute Erfahrungen damit gemacht, beteiligte Kinder in einem lange andauernden, strittigen Verfahren zu fragen, ob sie wiederholt angehört werden möchten.

Vor dem Projekt sind die meisten Richter*innen unausgesprochen davon ausgegangen, dass die Verfahrensbeiständ*innen die Kinder auf die Anhörung vorbereiten. Dies wird nun häufiger direkt bei der Bestellung der Verfahrensbeiständ*innen als deren Aufgabe thematisiert (s. Indikator II). Aufgrund des Projektes werden an einem Amtsgericht die Kinder zusätzlich zur formalen Ladung nun auch in einem persönlichen, altersentsprechend formulierten Brief von dem*der Richter*in eingeladen (s. Indikator II).

In Bezug auf die Vorbereitung der Anhörung berichten einige Richter*innen, dass sie diese nun noch sorgfältiger und teilweise etwas anders als bisher durchführen. So hat ein*e Richter*in Seiten aus der Praxishilfe ausgedruckt und in die Vorbereitungsmappe zu Terminen gelegt, um sich vor einer Anhörung aus gedächtnispsychologischer Sicht noch einmal zu vergewissern, was Kinder sprachlich erfassen und ausdrücken können, und sich bewusst zu machen, „welche theoretischen und fallspezifischen Überlegungen hab ich jetzt da“. Ein*e Richter*in strukturiert die Kindesanhörung nun für sich deutlicher, indem vorab der konkrete Einstieg in das Gespräch in Form von offenen Erzählaufforderungen überlegt wird. Dazu bedarf es „Gelassenheit, diese offenen Fragen zu stellen und nicht das Gefühl zu haben, man muss schon jetzt dem Kind immer wer weiß wie bei jedem Schritt helfen, sondern ruhig erst mal offen zu lassen und abzuwarten, was kommt“. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, dass durch die inhaltliche Vorstrukturierung der Anhörung diese in der Durchführung weniger lang ist. Der Teil zur Anhörungsgestaltung des Fragebogens wurde von einigen Richter*innen als „Check-up-Liste“ verinnerlicht und als Impuls gesehen, sich bewusster zu machen, wie lange ein Kind auf die Anhörung wartet und wo es begrüßt wird. Es wurde mit Kolleg*innen darüber diskutiert, ob ein Kind vor der Anhörung vor dem Gerichtsgebäude begrüßt wird oder erst vor dem Anhörungszimmer. Ein*e Richter*in hat

26 Die Gesetzesänderung, dass Kinder unabhängig von ihrem Alter in Kinderschutzverfahren immer anzuhören sind, wird teilweise kritisch gesehen, insbesondere dann, wenn es sich um in Obhut genommene Säuglinge handelt, die nun bei Pflegefamilien in weiter entfernten Orten leben. Zudem wird die Gefahr gesehen, dass diese neue Regelung Familien, die eine Bereitschaftspflegefamilie werden möchten, abschrecken könnte.

27 S. auch entsprechende Ergebnisse der Projektphase II.

infolgedessen eine längere „Aufwärmphase“ vor der Anhörung eingeführt: Er*Sie holt das Kind nun selbst vor dem Gericht ab, zeigt dem Kind bei Interesse den Wachtmeister und anschließend die Gerichtssäle. Die Sitzordnung beim Termin der Eltern wird erklärt und dem Kind zur Wahl gestellt, ob die Anhörung im Gerichtssaal, im Anhörungszimmer oder im Büro durchgeführt werden soll. Einigen Richter*innen ist durch das Projekt deutlich geworden, dass Kinder nicht zwingend im Gericht anzuhören sind, und sie haben bei älteren Kindern auch gute Erfahrungen gemacht, die Anhörung während eines Spaziergangs durchzuführen. Einige Richter*innen möchten ausprobieren, Anhörungen während eines Spazierganges durchzuführen. Gleichwohl wird auf den erhöhten zeitlichen Aufwand eines Spaziergangs hingewiesen.

Findet die Anhörung im Gericht und auf Wunsch des Kindes in einem Sitzungssaal statt, wird die Wahl der Sitzordnung nun häufiger dem Kind überlassen. Bei der Sitzordnung wird es als wichtiger erachtet, dass sich Richter*in und Kind nicht frontal gegenüber sitzen, sondern über Eck, damit sich das Kind „nicht so angeguckt fühl[t]“. Auch der Spaziergang bietet diesen Vorteil.

Veränderungen nehmen einige Richter*innen in der Gestaltung der konkreten Anhörungssituation wahr. Bei älteren Kindern erläutern sie den Verfahrensgegenstand und -ablauf nun „klarer“, „ausführlicher“ und „kleinschrittiger“. Gleichwohl nehmen einige Richter*innen eine gewisse „Hemmung“ wahr, die Verfahrensschritte auf diese Weise zu erläutern. Andere Richter*innen konstatieren eine Veränderung hinsichtlich der Kommunikation mit dem Kind. Sie stellen nun einen klaren Informationsfluss sicher, damit bei einem Kind erst gar keine falschen Vorstellungen zu einem Verfahren entstehen. Um das Verfahren für Kinder transparenter zu machen, erklärt ein*e Richter*in dem Kind, dass er*sie während der Anhörung mitschreibt, dass über die Anhörung ein Protokoll angefertigt wird und dieses anschließend den Erwachsenen zugeht. Während viele Richter*innen schon vor dem Projekt eine kindgerechte Gesprächsführung und offene Gesprächstechnik angewendet haben und diesbezüglich keine Veränderungen durch das Projekt wahrnehmen, berichten einige Richter*innen von den folgenden Veränderungen: Sie gestalten die Kindesanhörung durch einen altersentsprechenden Zugang ins Gespräch nun bewusst kindgerechter, d. h. sie achten verstärkt auf eine altersgemäße Sprache und darauf, dass sich das Kind auch angesprochen fühlt. Auch ist ein*e Richter*in zu weiterführenden Materialien zur offenen Fragetechnik mit Kolleg*innen im Austausch. Manche Richter*innen nehmen eine Veränderung in der Gesprächsleitung wahr, dass sie nun aktiver das Gespräch gestalten. Sie besprechen vorab mit dem*der Verfahrensbeiständ*in, dass z. B. während der Anhörung eine offene Fragestellung zur Anwendung kommen soll.

Vor dem Projekt sind die meisten Richter*innen davon ausgegangen, dass entweder die Eltern oder der*die Verfahrensbeiständ*in das Kind über den Ausgang des Verfahrens informieren werden.²⁸ Deshalb wurde der*die Verfahrensbeiständ*in nur in Ausnahmefällen (z. B. massive Beeinflussung eines Kindes durch Eltern) explizit gebeten, als neutraler*neutrale Verfahrensbeteiligter*Verfahrensbeteiligte dem Kind das Ergebnis zu vermitteln. Durch das Projekt und insbesondere durch die Fragebögen schreibt ein Großteil der interviewten Richter*innen der Information über den Verfahrensausgang nun eine größere Bedeutung zu; sie wurden durch das Projekt dafür sensibilisiert, „dass eben für das Kind das Verfahren ja nicht zu Ende ist, nur weil ich jetzt den Beschluss gemacht hab oder den Vergleich abdikiert habe“. Viele Richter*innen klären dafür am Ende des Erörterungstermins, wer das Kind über den Ausgang des Verfahrens informieren wird und ob ggf. eine Nachbetreuung des Kindes notwendig ist. Während einige Richter*innen bei einer Einigung die Eltern in der Verantwortung sehen, dies dem Kind mitzuteilen, wird dies in anderen Fällen als Aufgabe insbesondere des*der Verfahrensbeiständ*in oder ggf. Jugendamtsmitarbeiter*in gesehen. „Das mach ich tatsächlich jetzt eigentlich in jedem Verfahren, und das empfinde ich auch, da bin ich froh drum, dass das meinen Blick so geöffnet hat. Dass man auch in den Verfahren, in denen es scheinbar jetzt gar nicht so

28 Betrifft in der Regel Kinder unter 14 Jahren.

problematisch erscheint, einfach noch mal Wert drauf legt, dass die Verfahrensbeistände da noch mal mit den Kindern sprechen. [...] Das, glaube ich, ist wirklich 'ne Verbesserung für die Kinder.“ Teilweise wird bereits bei der Bestellung darum gebeten, diese Aufgabe am Ende des Verfahrens zu übernehmen, damit der*die Verfahrensbeiständ*in dies zeitlich einplanen kann.

Wie in Indikator II ausgeführt, erhalten ältere Kinder nun in der Regel die Telefonnummer des*der Verfahrensbeiständ*in für Fragen während des Verfahrens oder nach dem Verfahren. Bei längerer Verfahrensdauer bitten einige Richter*innen nun gezielt den*die Verfahrensbeiständ*in, Kontakt zu den Kindern aufzunehmen, um zu erläutern, warum das Verfahren länger dauert.

Grenzen in Bezug auf Indikator III: Das Projekt hatte nicht zum Ziel, die Rahmenbedingungen der richterlichen Arbeit zu verändern. Demzufolge stellen die begrenzten zeitlichen Ressourcen der Richter*innen weiterhin eine Barriere in der Umsetzung einer kindgerechten Ausgestaltung der Anhörung dar, vor allem in Bezug auf die Vorbereitung des Kindes auf die Anhörung und in Bezug auf die Vermittlung der Entscheidung zum Ausgang des Verfahrens.

Das Projekt fokussierte nicht explizit auf die Arbeit mit den Eltern. Gleichwohl erleben einige Richter*innen die Eltern als Barrieren in der Umsetzung einer kindgerechten Justiz (u. a. durch fehlende Mitwirkung). Den Richter*innen wurde durch das Projekt stärker bewusst, dass auch Eltern bzw. Betreuungspersonen (z. B. Pflegeeltern) eines Kindes ausreichend sachliche Informationen zur gerichtlichen Anhörung (u. a. Sinn einer Anhörung, Mehrwert für die gesamte Familie) erhalten sollten, damit ihnen die Bedeutung dieser Beteiligungsform des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren bewusster wird, und um die Unvoreingenommenheit des Kindes im Verfahren sicherzustellen.

Weiterhin wünschen sich die Richter*innen mehr Klarheit hinsichtlich der idealen Umgangsweise in einem Verfahren, in dem ein Kind nicht oder nicht wiederholt angehört werden möchte, es aber aus verfahrensrechtlichen Gründen anzuhören ist.

3.3.4 Indikator IV: Fortbildung und Kompetenzen

*Familienrichter*innen besuchen Fortbildungen und verfügen über kindgerechte Kompetenzen.*

In der zweiten Interviewphase wird die neue gesetzliche Anforderung an die Qualifikation der Familienrichter*innen, § 23b GVG, grundsätzlich positiv bewertet und ist mit der Hoffnung auf eine Qualitätssteigerung verbunden. Angemerkt wird, dass dafür ausreichend Angebote zur Verfügung stehen müssen, damit Richter*innen und Verfahrensbeiständ*innen zeitnah einen Platz in den gewünschten Fortbildungen erhalten.

In der zweiten Interviewphase waren zudem die Wirkungen des Projektes Thema, das als eine Art Fortbildung erlebt wurde. Das Projekt wurde von einigen Richter*innen als hilfreich für die Reflexion der eigenen Verfahrensgestaltung erlebt: „das macht total Spaß so diesen Schritt zur Seite einmal zu machen“, „dieses Raustreten aus dem richterlichen Arbeitsrhythmus, der uns ja nun sehr eingeschleift ist“, „sich auch in seinem normalen Arbeitsalltag immer wieder zu hinterfragen“ und „sich selbst zu kontrollieren [...], dass man auch nicht [...] in so Routinen gerät, die dann nicht orientiert sind vielleicht von dem Interesse des Kindes“.²⁹

²⁹ Als Grund hierfür werden die Einschränkungen des persönlichen Kontaktes aufgrund der Corona-Pandemie genannt, die gerade auch aufgrund von beengten Räumlichkeiten als Barriere gesehen werden. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden in diesem Projekt nicht systematisch berücksichtigt.

Einige Richter*innen nehmen nun an sich eine etwas veränderte Haltung wahr, die sich darin ausdrückt, dass sie nicht mehr eine Akte bearbeiten bzw. ein Verfahren erledigen, sondern dass sie den Wunsch haben, sich etwas intensiver mit dem Kind und dem Fall zu befassen. Einige Richter*innen sehen sich nun in einer anderen Rolle im Verfahren. Ein Verfahren leiten sie nun sowohl aktiver in Bezug auf die allgemeine Beteiligung des Kindes im Verfahren (s. Indikator II zum neu entwickelten Anschreiben an das Kind) als auch in Bezug auf die Kindesanhörung (s. Indikator III). Einige Richter*innen haben während der Projektlaufzeit im Selbststudium ihr Wissen zu kindgerechten Gesprächstechniken vertieft. Einige Richter*innen sehen aufgrund des Projektes für sich Schulungsbedarf und planen nun den Besuch einer Fortbildung im Bereich Kindesanhörung. Dabei wird auch erhofft, sich in einem Gesprächstraining neue Impulse und Techniken für die Ausgestaltung einer Kindesanhörung anzueignen. Es wird dabei die bestehende Diskrepanz zwischen der Vermittlung von Wissen im Rahmen einer Fortbildung und der eigenen Anwendung dieses Wissens in einer Kindesanhörung problematisiert, und es wird in Analogie der Intervision bei Gerichtsverhandlungen angeregt, dass Richter*innen zu Beginn der Dezernatsarbeit bei einer Kindesanhörung von einem*einer fachlichen Berater*in begleitet werden, der*die den Richter*innen anschließend ein Feedback gibt. Auch wird für neue Richter*innen im Familiendezernat angeregt, in Anhörungen von erfahrenen Kolleg*innen zu hospitieren. Angeregt wird auch, sich im Kollegium strukturiert über besuchte Fortbildungsinhalte auszutauschen, um einen „Dominoeffekt“ anzustoßen, damit sich andere Richter*innen ebenfalls mit diesen Thematiken auseinandersetzen.

Grenzen in Bezug auf Indikator IV: Durch das Projekt konnten keine Veränderungen im Fortbildungsangebot und im Zugang zu einer Fortbildung bewirkt werden. Einige Richter*innen wünschen sich Fortbildungen, in denen Gesprächstechniken vermittelt werden, die bei verängstigten, verschlossenen, sehr jungen oder traumatisierten Kindern sowie bei Kindern mit geistiger Behinderung angewendet werden können. Auch konnten keine idealen Fortbildungsbedingungen durch das Projekt realisiert werden, wie die Freistellung von neuen Richter*innen im Familiendezernat, um sich pädagogisches und psychologisches Wissen im Bereich Kindschaftssachen anzueignen: „[Sie] schmeißen mittlerweile selbst Proberichter in ein Familiendezernat, ja, die haben noch nie überhaupt auch mal Kontakt zu Kindern gehabt, außer wenn sie am Spielplatz vorbeigelaufen sind zufällig, ja, und dann sollen die Familiensachen machen. Das ist ein Unding.“

Es wird angemerkt, dass es Zeit benötigt, damit sich die im Projekt vermittelten Inhalte in der Arbeitspraxis verfestigen und konsequent in die Verfahrensgestaltung einfließen können.

3.3.5 Indikator V: Multiprofessionelle Interaktion

Multiprofessionelle Interaktion ist ein wesentliches Merkmal eines familiengerichtlichen Verfahrens.

Eine verstärkte Sensibilisierung für die Abstimmung zur Kindesanhörung und zur Koordination der ermittelten und dokumentierten Informationen während des Verfahrens hat teilweise stattgefunden. Es wird angeregt, eine Checkliste für Richter*innen, Jugendamtsmitarbeitende und ggf. Verfahrensbeistand*innen mit identischen Fragen zu entwickeln, die aus der jeweiligen Perspektive zu beantworten ist und die allen fachlich Beteiligten vorliegt. Bei Aktendurchsicht wäre damit unmittelbar ersichtlich, welche Informationen zu einem Kind bzw. zu einer Familie bereits vorliegen bzw. welche noch einzuholen sind und welche Gedanken die Beteiligten jeweils zum Fall haben. Alternativ wird im Sinne eines Qualitätsmanagements angeregt, Kriterien für ein Best-Practice-Vorgehen zur Verfahrensgestaltung zu entwickeln. Für sogenannte Multiproblemfamilien wird angeregt, einen Runden Tisch (Richter*in, sozialpädagogischer*sozialpädagogische Familienhelfer*in u.a.) einzuberufen, um sich über bereits erfolgte Maßnahmen auszutauschen und um Lösungen zu entwickeln, die zusammen mit der Familie auch umgesetzt werden können.

Die Erwartungen der Richter*innen an die Interaktion mit den Verfahrensbeiständ*innen werden nun konkreter abgestimmt, und zwar von Beginn bis zum Ende eines Verfahrens. Angeregt wird die Einführung eines Sondervergütungssatzes für einen erhöhten Aufwand von Verfahrensbeiständ*innen durch zusätzliche Gespräche mit dem Kind.

Weiterhin gestaltet sich die Interaktion mit dem Jugendamt ambivalent. Es werden in Ergänzung zu den Problematiken, die bereits in der ersten Interviewphase genannt wurden, nun auch bürokratische Barrieren thematisiert (z. B. Klärung der Kostenübernahme von Beratungen, keine Übermittlung der medizinischen Diagnose trotz Schweigepflichtentbindungserklärung). Angeregt wird, für die unterschiedlichen Erwartungshaltungen der beteiligten Professionen zu sensibilisieren, die konstruktive Interaktionen teilweise erschweren. So wird es z. B. von den Richter*innen als kritisch bewertet, wenn das Jugendamt ein Kind nicht kennt und nicht anhört, aber in dem Erörterungstermin Vorschläge für Hilfemaßnahmen äußert.

Grenzen in Bezug auf Indikator V: Da der Fokus des Projektes auf Richter*innen lag, sind keine Veränderungen in den Interaktionen mit dem Jugendamt zu verzeichnen, die auf das Projekt zurückzuführen sind. Weiterhin endet die Zuständigkeit der Richter*innen in der Regel mit der Entscheidung im Verfahren, sodass sie oft keine Informationen zur weiteren Entwicklung erhalten.³⁰

3.3.6 Indikator VI: Rahmenbedingungen

Geeignete Rahmenbedingungen ermöglichen eine kindgerechte Ausgestaltung des Verfahrens.

Im Projekt zeigte sich eine große Bereitschaft der teilnehmenden Richter*innen zur Umsetzung der kinderrechtsbasierten Kriterien, der Praxishilfe und des verfahrensbegleitenden Fragebogens. Viele Richter*innen nahmen einen gesteigerten Arbeitsaufwand in Kauf.

Grenzen in Bezug auf Indikator VI: Im Hinblick auf die Rahmenbedingungen ergaben sich keine Veränderungen im Verlauf des Projekts. Es wird auf die weiterhin begrenzten zeitlichen Kapazitäten hingewiesen, die einer konsequenten Umsetzung einer kindgerechten Justiz im Weg stehen. Insbesondere wird auf die Notwendigkeit zur Anpassung des Personalbedarfsberechnungsschlüssels (PEBB§Y) hingewiesen, die zum Beispiel hinsichtlich der neuen Vorgaben im GVG wichtig wäre. Diese Vorgaben werden zwar als sinnvoll erachtet, kritisiert wird aber, dass die „immer on top kommt und überhaupt kein Ausgleich dafür erfolgt“. Die Gefahr wird darin gesehen, dass die Motivation von Richter*innen in der Umsetzung einer kindgerechten Justiz sinken könnte und dass „Abwanderungsbewegungen vom Familiengericht weg“ einsetzen könnten, weil Familiensachen unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht zu schaffen sind: „Also da sind alle dabei und reden gerne und tun was für die Kinder und tun was für das Verfahren und dass das alles irgendwie kindgerechter wird, das ist total wichtig, und das ist super, verstehen Sie mich bitte nicht falsch, aber es wird nie darüber gesprochen, dass man die Gerichte auch personell verstärken muss [...], und solange das niemand macht, können wir hier über Kinderrechte reden, so viel wir wollen, es wird dann in der Praxis nicht umgesetzt werden.“

Fehlende Räumlichkeiten in Amtsgerichten werden weiterhin als räumliche Barrieren gesehen, um eine angenehme, weniger nüchterne Atmosphäre für eine kindgerechte Anhörung insbesondere für jüngere Kinder sicherzustellen. Demgegenüber stehen in Oberlandesgerichten in der Regel sowohl Anhörungszimmer als auch personelle Kapazitäten zur Kinderbetreuung zur Verfügung. An zwei Amtsgerichten finden Anhörungen weiterhin in der Regel im eigenen Büro oder im Sitzungssaal statt, und die Richter*innen bringen für die Anhörung selbst etwas Spielzeug für kleinere Kinder mit. Personelle Strukturen zur Betreuung von Kindern sind weiterhin nicht vorhanden.

³⁰ Ausnahme v. a. Kinderschutzverfahren.

3.3.7 Die Instrumente

Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen gaben die Richter*innen im zweiten Interview auch Rückmeldung zu den Instrumenten und zum Projekt.

Hier zeigte sich in Bezug auf die kinderrechtsbasierten Kriterien sowie die Praxishilfe ganz überwiegend, dass diese vor allem zu Beginn des Projekts rezipiert wurden. Im zweiten Interview waren die Einzelheiten der einzelnen Instrumente den Richter*innen nur begrenzt im Detail präsent, sodass – gerade auch in Bezug auf die Kriterien – eher summarische und nur punktuell Rückmeldungen erfolgten. Im Hinblick auf die kinderrechtsbasierten Kriterien erfolgten die Rückmeldungen vor allem zu den Kriterien selbst, weniger zu den aufgeführten Zielsetzungen im Papier.

Die kinderrechtsbasierten Kriterien: Zu den kinderrechtsbasierten Kriterien wird eine klare Differenzierung der Adressat*innen angeregt. Denn während einige Aspekte wie die Bestellung eines*einer Verfahrensbeiständ*in oder die kindgerechte Anhörungsgestaltung als wichtige Aufgaben von Richter*innen angesehen werden, betreffen andere Aspekte wie die konkrete Vor- und Nachbereitung der Anhörung eher den Tätigkeitsbereich von Verfahrensbeiständ*innen. Dazu kommen herausfordernde Rahmenbedingungen (insbesondere die fehlende Zeit), die eine konsequente praktische Umsetzung der kinderrechtsbasierten Kriterien durch die Richter*innen erschweren und die von den Richter*innen nicht verändert werden können. Andere Zielsetzungen der Kriterien, wie z. B. die Qualifikation der Verfahrensbeiständ*innen, sind nun gesetzlich normiert.

Ergänzend erfolgten folgende Anmerkungen zu einzelnen Kriterien:

Kriterium I: Die Gewährung von rechtlichem Gehör ist für die Richter*innen eine Selbstverständlichkeit. Dies ist aber weniger schematisch als vielmehr einzelfallbezogen umzusetzen, um die Besonderheiten jedes Falles und jedes einzelnen Kindes zu berücksichtigen.

Kriterium II: Dieses Kriterium scheint hinsichtlich Titel und Zielsetzung nicht eindeutig formuliert zu sein. So wurde für einige Richter*innen nicht klar, was damit gemeint sei. Denkbar wäre beispielsweise eine „Sachverständigenunterstützung“ durch Psycholog*innen gerade in herausfordernden Fällen (z. B. Missbrauchsfällen) für eine möglichst schonende Kindesanhörung.

Kriterium III: Dieses Kriterium wird ambivalent gesehen. Einerseits wird eine stärker einzelfallbezogene Form der interdisziplinären Vernetzung und des Informationsaustausches zwischen allen beteiligten Fachkräften als positiv bewertet. Die verschiedenen Kompetenzen der fachlich Beteiligten sollten „wertschätzend“ zusammengebracht werden. Andererseits besteht auch hier die Besorgnis der Befangenheit der Richter*innen durch eine zu enge Vernetzung. Zudem werfen die Richter*innen die Frage auf, inwieweit sie angesichts der Vielzahl der verschiedenen Fachkräfte in einem Verfahren allein für eine konstruktive Form der Vernetzung sorgen können. Auch können bürokratische Barrieren die Interaktion von verschiedenen Professionen erschweren. Der allgemeine, fallunspecifische Austausch im Rahmen von Runden Tischen wird von einigen Richter*innen als wünschenswert erachtet, während andere Richter*innen solche Austauschformate als wenig konstruktiv erlebt haben. Zudem sind auch hier die begrenzten zeitlichen Kapazitäten zu bedenken.

Kriterium IV: (Frühzeitige) Information gegenüber dem Kind wird als sehr hilfreich erachtet. Es wird angeregt, kindgerechte Informationen nicht nur für Kinder mit Beeinträchtigungen zur Verfügung zu stellen, sondern auch entsprechend dem Alter des Kindes (s. Indikator II).³¹

31 Eine Beratung des Kindes zu Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen erfolgt vor allem durch Dritte, insbesondere das Jugendamt, s. o. Ergebnisse der Phase II zu Indikator II.

Kriterium V: Es wird eine Ergänzung dergestalt angeregt, dass die Richter*innen sich mit dem*der Verfahrensbeiständ*in über die Vorbereitung und über organisatorische Fragen (u. a. Zeit und Ort der Anhörung) absprechen.

Kriterium VI: Im Hinblick auf ein kindgerechtes Setting wird darauf verwiesen, dass nicht alle Amtsgerichte über einen Anhörungsraum verfügen. Die Gestaltung einer Anhörung ist immer auch vom einzelnen Kind abhängig, sodass altersgemäße Sprache bzw. altersgemäßes Verhalten der Richter*innen ebenso wünschenswert ist wie eine flexible Handhabung von Leitfäden. Angeregt wird, den Hinweis auf die Möglichkeit einer frühen Anhörung zu ergänzen. Die Beteiligung des Kindes allein auf die Anhörung zu reduzieren wird vor dem Hintergrund des Kindeswohls und des kindlichen Zeitempfindens, insbesondere bei langen Verfahren, als nicht ausreichend angesehen. Hier sollten Richter*innen Überlegungen anregen, wie und durch wen ein Kind über die Anhörung hinaus im Verfahren beteiligt und wie der Kontakt zum Kind gehalten werden kann.

Kriterium VII: Das Kriterium regt dazu an, dass die Richter*innen im Termin mit den am Verfahren Beteiligten klären, wer das Kind sinnvollerweise über den Ausgang des Verfahrens informieren wird und wer im Blick hat, ob die getroffene Vereinbarung von allen Beteiligten angenommen wurde. Gleichwohl geben die Richter*innen zu bedenken, dass sie nur begrenzt Einfluss auf die anderen Beteiligten nehmen können. Aufgrund begrenzter Ressourcen wird es als wenig realistisch erachtet, dass die Richter*innen das Kind in einem gesonderten Termin über das Ergebnis und den weiteren Ablauf nach Abschluss des Verfahrens informieren. Auch geben die Richter*innen zu bedenken, dass nicht per se davon auszugehen ist, dass dieses Vorgehen von den Kindern selbst gewünscht ist.

Kriterium VIII: Der Besuch von Fortbildungen wird von allen Richter*innen als notwendig erachtet. Ein besonders hoher Bedarf an Fortbildungen wird für Kolleg*innen gesehen, die sich neu in Kindschaftssachen einarbeiten. Um Fortbildungen besuchen zu können, muss allerdings dafür Sorge getragen werden, dass es ein zeitnah verfügbares Fortbildungsangebot gibt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die abgedeckten Inhalte und die anvisierten Zielsetzungen der kinderrechtsbasierten Kriterien für die Umsetzung einer kindgerechten Justiz grundsätzlich als wichtig und sinnvoll erachtet werden, wenngleich die Richter*innen die einzelnen Kriterien in ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichten. Die kinderrechtsbasierten Kriterien sind – anders als die prozessbegleitenden Instrumente Praxishilfe und verfahrensbegleitender Fragebogen – als anzustrebende Standards formuliert. Diese spezifische Form verdeutlicht zwar die Zielperspektive einer kindgerechten Justiz, sie erschwert allerdings eine verfahrensbegleitende Anwendung.

Die Praxishilfe: Die Praxishilfe wird sowohl hinsichtlich des Inhaltes als auch hinsichtlich der Umsetzbarkeit in der alltäglichen Arbeit als hilfreich bewertet, da sie die gesamte Struktur eines kindgerechten Verfahrens vor Augen führt.

Besonders hilfreich erscheint sie für Richter*innen, die neu im Familiendezernat tätig sind. So wurde die Praxishilfe an neue Kolleg*innen weitergegeben, und es zeigte sich, dass die Praxishilfe für diese besonders „wertvoll“ ist, auch um sich bewusst zu machen, dass Familiensachen „einfach ganz anders laufen [...], dass da viel mehr so die menschliche Komponente 'ne Rolle spielt und dass man da einfach viel mehr gucken muss, wie man das Verfahren gestaltet“. Hingegen waren die meisten Inhalte der Praxishilfe Richter*innen mit längerer Berufserfahrung bereits bekannt. Hier hat die Praxishilfe aber dazu beigetragen, sich diese Inhalte (z. B. Bedeutung der offenen Fragestellung) noch einmal bewusst zu machen und dieses Wissen aufzufrischen. Bei einigen dieser Richter*innen hatte die Praxishilfe den Effekt, eigene routinierte Arbeitsabläufe zu reflektieren und zu überlegen, in welchen Arbeitsabläufen die Anregungen der Praxishilfe konkret umgesetzt werden könnten.

Inhaltlich positiv hervorgehoben werden die Argumente zur Abwägung einer frühen Anhörung und der praktische Teil zur Durchführung einer Kindesanhörung (abgebildeter Trichter mit Fragetechniken), die als sehr gut verständlich und nachvollziehbar bewertet werden. Die Ausführungen zur Bedeutung und Gestaltung von offenen Fragen und Erzählaufforderungen werden deshalb auch in der praktischen Arbeit genutzt. Als gut verständlich werden auch die Teile zur gedächtnispsychologischen Entwicklung und zur sprachlichen Entwicklung eingeschätzt. Für einige Richter*innen war die Praxishilfe „der Kern des Projektes“ und „das Dokument, wo ich denke, ja schön, dass ich das habe, und damit würde ich auch gerne weiterarbeiten“.

Einige Richter*innen legen sich Teile aus der Praxishilfe bereit, um während der alltäglichen Arbeit Themen nachschlagen zu können. Als Ganzes ist die Praxishilfe für die alltägliche Arbeit für einige Richter*innen aber zu umfangreich. Die Richter*innen geben zudem zu bedenken, dass einige Impulse aus der Praxishilfe aufgrund der knappen zeitlichen Ressourcen in der Praxis nur teilweise umsetzbar sind (z. B. mehrmalige Kindesanhörungen in einem Verfahren), und auch Kinder können aufgrund ihres Temperaments und Art hilfreiche Gesprächstechniken unterwandern.

Es wird angeregt, eine Übersicht über spezielle Gesprächstechniken je nach Alter des Kindes und Verfahrensart zu entwickeln, um die eher allgemein gehaltenen Ausführungen der Praxishilfe weiter zu konkretisieren. Zudem wird angeregt, einen Leitfaden für den alltäglichen Gebrauch zu erstellen, bestenfalls mit Schemata, die einen Überblick geben, wie eine kindgerechte Justiz im Rahmen von verschiedenen Verfahrensarten gestaltet werden könnte.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Praxishilfe insbesondere für Richter*innen geeignet ist, die sich neu in ein Familiendezernat einarbeiten, wenngleich auch Richter*innen mit Berufserfahrung davon profitiert haben. Die Praxishilfe als prozessorientiertes Instrument gibt einen sehr guten Überblick zu unterschiedlichen Schritten der Verfahrensgestaltung, wenngleich dabei keine unterschiedlichen Verfahrensgegenstände besprochen werden.

Verfahrensbegleitender Fragebogen: Der verfahrensbegleitende Fragebogen war in der Praxis gut handhabbar, weil er entweder per Ausdruck oder direkt am PC ausgefüllt werden konnte. Der Fragebogen wird als übersichtlich und strukturiert bewertet, wobei ein*e Richter*in zunächst verwundert war, dass es für eine Anhörung zwei Bögen gab. Unklar war einigen Richter*innen, in welchem Verfahrensabschnitt der Fragebogen ausgefüllt werden soll (im Verlauf, im Nachhinein). Wurde der Fragebogen nach Abschluss eines Verfahrens ausgefüllt, so ließ sich die Bearbeitung gut in den Schritt der Finalisierung der Akte integrieren.

Der Fragebogen hat einen*eine Richter*in dazu angeregt, Kinder zu ermutigen, am Verfahren teilzunehmen. Auch wurden Richter*innen für die Länge der Wartezeiten bis zur Kindesanhörung und für den Ort der Begrüßung des Kindes sensibilisiert. Andere Richter*innen wurden durch den Fragebogen sensibilisiert, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nach Abschluss des Verfahrens die entsprechenden Informationen zur Entscheidung erhält. Durch den Fragebogen machten sich viele Richter*innen den Verlauf eines Verfahrens bewusster, und sie begründeten es explizit, wenn ein Kind nicht angehört wurde. Schließlich hat der Fragebogen dazu beigetragen, dass über den Sachstand bewusster nachgedacht und ggf. vor dem Termin mit den Erwachsenen weitere Informationen vom Jugendamt und der Schule eingeholt wurden.

Als ständiger Begleiter wird der Fragebogen in der Praxis allerdings von der Mehrheit der Richter*innen als wenig geeignet eingeschätzt, weil er für sich genommen zu umfangreich ist. Gegebenenfalls ist der Fragebogen als eine Unterstützung für Richter*innen hilfreich, die in einem Familiendezernat ihre Arbeit neu aufnehmen.

Grenzen eines standardisierten Fragebogens werden darin gesehen, dass zwar Rahmenbedingungen, aber weder die individuellen Besonderheiten eines Falls (z. B. Temperament eines Kindes bei der Anhörung, Verzicht auf Kindesanhörung, da das Kind bereits in einem vorherigen Verfahren angehört wurde) noch die Dynamik eines Verfahrens ausreichend abgebildet werden können (z. B. bzgl. der als notwendig erachteten Qualifikation des*der Verfahrensbeistand*in, die sich im Verlauf des Verfahrens ändern kann).

Es wird die Erstellung einer Checkliste angeregt, die die Aspekte des Fragebogens zwar beinhaltet, die aber von der Form her so gestaltet ist, dass die einzelnen Aspekte abgehakt werden können. Dadurch könnten insbesondere neue Kolleg*innen im Familiendezer-nat Impulse für eine kindgerechte Verfahrensgestaltung erhalten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Fragebogen als ein prozessorientiertes Instrument zu verstehen ist, das die Verfahrensgestaltung begleiten kann und das von einigen Richter*innen als eine Art „Check-up-Liste“ gesehen wurde. Die kurze Projektlaufzeit von sechs Monaten führte dazu, dass einige Verfahren nicht in ihrer gesamten Länge abgebildet werden konnten. Einige Richter*innen bewerteten den Fragebogen als sehr umfangreich und in der Bearbeitung als sehr aufwendig, was nicht im angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Andere problematisieren die allgemein gehaltenen Fragestellungen, die die Spezifik eines Falls nur begrenzt abbilden. Der Erkenntnisgewinn reicht bei manchen von einer Bewusstmachung und Bestätigung der eigenen Verfahrensgestaltung über eine Problematisierung von Schwierigkeiten im Verfahrensverlauf bis hin zu Veränderungen in der Verfahrensgestaltung, die auf den Fragebogen zurückzuführen sind. Es wurde deutlich, dass sich ein verfahrensbegleitender Fragebogen insbesondere für Richter*innen eignen könnte, die sich neu mit Familiensachen beschäftigen. Gleichwohl kann er einen Mehrwert für Richter*innen haben, die die Art und Weise ihrer Verfahrensgestaltung reflektieren möchten.

3.4 Fazit

Insgesamt konnten in der dritten Phase des Projekts Veränderungen im Vergleich zur ersten Phase aufgezeigt werden. Gleichzeitig wurden aber auch Grenzen deutlich.

Die eingesetzten Instrumente wurden überwiegend positiv bewertet, teilweise wurde aber auch Veränderungsbedarf aufgezeigt.

Teil III: Gesamtergebnisse und -diskussion

1. Zusammenfassung

Während des Pilotprojektes wurden in einem ersten Schritt der Idealzustand sowie der Ist-Zustand im Hinblick auf eine kindgerechte Justiz im familiengerichtlichen Verfahren erhoben. Die Richter*innen erläuterten in einem qualitativ ausgewerteten Interview ihre Vorstellungen und Erfahrungen in der Umsetzung eines kindgerechten Verfahrens ohne die Nutzung der zur Verfügung gestellten Instrumente (kinderrechtsbasierte Kriterien, Praxishilfe, Fragebogen).

Im zweiten Schritt erfolgte die halbjährige Erprobung der Umsetzung von kinderrechtsbasierten Kriterien und der Praxishilfe unter Begleitung eines Fragebogens. Es zeigte sich, dass verschiedene in den Interviews erläuterte Aspekte in der Erprobung umgesetzt wurden – vor allen Dingen abhängig vom Alter des Kindes.

Im dritten Schritt des Projekts erfolgte die Erhebung der Veränderung nach der Erprobungsphase sowie der Erfahrungen mit den kinderrechtsbasierten Kriterien, der Praxishilfe und dem Fragebogen. In einem zweiten, qualitativ ausgewerteten Interview wurde deutlich, dass sich teilweise Veränderungen eingestellt hatten. Insbesondere zeigte sich, dass sich eine kindgerechte bzw. -zentrierte Haltung verstärkte, Verfahrenshandlungen eher einzelfallbezogen und bewusster umgesetzt wurden, der Kommunikationsfluss zwischen Richter*in, Verfahrensbeistand*in und Kind zugenommen hat und das gesamte Verfahren stärker in den Blick genommen wurde. Manche Realisierungen kinderrechtsbasierter Kriterien blieben unverändert, sei es aufgrund bisher bereits erfolgreicher Umsetzung oder mangels Möglichkeiten der Einflussnahme.

Mit dem vorliegenden Projekt wurden somit Erkenntnisse zur Umsetzung und Wirksamkeit von kindgerechten Kriterien und der Praxishilfe in einem prozessbegleitenden Verfahren gewonnen.

2. Implikationen

Das Pilotprojekt zeigt, dass ein gezielter Fokus auf eine kindgerechte Justiz eine Verbesserung der familiengerichtlichen Praxis bewirken kann – sowohl für die Kinder, für die Gestaltung des Verfahrens als auch für die Richter*innen selbst. Dies gilt sowohl für Neueinsteiger*innen im Familienrecht als auch für erfahrene Familienrichter*innen.

Bisherige Studien zeigen, dass Kinder – je nach Entwicklungsstand und Thema – in der Lage und auch motiviert sind, ihren Willen im familiengerichtlichen Verfahren einzubringen (Zimmermann et al. 2021; Kratky/Schröder-Abe 2020; Kratky 2020; Block et al. 2010). Davon profitieren nicht nur die Kinder selbst, indem sie sich als selbstbestimmter erleben können (Dettenborn 2021), sondern es fördert auch die Befriedung des familiären Konflikts. Denn Forschungsergebnisse zeigen, dass beteiligte Kinder in der Regel mit den Ergebnissen zufriedener waren. Dies hilft ihnen in der Bewältigung der herausfordernden Situation (Walker/Misca 2019; Bessell 2011; Cashmore 2011). Auch Fachkräfte befürworten die Beteiligung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren (Pfundmair 2020; Salzgeber 2020; Salzgeber/Warning-Peltz 2019; Dettenborn/Walter 2016; Balloff 2018; Rohmann 2012; vgl. auch Prütting/Helms/Hammer § 159 Rn 1 ff.; Heilmann/Heilmann, § 159 FamFG Rn 1ff.).

Besonders wichtig erscheint dabei, dass kein schematisches Anwenden von kindgerechten Kriterien stattfindet, sondern dass sich alle einen offenen Blick auf den Einzelfall bewahren.

Denn es gibt auch Kinder, die sich bewusst nicht beteiligen möchten und deren Entscheidung respektiert werden muss (vgl. auch Zimmermann et al. 2021).

Indikator I – Kindeswohl im Mittelpunkt: Das Kind ist für die Richter*innen eine zentrale Figur im Verfahren. Eine stärkere Berücksichtigung des Kindes und seiner Bedürfnisse im gesamten Verfahren verändert ihre Haltung und sensibilisiert sie in Bezug auf die Rolle des Kindes. Es lässt das Kind präsenter werden. Dies bedeutet nicht, dass die Eltern und ihre Rechte aus dem Blick geraten, sondern es korrigiert vielmehr ein Ungleichgewicht, das sich aus der Natur der Sache ergibt, da das Verfahren in der Regel von den Erwachsenen dominiert wird.

Eine Altersdifferenzierung in der Umsetzung und die Berücksichtigung spezifischer Bedarfe des Kindes sind wichtig. Gerade das Alter beeinflusst in der Praxis die Realisierung von kindgerechten Kriterien. Alter als zentrale Einflussvariable von kindlicher Beteiligung zeigt sich auch in anderen Studien (u.a. Witte et al. 2020; Kratky 2020).

Indikator II – Allgemeine Beteiligung: Eine transparente, frühzeitige und kindgerechte Information des Kindes über seine Rechte und Möglichkeiten im Verfahren und über den gesamten Verfahrensverlauf durch Richter*innen, aber auch durch andere Beteiligte, ist die Gewähr für eine gelungene Beteiligung des Kindes.

Richter*innen mit einer Haltung, die die Perspektive und Bedürfnisse des Kindes im Blick hat, sehen sich in einer aktiv-koordinierenden Rolle in Bezug auf das gesamte Verfahren, also nicht nur in Bezug auf die Anhörung des Kindes, sondern auch zum ermittelten Sachstand und zur Information über den Verfahrensausgang.

Gerade im Hinblick auf die Informationsvermittlung gegenüber den Kindern zeigte sich im Verlauf des Pilotprojekts eine Veränderung in der Umsetzung. Es wird umfangreicher geplant und abgestimmt, wer das Kind im Verfahren zu welchen Aspekten informiert – von Beginn an bis zum Abschluss des Verfahrens. Dies scheint perspektivisch noch weiter ausbaufähig zu sein.

Die Auswahl von qualifizierten und geeigneten Verfahrensbeistand*innen stellt eine wichtige Weiche im Verfahren dar. Ihre gezielte Einbindung trägt dazu bei, ein kindgerechtes Verfahren zu realisieren, gerade auch in Kinderschutzverfahren.

Indikator III – Unmittelbare Beteiligung: Eine konstante und direkte Beteiligung und Begleitung ermöglichen es dem Kind, sich stärker Gehör zu verschaffen (z. B. auch zu Beginn des Verfahrens durch Brief und Vorbereitung des Kindes und zum Ende durch kindgerechte Information zum Ausgang des Verfahrens).

Die stärkere Präsenz des Kindes im Verfahren wirkt sich positiv auf die Kindesanhörung aus. Dies betrifft die Planung, Umsetzung und Nachbereitung der Anhörung (v. a. Ob und Wie der Anhörung in Rücksprache mit dem*der Verfahrensbeistand*in, Tendenz zur frühen Anhörung, Durchführung der Anhörung). Berücksichtigt man die (bisher) noch eher seltene Anhörung von sehr jungen Kindern, zeigt sich im Pilotprojekt im Vergleich zu bisherigen Studien ein höherer Anteil (bzgl. Einbezug des Kindeswillens im gerichtlichen Kinderschutzverfahren: Kratky/Schröder-Abé 2020;³² Münder 2017; ähnliche Werte bei der Untersuchung von Kinderschutzverfahren in Jugendämtern: Witte et al. 2020) an durchgeführten Anhörungen. Allerdings sind die Stichproben nur begrenzt vergleichbar.

Wie auch in den genannten Studien war in diesem Pilotprojekt das Alter eine zentrale Einflussgröße im Hinblick auf die Durchführung der Anhörung. Angesichts der aktuellen Gesetzesänderung, die Altersgrenze aufzuheben, § 159 FamFG n. F., ist hier perspektivisch ein Anstieg zu erwarten. Dies wird weiter unterstützt werden durch die Umsetzung

32 Hier fanden sich bei 182 von 343 Kindern dokumentierte Willensäußerungen in den Gerichtsakten.

der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass das Kind auch zu einem Vergleich persönlich anzuhören ist (BGH, 10.07.2019, XII ZB 507/18).

Indikator IV – Fortbildung und Kompetenzen: Eine Auseinandersetzung mit kindgerechten Kriterien und der Praxishilfe fördert die Diskussion dazu im Kolleg*innenkreis, aber auch die Selbstreflexion und ein Heraustreten aus dem richterlichen Arbeitsrhythmus. Dies hat nicht nur Wissenszuwachs zur Folge, sondern hinterfragt auch eigene Routinen für sachgerechtere Entscheidungen. Fortbildungen sind notwendig, müssen aber bereitgestellt und ermöglicht werden (vgl. auch Kinderkommission des Deutschen Bundestages 2018).

Indikator V – Multiprofessionelle Interaktion: Grundsätzlich erfordert eine kindgerechte Justiz eine konstruktive, multiprofessionelle Interaktion. Aber der richterlichen Möglichkeit, darauf hinzuwirken, sei es bei Fachkräften oder Eltern, sind Grenzen gesetzt, insbesondere nach Abschluss des Verfahrens. Auch birgt ein Zusammenwirken das Risiko der richterlichen Befangtheit und wird teilweise nur als begrenzt effektiv empfunden.

Indikator VI – Rahmenbedingungen: Der Verbesserung im Sinne einer kindgerechten Justiz sind vor allem dort Grenzen gesetzt, wo der*die einzelne Richter*in keine unmittelbare Einflussmöglichkeit hat. Dies betrifft vor allem die Rahmenbedingungen wie die räumliche Ausstattung und insbesondere die zeitlichen Ressourcen der Richter*innen.

Konkret im Hinblick auf die **kinderrechtsbasierten Kriterien, die Praxishilfe und den Fragebogen** werden im eher summarischen Blick der Richter*innen verschiedene Aspekte und Teile begrüßt und als sinnvoll erachtet. Aber auch Überarbeitung, Weiterentwicklung und Einsatzmöglichkeiten müssen über- und bedacht werden.

Zu den **kinderrechtsbasierten Kriterien** ist festzustellen, dass die Entwicklung von Kriterien für eine kindgerechte Justiz von den Richter*innen grundsätzlich als wichtig und sinnvoll erachtet wird. Die kinderrechtsbasierten Kriterien werden in ihrer Bedeutung unterschiedlich gewichtet, einzelne Kriterien werden ambivalent gesehen oder sollten konkretisiert und in der Zielsetzung abgeglichen werden. Eine adressat*innenspezifische Ausrichtung sollte erfolgen. Zudem sind die strukturellen Barrieren zu berücksichtigen, wodurch nicht alle Zielsetzungen gleichermaßen als Standards der Verfahrensgestaltung durch die Richter*innen realisiert werden können.

Zur **Praxishilfe** ist festzustellen, dass sie insbesondere für Richter*innen geeignet ist, die sich neu in ein Familiendezernat einarbeiten. Die Praxishilfe als prozessorientiertes Instrument gibt einen sehr guten Überblick zu unterschiedlichen Schritten der Verfahrensgestaltung. Denkbar wäre eine Weiterentwicklung nach verschiedenen Verfahrensgegenständen. Auch eine (gleichzeitige) Verknappung auf eine Art Liste könnte hilfreich sein, um die Alltagstauglichkeit zu steigern. Für erfahrene Richter*innen eignet sie sich eher zur Wiederholung.

Zum **Fragebogen** ist festzustellen, dass er als ein prozessorientiertes Instrument in der Verfahrensgestaltung zur Förderung der Umsetzung der Kriterien als auch zur Beobachtung dienen kann. Da er in der Anwendung viel Zeit beansprucht, eignet er sich eher für Richter*innen, die in einem Familiendezernat neu ihre Arbeit aufnehmen.

3. Limitationen

Die Aussagekraft des Pilotprojekts unterliegt Limitationen.

Bei den Auswertungen gilt es zu bedenken, dass ganz überwiegend erfahrene Richter*innen am Projekt teilgenommen haben. Auch zeigt ihre Teilnahmebereitschaft ein außerordentliches Engagement in der Sache, da das Projekt erhebliche zeitliche Ressourcen

gebunden hat. Dies kann zu einer positiven Auslese im Hinblick auf Kompetenzen und Engagement geführt haben. So stellten beispielsweise die Bestellung eines*einer Verfahrensbeiständ*in, die Durchführung einer Anhörung und die kindgerechte Ausgestaltung der Anhörung für die teilnehmenden Richter*innen schon in der ersten Projektphase und ohne Nutzung der Instrumente Verfahrenshandlungen dar, die von den Richter*innen in der Regel standardmäßig umgesetzt wurden. Denkbar wäre, dass die erzielten Effekte bei einem anderen Sample anders oder stärker ausgefallen wären.

In diesem Pilotprojekt wurde das Verständnis von Familienrichter*innen einer kindgerechten Justiz erhoben. Kindgerecht bedeutet aus ihrer Sicht die sachgemäße, fallbezogene und altersspezifische Verfahrensgestaltung, die durch eine kontinuierliche, transparente und direkte Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten sichergestellt wird. In dem Projekt wurde nicht erhoben, was eine kindgerechte Justiz aus der Sicht von Kindern darstellt und was ihren Interessen in einem Verfahren dienlich ist.

Durch den Projektzeitraum von sechs Monaten konnten viele Verfahren mit dem Fragebogen nicht in Gänze dokumentiert werden. Zudem ist zu bedenken, dass es Zeit braucht, bis sich neues Wissen und Impulse in Arbeitsroutinen (nachhaltig) einstellen. So können nach so kurzer Zeit nur zentrale Impulse gesetzt werden.

Die Rahmenbedingungen der familiengerichtlichen Verfahren konnten durch dieses Projekt nicht verändert werden, sodass zu Möglichkeiten und Grenzen einer diesbezüglichen Veränderung keine Aussagen getroffen werden können.

Im Hinblick auf die statistische Auswertung ist festzuhalten, dass das Sample nicht repräsentativ ist. Zudem ist nicht abgrenzbar, was genau positive Veränderungseffekte bewirkt hat. Die kinderrechtsbasierten Kriterien, die Praxishilfe, das Ausfüllen der Fragebögen, die Interviews bzw. die Kick-Off-Veranstaltung oder die zwischenzeitliche Gesetzesänderung können einzeln oder zusammen gewirkt haben.

4. Zukünftige Forschung

Ausgehend von den Erkenntnissen des Pilotprojekts sollten die kinderrechtsbasierten Kriterien und der Fragebogen überarbeitet und weiterentwickelt werden. In einem Anschlussprojekt könnte es darum gehen, die Erprobung auf eine größere Anzahl an Richter*innen und unterschiedlichen Familiengerichten auszuweiten. Denkbar wäre zudem, nicht nur Richter*innen einzubeziehen, sondern auch andere Verfahrensbeteiligte wie Verfahrensbeiständ*innen oder Jugendamtsmitarbeiter*innen. Auch sollte der zeitliche Rahmen ausgeweitet werden, um mehr Verfahren in Gänze abbilden zu können. Zudem wäre es sinnvoll, die Wirkung einer kindgerechten Justiz aus der Perspektive der Kinder validieren zu lassen, damit nicht die Erwachsenenentscheidet, was kindgerecht ist und was nicht.

5. Fazit

Das Pilotprojekt zeigt, dass die Umsetzung von kindgerechten Kriterien im familiengerichtlichen Verfahren realisierbar und sinnvoll ist. Allerdings kann dies nicht allein durch die Familienrichter*innen geschehen, sondern nur zusammen mit den anderen beteiligten Fachkräften, insbesondere Verfahrensbeiständ*innen und auch Jugendamtsmitarbeiter*innen. Zudem bedarf es einer Verbesserung der Rahmenbedingungen, damit positive Effekte nachhaltig wirken können und nicht von einem persönlich motivierten Engagement der Einzelnen abhängig sind.

Literaturverzeichnis

- Balloff, R. (2018): *Kinder vor dem Familiengericht*, 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Bessell, S. (2011): Participation in decision-making in out-of-home care in Australia: What do young people say?, in: *Children and Youth Services Review*, 33(4), S. 496–501, [online] <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2010.05.006>.
- Bindel-Kögel, G. (2017): Aufgabenwahrnehmung des Verfahrensbeistands, in: J. Münden (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 281–313.
- Bindel-Kögel, G. / Seidenstücker, B. (2017): Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern, in: J. Münden (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 123–188.
- Bindel-Kögel, G. / Hoffmann, H. / Schone, R. (2017): Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB, in: J. Münden (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 232–280.
- Block, S. D. / Oran, H. / Oran, D. / Baumrind, N. / Goodman, G. S. (2010): Abused and neglected children in court: Knowledge and attitudes, in: *Child Abuse & Neglect*, 34(9), S. 659–670, [online] <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2010.02.003>.
- Bühner, M. (2011): *Einführung in die Test- und Fragebogenkonstruktion*, 3. Aufl., München: Pearson.
- Bundeskriminalamt (2021): *PKS 2020 Bund-Opfertabellen*, [online] <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=145506> [31.12.2021].
- Cashmore, J. (2011): Children's participation in family law decision-making: Theoretical approaches to understanding children's views, in: *Children and Youth Services Review*, 33(4), S. 515–520, [online] <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2010.05.008>.
- Cossar, J. / Brandon, M. / Jordan, P. (2014): 'You've got to trust her and she's got to trust you': Children's views on participation in the child protection system, in: *Child & Family Social Work*, 21(1), S. 103–112, [online] <https://doi.org/10.1080/15295190802522814>.
- Dettenborn, H. (2021): *Kindeswohl und Kindeswille*, 6. Aufl., München: Ernst-Reinhardt-Verlag.
- Dettenborn, H. / Walter, E. (2016): *Familienrechtspsychologie*, 3. Aufl., München: Ernst-Reinhardt-Verlag.
- Deutsches Kinderhilfswerk (2019): *Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren*, [online] <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/kindgerechte-justiz/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren/> [31.12.2021].
- Deutsches Kinderhilfswerk (2020): *Daran soll sich deine Richterin oder dein Richter halten. 8 Kinderrechte-Regeln für das familiengerichtliche Verfahren*. Berlin: DKHW.
- Finkelhor, D. / Vanderminden, J. / Turner, H. / Shattuck, A. / Hamby, S. (2014): Youth exposure to violence prevention programs in a national sample, in: *Child Abuse & Neglect*, 38(4), S. 677–686.

Fluke, J. D. (Hrsg.) (2020): *Decision-Making and Judgment in Child Welfare and Protection: Theory, Research, and Practice*, Oxford: Oxford University Press.

FRA (2017): *Kindgerechte Justiz: Checkliste für Fachkräfte*, [online] https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-child-friendly-justice-checklist-for-professionals_de_0.pdf [31.12.2021].

FRA (2017a): *Kindgerechte Justiz: die Perspektive des Kindes*. Pressemitteilung v. 22.02.2017, [online] <https://fra.europa.eu/de/news/2017/kindgerechte-justiz-die-perspektive-des-kindes> [31.12.2021].

FRA (2017b): *Kindgerechte Justiz – Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Fachkräften, Zusammenfassung*, [online] <https://fra.europa.eu/en/publication/2017/child-friendly-justice-perspectives-and-experiences-children-and-professionals> [31.12.2021].

Heilmann, S. (Hrsg.) (2020): *Praxiskommentar Kindschaftsrecht*, 2. Aufl., Köln: Reguvis.

Helfferich, C. (2011): *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*, Wiesbaden: Springer.

Hopf, C. (2015): Forschungsethik und qualitative Forschung, in: U. Flick / E. von Kardorff / I. Steinke (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, Hamburg: Rowohlt, S. 589–600.

Jonkisz, E. / Moosbrugger, H. / Brandt, H. (2012): Planung und Entwicklung von Tests und Fragebogen, in: H. Moosbrugger / A. Kalava (Hrsg.): *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion*, Berlin, Heidelberg: Springer, S. 27–74.

Kannegießer, A. (2020): *Children`s rights: Insights into the German Law*. Vortrag auf dem Online Symposium State of Children`s Rights. An International Comparison, Katho NRW am 12.12.2020.

Kannegießer, A. / Pheiler-Cox, P. / Salzgeber, J. (2021): Umsetzung einer kindgerechten Justiz im familiengerichtlichen Verfahren, in: DKHW (Hrsg.): *Handreichung für Richter*innen. Arbeitshilfe zur Umsetzung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren*, Berlin: DKHW, S. 9–33.

Karle, M. / Gathmann, S. / Klosinski, G. (2010): *Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG*, Köln: Bundesanzeiger-Verlag.

Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2018, Nov. 9): *Stellungnahme zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“*, [online] https://www.bundestag.de/resource/blob/581922/166fafa930d2f399dcdde95d793cf06e/19_04_qualitaetssicherung-in-kindschaftsverfahren-data.pdf [31.12.2021].

Köhnken, G. (2007): Belastungserleben von kindlichen Zeuginnen und Zeugen im Gericht – empirische Befunde und psychosoziale Möglichkeiten der Entlastung, in: *Dokumentation des Interdisziplinären Fachtags Opferschutz für kindliche und jugendliche verletzte Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren bei Sexualdelikten – Möglichkeiten und Grenzen am 26. September 2007*, [online] <https://docplayer.org/4457715-Fachberatungsstelle-gegen-sexuellen-missbrauch-an-maedchen-und-jungen-frauen.html> [31.12.2021].

Kratky, N. (2020): *Familienrechtliche Verfahren zum Kinderschutz: Eine Gerichtsaktenanalyse zur Rolle von elterlicher psychischer Gesundheit, Alleinerziehung und des Kindeswillens im Verfahrensverlauf*, [online] <https://doi.org/10.25534/tuprints-00014009>.

Kratky, N. / Schröder-Abé, M. (2020): A court file analysis of child protection cases: What do children say?, in: *Child & Family Social Work*, 25 (S1), S. 169–177.

Kuckartz, U. (2014): *Mixed Methods: Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*, Wiesbaden: Springer VS.

Mayring, P. (2010): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 11. Aufl., Weinheim, Basel: Beltz.

Meuser, M. / Nagel, U. (2009): Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage, in: S. Pickel et al. (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465–479.

Moosbrugger, H./ Kelava, A. (Hrsg.) (2012): *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion*, Berlin, Heidelberg: Springer.

Moosbrugger, H./ Kelava, A. (2012): Qualitätsanforderungen an einen psychologischen Test (Testgütekriterien), in: H. Moosbrugger / A. Kelava (Hrsg.): *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion*, Berlin, Heidelberg: Springer, S. 7–26.

Mummendey, H. D./ Grau, I. (2014): *Die Fragebogen-Methode*, 6. Aufl., Göttingen: Hogrefe.

Münder, J. (Hrsg.) (2017): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*, Weinheim: Beltz Juventa.

Münder, J. / Mutke, B. / Schone, R. (2000): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*, Münster: Votum.

Niehaus, S. / Volbert, R. / Fegert, J. (2017): *Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren*, Berlin: Springer.

Pfundmair, M. (2020): *Psychologie bei Gericht*, Berlin: Springer.

Prütting, H. / Helms, T. (2020): *FamFG. Kommentar*, 5. Aufl., Köln: Otto Schmidt.

Rohmann, J. A. (2012): Zur Anhörung des Kindes – Rechtliche, rechtspolitische und empirische Aspekte sowie rechtspsychologische Betrachtungen, in: Verband alleinerziehender Mütter und Väter. Dokumentation Fachtagung Mainz (Hrsg.), *Das Kind beteiligen – aber wie? Subjektstellung, Kindeswohl und Elternverantwortung*, Berlin: VAMV, S. 28–51.

Salzgeber, J. (2020): *Familienpsychologische Gutachten*, 7. Aufl., München: C.H. Beck.

Salzgeber, J. / Warning-Peltz, S. (2019). Hearing the voice of the child: Current practice in family courts in Germany, in: *Family Court Review*, 57(3), S. 387–391.

Statistisches Bundesamt (2021): *Zahl der Ehescheidungen 2020 um 3,5 % gesunken. Pressemitteilung Nr. 378 vom 11.08.2021*, [online] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21_378_126.html;jsessionid=9758602D8F95A045C88D2F4369D606BB.live712 [31.12.2021].

Volbert, R. / Pieters, V. (2000): *Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht*, Bonn: Forum Verlag Godesberg.

Walker, J./ Misca, G. (2019): Why listening to children and young people is important in family justice, in: *Family Court Review*, 57(3), S. 375–386, [online] <https://doi.org/10.1111/fcre.12417>.

Witte, S. / López López, M. / Baldwin, H. (2020): The Voice of the Child in Child Protection Decision-Making, in: J. D. Fluke (Hrsg.), *Decision-Making and Judgment in Child Welfare and Protection: Theory, Research, and Practice*, Oxford: Oxford University Press, S. 264–280.

Zimmermann, J. / Bovenschen, I. / Kindler, H. (2021): Berücksichtigung des Kindeswillens aus psychologischer Perspektive, in: *Das Jugendamt*, 7–8, S. 367–371.

Zumbach, J. (2017): Entwicklungspsychologische Aspekte im Kontext der familiengerichtlichen Verfahren, in: *Rechtspsychologie*, 4, S. 408–425.

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.
DKHW	Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JA	Jugendamt
KM	Kindsmutter
KV	Kindsvater
n. F.	neue Fassung
PEBB\$Y	Personalbedarfsberechnungssystem
SD	Standard Deviation (Standardabweichung)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gründe, von einer Bestellung des*der Verfahrensbeiständ*in abzusehen (n = 18)	38
Tabelle 2: Gründe, von der Anhörung abzusehen, n = 31, Häufigkeitsangaben beziehen sich dabei auf einzelne Angaben bzw. zusammengefasste Gruppen von Antworten	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die drei Durchführungsphasen des Pilotprojekts	21
Abbildung 2: Mitteilung an das Kind über den Verfahrensstand im Verlauf des Verfahrens, aufgeschlüsselt nach Alter des Kindes	36
Abbildung 3: Information über den Ausgang des Verfahrens nach Alter des Kindes	37
Abbildung 4: Anhörung des Kindes und rechtlich relevante Alterskategorien	39
Abbildung 5: Anhörungszeitpunkt des Kindes	42
Abbildung 6: Information des Kindes über seine Rechte in der Anhörung	44
Abbildung 7: Information des Kindes in der Anhörung über den weiteren Verlauf des Verfahrens	45

Anhangverzeichnis

Anhang 1: Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren (Stand 2019)	70
Anhang 2: Interviewleitfäden für Projektphase I und III	74
Anhang 3: Evaluationsfragebogen	76

Pilot-Projekt: Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren

Kinderrechtsbasierte Kriterien	Zielsetzung
I. Rechtliches Gehör in jeder Instanz als Leitsatz	Wir setzen das Recht des Kindes auf Gehör im Verfahren um (nach § 159 FamFG) und dokumentieren, ob und wie oft es in einem Verfahren angehört wurde und ob im Falle der Nichtanhörung eine Begründung erfolgt (Rspr. BGH und BVerfG, Artikel 12 und 23 KRK). Dabei berücksichtigen wir die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen.
II. Sachkundige Unterstützung durch das Gericht und den_die Verfahrensbeiständ_in vor, während und nach dem Verfahren	Wir bestellen gem. § 158 FamFG so früh wie möglich eine_n geeignete_n Verfahrensbeiständ_in in Kindschaftsverfahren. Die Auswahl erfolgt anhand der beruflichen Qualifikation (z.B. zum Umgang mit Kindern mit Beeinträchtigung, fachlicher Hintergrund) sowie ggf. relevanter persönlicher Eigenschaften (z.B. Geschlecht). Wenn keine Ernennung erfolgt, wird dies begründet. Wir wirken darauf hin, dass der_die Verfahrensbeiständ_in direkten Zugang zu dem Kind erhält. Sollte es einen Fall geben, in dem das Kind nicht mit dem_der Verfahrensbeiständ_in zurechtkommt, besprechen wir die Gründe mit dem Kind und prüfen, ob eine andere Person als Verfahrensbeiständ_in zu ernennen ist.
III. Interdisziplinäre Vernetzung und Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Fachkräften	1. Wir nehmen an einem interdisziplinären Arbeitskreis teil, zu deren Mitgliedern auch Richter_innen, Verfahrensbeiständ_innen, Rechtsanwält_innen, Jugendamtsmitarbeiter_innen und Gutachter_innen gehören.
	2. Wir senden erforderlichenfalls zusätzliche konkrete Fragen an das Jugendamt bzw. die für das Jugendamt handelnden Stellen mit der Bitte, sie zu beantworten (über eine allgemeine Stellungnahme iSd. § 50 SGB VIII hinaus).

Kinderrechtsbasierte Kriterien	Zielsetzung
<p>IV. Kindgerechte Information und Beratung zu Rechten des Kindes und zum Verfahren</p>	<p>1. Das Recht des Kindes auf Information wird in allen Phasen des Verfahrens umgesetzt (Verweis auf bestimmte Institutionen/Organisationen, klare Rollenverteilung, Dolmetscher_in). Kindgerechte Information muss auch für Kinder mit Beeinträchtigungen zur Verfügung gestellt werden.</p>
	<p>2. Wir fügen der Verfügung an den_die Verfahrensbeiständ_in Hinweise zu vorhandenen kindgerechten Materialien bei (die z.B. über www.kindersache.de abrufbar sind).</p>
<p>V. Vorbereitung vor der Anhörung: Ermittlung spezifischer Bedürfnisse, Kind fühlt sich vorbereitet</p>	<p>Wir weisen vor der Anhörung die Beteiligten – insbesondere den_die Verfahrensbeiständ_in – im Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG oder zuvor schriftlich darauf hin, dass sie vorbereitend Hinweise zu besonderen Bedürfnissen der Kinder geben können, die bei der Gestaltung der Anhörung der Kinder beachtet werden müssen.</p>
<p>VI. Kindgerechte Anhörungsgestaltung</p>	<p>1. Kindgerechtes Setting</p> <p>Wir haben einen kindgerechten Anhörungsraum am Gericht, in dem Kinder angehört werden. Wir achten darauf, dass Wartezeiten vor der Anhörung dem kindlichen Zeitempfinden entsprechen und nicht mehr als 15 Minuten betragen. Wenn Kinder geladen wurden, werden sie auch angehört (ihr Recht auf Gehör wird gewährleistet).</p>
	<p>2. Qualität der Anhörung</p> <p>a) Wir nehmen die Anhörungen des Kindes immer in Anwesenheit des_der Verfahrensbeiständ_in vor.</p> <p>b) Wir treten dem Kind mit Empathie und Respekt gegenüber. Dazu gehört die Verwendung kindgerechter Sprache sowie insgesamt kindgerechtes Verhalten. Wir informieren das Kind zudem über die Anhörungsvermerke und dass diese den Parteien zugehen.</p>

Kinderrechtsbasierte Kriterien	Zielsetzung
	<p>c) Wir verwenden einen Leitfaden/eine Checkliste als Hilfsmittel/Unterstützung für den Ablauf der Anhörung/des Verfahrens und den von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellten Aufbau für die Erstellung der Anhörungsvermerke.</p> <p>d) In dem Anhörungsvermerk geben wir den wesentlichen Inhalt der Anhörung wieder. In dem Vermerk unterscheiden wir klar zwischen der Wiedergabe der Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes einerseits und der eigenen Bewertung andererseits. Wir bemühen uns um eine angemessene Balance zwischen der Notwendigkeit einerseits, die wesentlichen Äußerungen des Kindes in einer das Kind möglichst schonenden und nicht beeinträchtigenden Weise zu ermitteln und andererseits dem Anspruch der Eltern auf vollständige und wahrheitsgemäße Information gerecht zu werden.</p>
<p>VII. Unterstützung nach dem Verfahren (Beschleunigungsgrundsatz)</p>	<p>1. Wir achten möglichst darauf, dass der Zeitabstand zwischen Anhörung und Entscheidung dem kindlichen Zeitempfinden entspricht und informieren das Kind über den weiteren Ablauf des Verfahrens.</p> <p>2. Wir erklären dem Kind schon während der Anhörung, dass seine Meinungsäußerung für die Entscheidung wichtig ist, aber die Verantwortung der Entscheidungsfindung bei den Erwachsenen liegt.</p> <p>3. Bei Zustellung der Beschlüsse an Kinder ab 14 Jahren achten wir darauf, dass Teile der Begründung, die dem Kind schaden können, gem. § 164 FamFG herausgenommen werden. Unsere Beschlussschreiben enthalten einen Zusatz, der Kinder darüber informiert, dass ihr_e Verfahrensbeistand_in ihnen den Beschluss kindgerecht erläutern sowie über Beschwerdemöglichkeiten gegen den Beschluss informieren soll. Es wird im Scheidungsverbundverfahren auf die Beratungs- und Hilfemöglichkeiten für das Kind und die Familie durch das Jugendamt hingewiesen. Im Übrigen erfolgt ein Hinweis im Rahmen des Hinwirkens auf Einvernehmen gem. § 156 Abs. 1 S. 2 FamFG.</p>

Kinderrechtsbasierte Kriterien	Zielsetzung
VIII. Qualifikation und Fortbildung von Verfahrensbeiständ_innen und Richter_innen	1. Wir nehmen Fortbildungen zu kindgerechter Verfahrensgestaltung für Familienrichter_innen wahr.
	2. Wir dokumentieren, welche kindspezifische Qualifizierung die Richter_innen haben (Landesjustizverwaltungen erheben Fortbildungen der Richter_innen). Im einzelnen Fall wird die Qualifikation der Verfahrensbeiständ_innen festgehalten.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Interviewleitfaden für Projektphase I

1. Was ist aus Ihrer Sicht wichtig, damit ein familiengerichtliches Verfahren „kindgerecht“ abläuft?
2. Laut Umfragen wünschen sich Kinder in gerichtlichen Verfahren beteiligt zu werden. Was verstehen Sie allgemein unter Beteiligung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren?
 - Welche Rahmenbedingungen sind Ihrer Erfahrung nach wichtig, um Kinder in familiengerichtlichen Verfahren gut zu beteiligen?
 - Haben Sie Fortbildungen zur Anhörung von Kindern angeboten bekommen und welche Erfahrungen haben Sie mit diesen Fortbildungen gemacht?
 - Welcher Kompetenzen von Richter:innen bedarf es Ihrer Erfahrung nach, um Kinder gut zu beteiligen?
 - Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Beteiligung von Kindern?
 - Wie stellen Sie die Beteiligung von Kindern im Verfahren **sicher**?
 - Inwiefern kooperieren Sie mit anderen Fachkräften, um die Beteiligung von Kindern sicherzustellen?
3. Nun geht es konkreter um die Anhörung des Kindes.
 - Wie und wann informieren Sie das Kind über das Verfahren und seine Rechte?
 - Wie stellen Sie vor der Anhörung des Kindes sicher, dass diese für die Sachaufklärung ergiebig und möglichst ohne Belastungen für das Kind verlaufen kann?
 - Wie stellen Sie während einer Anhörung des Kindes sicher, dass diese für die Sachaufklärung ergiebig und möglichst ohne Belastungen für das Kind verlaufen kann?
 - Wie geht es i.d.R. für das Kind nach einer Anhörung im Verfahren weiter?
4. In Studien zeigte sich, dass über die Hälfte von Kindern in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren nicht gehört werden, wobei dies insbesondere auf jüngere Kinder zutrifft: Wenn Sie eher allgemein schauen:
 - Welche Barrieren gibt es, die es erschweren, Kinder in familiengerichtlichen Verfahren gut zu beteiligen?
 - Welche Erfahrungen haben Sie dazu gemacht?
5. Nun soll es noch um einen Blick in die Zukunft gehen: Stellen Sie sich vor, die Bedingungen für ein kindgerecht gestaltetes familiengerichtliches Verfahren wären ideal. Woran würden Sie dies festmachen?
6. Gibt es etwas, was Ihnen zu kindgerecht ausgestalteten familiengerichtlichen Verfahren wichtig ist, was wir bisher noch nicht besprochen haben?

Daten zur Person (Alter, Geschlecht, Länge Dienstzeit, Länge der Tätigkeit im Dezernat Familienrecht, Zusatzqualifikation/en zusätzlich zur juristischen Ausbildung)

Interviewleitfaden für Projektphase III

1. Nachdem Sie im letzten halben Jahr am Projekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ teilgenommen haben: Was ist heute aus Ihrer Sicht wichtig, damit ein familiengerichtliches Verfahren **kindgerecht** abläuft?
2. Nun interessieren mich Ihre Erfahrungen in der Umsetzung der kinderrechtsbasierten Kriterien und der Praxishilfe in familiengerichtlichen Verfahren. Inwieweit nehmen Sie heute **Veränderungen** in Ihren familiengerichtlichen Verfahren wahr, die Sie auf dieses Pilotprojekt zurückführen?
3. Ich würde nun gerne genauer auf Veränderungen in unterschiedlicher Hinsicht eingehen:
 - Inwiefern nehmen Sie heute Veränderungen in Bezug auf die **Kooperation mit anderen Fachkräften** wahr?
 - Inwiefern nehmen Sie heute Veränderungen in Bezug auf den **Umgang mit Eltern und Kindern** wahr?
 - Inwiefern nehmen Sie heute Veränderungen in Bezug auf die **Beteiligung von Kindern** im familiengerichtlichen Verfahren wahr?
 - Inwiefern nehmen Sie heute Veränderungen in Bezug auf die **Anhörung von Kindern** im familiengerichtlichen Verfahren wahr: und zwar vor, während und nach der Anhörung?
 - *(ev. Inwiefern nehmen Sie heute Veränderungen in Bezug auf **Ihren Umgang und Ihre Kommunikation mit Kindern** im familiengerichtlichen Verfahren wahr?)*
4. Welche Ideen haben Sie, um die Beteiligung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren weiter zu verbessern? *ev. Inwieweit gibt es in der Beteiligung von Kindern aufgrund des Alters besondere Barrieren?*
5. Nun interessieren mich Ihre Erfahrungen mit den **kinderrechtsbasierten Kriterien**:
 - Was empfanden Sie als hilfreich? Warum?
 - Was werden Sie perspektivisch beibehalten/weiterhin umsetzen? Warum?
 - Was empfanden Sie als störend oder wenig praktikabel? Warum?
 - Was fehlt Ihnen in den Kriterien? Warum?
6. Nun interessieren mich Ihre Erfahrungen mit der **Praxishilfe**:
 - Was empfanden Sie als hilfreich? Warum?
 - Was werden Sie perspektivisch beibehalten/weiterhin umsetzen? Warum?
 - Was empfanden Sie als störend oder wenig praktikabel? Warum?
 - Was fehlt Ihnen in der Praxishilfe? Warum?
7. Nun interessieren mich Ihre Erfahrungen mit dem **Fragebogen**, den sie parallel zu familiengerichtlichen Verfahren ausgefüllt haben:
 - Was empfanden Sie als hilfreich? Warum?
 - Was empfanden Sie als störend oder wenig praktikabel? Warum?
 - Was fehlte Ihnen in dem Fragebogen? Warum?
8. Wenn Sie das 6-monatige Pilotprojekt noch einmal Revue passieren lassen: Was war(en) für Sie die **zentrale(n) Erkenntnisse**, die Sie sich für Ihre zukünftige Arbeit als Familienrichter:in mitnehmen? Warum?
9. Gibt es etwas, was Ihnen zu kindgerecht ausgestalteten familiengerichtlichen Verfahren wichtig ist, was wir bisher noch nicht besprochen haben?

Pilot-Projekt: Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren

Datenerhebung für das Deutsche Institut für Menschenrechte und das Deutsche Kinderhilfswerk

März 2021

Gericht: _____

Datum: _____

Ordnungsfeld: _____

Dieser Fragebogen ist so konzipiert, dass er ein Kindschaftsverfahren im Verlauf begleitet.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen für jedes Kindschaftsverfahren aus, das Sie ab dem 05.03.2021 neu bearbeiten. Bitte füllen Sie für jedes Kind einen Fragebogen (Teil 1) aus, ebenso für jede Anhörung (Teil 2). Die Datenerhebung endet am 31.08.2021.

Verfahrensablauf Fragebogen Teil 1

I. Allgemeine Angaben

1. Verfahrensart:

- Umgangsrecht
- Sorgerecht
- Kindeswohlgefährdung
- Einstweilige Anordnung
- andere Verfahrensart, und zwar _____

2. Alter des Kindes:

3. Geschlecht des Kindes

- weiblich männlich divers

II. Vorüberlegung zur Ausrichtung am Kindeswohl

4. Folgende Vorüberlegungen zum Kindeswohl sind im vorliegenden Fall besonders relevant:
- Zur Kindzentrierung (z.B. zu den Bedürfnisse des Kindes, Lebensbedingungen, familiären und erzieherischen Einbindung, Risiko- und Schutzfaktoren für das Kind)
 - Zum Amtsermittlungsgrundsatz (z.B. zu (formlosen) Anhörungen Dritter, Sachverständigengutachten)
 - Zur Verfahrensdauer, Vorrang- und Beschleunigungsgebot (z.B. zur bevorzugter Terminierung, formloser Beweiserhebung)
 - Zum Hinwirken auf Einvernehmen (z.B. zur Elternberatung)

III. Beginn des Verfahrens

5. Wird dem Kind ein Verfahrensbeistand bestellt?
- Ja Nein, weil _____
6. Wenn ein Verfahrensbeistand bestellt wurde: Über welche formale Qualifikation verfügt er/sie? (Mehrfachnennungen möglich)
- pädagogische Qualifikation (eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung bzw. ein abgeschlossenes Hochschulstudium)
 - juristische Qualifikation
 - psychologische Qualifikation (abgeschlossenes Hochschulstudium oder zertifizierte psychologische/therapeutische Zusatzausbildung)
 - zur pädagogischen, psychologischen oder juristischen Grundqualifikation weiterer Zertifizierungskurs (z.B. als Mediator_in)
 - Sonstiges, und zwar _____
 - Ist mir nicht bekannt
7. Werden im Verlauf des Verfahrens Informationen beim Verfahrensbeistand eingeholt?
- Ja Nein
- Wenn ja, zutreffende Art der Informationen bitte ankreuzen (Mehrfachnennung möglich)
- Information zur Bereitschaft des Kindes angehört zu werden
 - Information zur Familiensituation (z.B. Wohnverhältnisse, familiäre Konstellation)
 - Erziehungsfähigkeit der Eltern
 - Informationen zum Kindeswillen
 - Informationen zu Kompetenzen und besonderen Bedarfen des Kindes
 - Informationen zur Bindung und Beziehung
 - Informationen zu _____

8. Werden bei fehlenden Informationen des Jugendamts oder entsprechend beauftragter Träger ergänzende Informationen im Verlauf des Verfahrens eingeholt?

- Ja Nein. Die Informationen des Jugendamtes oder des freien Trägers waren ausreichend und folgender Art _____
- Nein. Dies hatte andere Gründe, und zwar _____

Wenn ja, zutreffende Art der Informationen bitte ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich)

- Information zur Familiensituation (z.B. Wohnverhältnisse, familiäre Konstellation)
- Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Informationen zum Kindeswillen
- Informationen zu Kompetenzen und besonderen Bedarfen des Kindes
- Informationen zur Bindung und Beziehung
- Informationen zu _____

9. Werden im Verlauf des Verfahrens weitere Informationen bei Dritten (z.B. Pflegeeltern; Sozialpädagogische Familienhilfe; Bezugsbetreuer_innen; Beratungsstelle) eingeholt?

- Ja Nein

Wenn ja, zutreffende Art der Informationen bitte ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich)

- Information zur Familiensituation (z.B. Wohnverhältnisse, familiäre Konstellation)
- Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Informationen zum Kindeswillen
- Informationen zu Kompetenzen und besonderen Bedarfen des Kindes
- Informationen zur Bindung und Beziehung
- Informationen zu _____

IV. Anhörung, Früher erster Termin und Erörterungstermin

10. Findet eine Anhörung des Kindes statt?

- Ja Nein

11. Zu welchem Zeitpunkt im Verfahren wurde das Kind erstmalig angehört?

- frühe Anhörung, noch vor dem Termin mit den Eltern, in einem gesonderten Termin
- Anhörung zeitgleich (am gleichen Tag) mit dem Termin der Eltern
- Kindesanhörung nach dem Termin mit den Eltern

12. Anzahl der Anhörungen des Kindes im Verfahren (bis zum Abschluss des Verfahrens bzw. des Pilotprojekts): _____

Wenn mehrere Anhörungen stattfinden, bitte für jede Anhörung den Fragebogen Teil 2 gesondert ausfüllen.

V. Weitere Verfahrensgestaltung

13. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden folgende Maßnahmen ergriffen
(Mehrfachnennung möglich)

- Mitteilung an das Kind über den Verfahrensstand
- engmaschige Überprüfung von Vereinbarungen und etwaigen Fortschritten
- Prüfung und ggf. Erlass von einstweiliger Anordnung nach weiteren Ermittlungen
- Einstweilige Anordnung zur Umgangsregelung oder Rückführung
- Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Sonstige, und zwar _____

VI. Abschluss des Verfahrens

14. Verfahrensstand bis zum Ende des Pilotprojekts:

- Verfahrensabschluss durch Beschluss
- Verfahrensabschluss durch Vergleich
- Antragsrücknahme (bei echten Antragsverfahren)
- Verfahren ist noch offen. Bitte weiter mit Frage 17.

15. Wenn von einer Anhörung des Kindes abgesehen wurde, geschah dies weil:

- das Verfahren ausschließlich das Vermögen betraf, § 159 Abs. 1 S. 2 FamFG
- Nach § 159 Abs. 2 ist eine Anhörung des Kindes nicht angezeigt.

Bitte erläutern _____

- Es liegen schwerwiegende Gründe nach § 159 Abs. 3 FamFG vor.

Bitte erläutern _____

- Sonstiges, und zwar _____

16. Das Kind wurde über den Ausgang des Verfahrens informiert durch

- mich als Richter_in
- durch den Verfahrensbeistand
- durch die Eltern (ggf. auch in Gegenwart des Verfahrensbeistand)
- Sonstiges, und zwar _____

17. Das Verfahren ist zum Abschluss des Pilotprojekts noch offen. Eine (weitere) Anhörung des Kindes

- ist aktuell nicht geplant, weil _____
- ist gar nicht geplant, weil _____
- ist geplant.



Fragebogen ausgefüllt?



Dann speichern und an g.hoepfner@katho-nrw.de senden!



Sie erhalten eine automatisierte Eingangsbestätigung.



Sie haben noch Fragen oder finden die Vorlage des Fragebogens nicht?



E-Mail an g.hoepfner@katho-nrw.de. Wir melden uns schnellstmöglichst bei Ihnen!



Ansprechpartnerin:

Prof. Dr. Grit Höppner | Telefon 0251 417 67 67

Gericht: _____

Datum: _____

Ordnungsfeld: _____

Durchführung der Anhörung, Fragebogen Teil 2

18. Eine Anhörung fand statt. Es handelt sich hierbei um eine:

- Erstanhörung
- Weitere Anhörung.

19. War der Verfahrensbeistand bei der Anhörung anwesend?

- Ja Nein

20. War eine (weitere) Vertrauensperson des Kindes, die keine Verfahrensbeteiligte ist, bei der Anhörung anwesend?

- Ja Nein

Falls ja, folgende Person:

- Geschwister
- (minderjährige) Freund_in
- Person aus dem weiteren Familienumfeld
- Person aus dem Schulumfeld
- Person aus dem Kindergartenumfeld
- andere, und zwar: _____

21. Wo fand die Anhörung des Kindes statt?

- Sitzungssaal
- Büro/Besprechungszimmer des Richters oder der Richterin
- Spezieller Anhörungsraum für Kinder (z.B. Spielzimmer)
- Spaziergang außerhalb des Gerichtsgebäudes
- Im häuslichen Umfeld des Kindes
- Corona bedingt anders als üblich, und zwar: _____

In der Regel würde ich an diesem Ort die Anhörung durchführen: _____

- Sonstiges, und zwar _____

22. Wenn die Anhörung im Gericht stattfand: Wer hat das Kind zur Anhörung gebracht?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Ist mir nicht bekannt
- Eltern
- Ein Elternteil
- Verfahrensbeistand
- Pflegeeltern
- Bezugsbetreuer_in
- Sonstiges, und zwar _____

23. Wenn die Anhörung im Gericht stattfand: Wo wurde das Kind von Ihnen begrüßt?

- an der Pforte
- in der Eingangshalle
- vor dem/im Anhörungsraum
- Sonstiges, und zwar _____

24. Wie viel Zeit ist zwischen der eingeladenen Uhrzeit und dem tatsächlichen Beginn der Anhörung des Kindes vergangen?

- <15 Minuten
- 15 bis 30 Minuten
- 30 bis 45 Minuten
- mehr als 45 Minuten

25. Ungefähre Dauer der Anhörung (in Minuten): _____

26. Fand während der Anhörung des Kindes eine Pause statt?

- Ja
- Nein

Wenn ja, wie lange war die Pause? ____ Minuten

27. Wie haben Sie während der Anhörung sichergestellt, dass diese für die Sachaufklärung ergiebig und möglichst ohne Belastungen für das Kind verlaufen konnte? (Mehrfachnennungen möglich)

- kindgerechte Sprache
- offene Fragetechnik
- einladende Sitzordnung
- Bereitstellung von kindgerechten Materialien (z.B. Spielzeug)
- Sonstiges, und zwar _____

28. Wurde das Kind durch Sie, den Verfahrensbeistand oder Dritte über seine Rechte informiert?

- Ja
- Nein

29. Wurde das Kind durch Sie, den Verfahrensbeistand oder Dritte über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert?

- Ja
- Nein

30. Wurde das Kind über Hilfeangebote der Kinder- und Jugendhilfe informiert?

- Ja Nein, weil _____

31. Falls es besondere Bedarfe des Kindes gab, wie wurde darauf reagiert?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Dolmetscher_in
 Barrierefreier Anhörungsraum
 Sonstiges, und zwar _____
 Es gab keine besonderen Bedarfe

32. Wie haben Sie für sich die Anhörung dokumentiert?

- (Tonband)Aufzeichnung
 Notizen während der Anhörung
 Gedächtnisprotokoll nach der Anhörung
 Sonstiges, und zwar _____

33. Anmerkungen: Hier ist Raum für Dinge, die Sie uns noch mitteilen möchten:



Fragebogen ausgefüllt?



Dann speichern und an g.hoepfner@katho-nrw.de senden!



Sie erhalten eine automatisierte Eingangsbestätigung.



Sie haben noch Fragen oder finden die Vorlage des Fragebogens nicht?



E-Mail an g.hoepfner@katho-nrw.de. Wir melden uns schnellstmöglichst bei Ihnen!



Ansprechpartnerin:

Prof. Dr. Grit Höppner | Telefon 0251 417 67 67



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)

**Geprüft +
Empfohlen**

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

ISBN 978-3-922427-63-6